

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz — HEZG)

A. Zielsetzung

Schaffung gleicher Voraussetzungen für Witwenrenten und Witwerrenten der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Kriegsopferversorgung.

Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

B. Lösung

Übertragung der im geltenden Recht für die Witwenrenten vorgesehenen Voraussetzungen auf die Witwerrenten; gleichzeitig Berücksichtigung selbst erworbenen Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommens aus öffentlich-rechtlichen Regel- und Sondersystemen mit Ausnahme von Zusatzsystemen bei der Hinterbliebenenrente. Berücksichtigt wird Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen oberhalb eines dynamisch ausgestalteten Freibetrages von anfangs 900 DM, und zwar zu 40 vom Hundert. In Höhe dieses Betrages ruht die Hinterbliebenenrente. Die Neuordnung gilt nur für Todesfälle nach dem 31. Dezember 1985; für Todesfälle bis 1995 ist eine Übergangsregelung vorgesehen.

Rentenbegründende und rentensteigernde Anrechnung eines Jahres der Kindererziehung. Die Zeit wird mit 75 vom Hundert des Durchschnittsentgelts aller Versicherten bewertet. Zu dem begünstigten Personenkreis gehören bei Geburten nach dem 31. Dezember 1985 außer den leiblichen Müttern und Vätern auch Adoptiv-, Stief- und Pflegemütter oder -väter; allerdings wird jeweils nur ein Elternteil begünstigt. Bei Geburten vor dem 1. Januar 1986 werden nur leibliche Mütter begün-

stigt, die am 1. Januar 1986 noch nicht 65 Jahre alt sind. Sie erhalten ein Jahr der Kindererziehung für jedes Kind angerechnet, wenn sie ab 1986 einen Versicherungsfall haben, spätestens bei Vollendung des 65. Lebensjahres.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

1. Neuordnung der Hinterbliebenenrenten

- a) In der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ergeben sich auf der Wertbasis 1986 folgende Mehraufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner):

Im ersten Jahr	0,1 Mrd. DM
im fünften Jahr	0,3 Mrd. DM
im zehnten Jahr	0,3 Mrd. DM
im stationären Zustand	0,3 Mrd. DM.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung ergeben sich auf der Wertbasis 1986 geringe Mehraufwendungen, die im stationären Zustand weniger als 5 Mio. DM betragen. Diese Mehraufwendungen werden gemäß § 128 RKG vom Bund getragen.

- b) Die Mehrbelastung in der Krankenversicherung der Rentner dürfte im ersten Jahr unter 10 Mio. DM liegen, im stationären Zustand zwischen 50 und 100 Mio. DM (Wert 1986).
- c) In der gesetzlichen Unfallversicherung ergeben sich sowohl im stationären Zustand als auch in der Einführungsphase keine quantifizierbaren Mehraufwendungen.
- d) Im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts ergeben sich im Jahre 1986 Mehraufwendungen von rd. 1 Mio. DM, die innerhalb der nächsten 15 Jahre auf rd. 10 Mio. DM pro Jahr (Wertbasis 1986) ansteigen und danach abnehmen werden. In Höhe dieser Mehraufwendungen wird der Bundeshaushalt belastet.

2. Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Durch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten ergeben sich für den Bund folgende Mehraufwendungen (Wertbasis 1986):

Im Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

im ersten Jahr	0,14 Mrd. DM
im fünften Jahr	1,2 Mrd. DM
im zehnten Jahr	2,2 Mrd. DM
im stationären Zustand	2,7 Mrd. DM.

Im Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung

im ersten Jahr	1 Mio. DM
im zehnten Jahr	9 Mio. DM
im stationären Zustand	10 Mio. DM.

3. Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen auf die Träger der Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie auf den Bund ergeben sich keine Auswirkungen auf öffentliche Haushalte.
4. Angesichts der geringfügigen finanziellen Auswirkungen sind nennenswerte Auswirkungen auf die allgemeine Preisentwicklung nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (321) — 810 00 — Hi 6/84

Bonn, den 28. Dezember 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz — HEZG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 544. Sitzung am 7. Dezember 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten sowie zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz — HEZG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:

1. § 589 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Verweisung „und 592 bis 599,“ durch die Verweisung „bis 599.“ ersetzt.
- b) Nummer 4 wird gestrichen.

2. § 590 wird wie folgt gefaßt:

„§ 590

(1) Die Witwe und der Witwer erhalten bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung eine Witwenrente oder Witwerrente.

(2) Die Witwenrente und die Witwerrente betragen drei Zehntel des Jahresarbeitsverdienstes. Sie betragen zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes,

1. wenn der Berechtigte das 45. Lebensjahr vollendet hat,
2. solange der Berechtigte berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2) ist oder
3. solange der Berechtigte mindestens ein nach § 595 waisenrentenberechtigtes Kind erzieht oder für ein Kind sorgt, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhält.

(3) Trifft eine Witwenrente oder Witwerrente mit Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen des Berechtigten im Sinne von § 18a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zusammen, ruht die Rente in Höhe von 40 vom Hundert des Betrages, um den das nach den §§ 18a bis 18e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ermittelte monatliche Einkommen den Freibetrag übersteigt. Der Freibetrag beträgt monatlich 3,3 vom Hundert der jeweils geltenden

allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2). Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines Jahres ist jeweils die allgemeine Bemessungsgrundlage des vorausgegangenen Kalenderjahres maßgebend.

(4) Der Träger der Unfallversicherung kann der Witwe und dem Witwer Heilbehandlung gewähren, wenn zu erwarten ist, daß sie die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit beseitigt oder deren Eintritt verhindert.“

3. § 591 wird wie folgt gefaßt:

„§ 591

Für die ersten drei Monate nach dem Tode erhalten die Witwe und der Witwer eine Witwenrente oder Witwerrente in Höhe der Vollrente (§ 581 Abs. 1 Nr. 1). § 590 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.“

4. § 592 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird angefügt:
„§ 590 Abs. 3 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „§ 590 zu berechnenden“ durch die Worte „§ 590 Abs. 2 zu berechnenden“, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt sowie angefügt:
„anschließend ist § 590 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.“
- c) Nach Absatz 3 wird angefügt:
„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für einen früheren Ehemann der durch Arbeitsunfall Verstorbenen entsprechend.“

5. § 593 wird gestrichen.

6. § 598 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung „(§§ 592 und 593 Abs. 2)“ durch die Verweisung „(§ 592)“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird eingefügt:
„Bei Anwendung des Satzes 1 ist von der nach § 590 Abs. 2 berechneten Rente auszugehen; anschließend ist § 590 Abs. 3 anzuwenden. § 591 bleibt unberührt.“

7. In § 600 Abs. 3 werden die Worte „, wenn die verstorbene Ehefrau seinen Unterhalt überwiegend bestritten hat“ gestrichen.
8. § 614 wird gestrichen.
9. § 615 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eine Witwe oder ein Witwer erhält bei Wiederheirat als Abfindung das Vierundzwanzigfache des Betrages, der als Witwenrente oder Witwerrente in den letzten 12 Monaten vor dem Wegfall der Rente wegen Wiederheirat im Monatsdurchschnitt gezahlt worden ist. Fällt die Witwenrente oder Witwerrente vor Ablauf von 12 Monaten nach dem Rentenbeginn wegen Wiederheirat weg, beträgt die Abfindung das Vierundzwanzigfache des Betrages, der in diesem Zeitraum im Monatsdurchschnitt gezahlt worden ist. Dabei sind die Rentenbeträge zugrunde zu legen, die sich ohne Anwendung des § 591 ergeben. Hat die Witwenrente oder Witwerrente nach dem Ersten eines Monats begonnen, bleibt dieser Monat unberücksichtigt.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„ein Rentenanspruch ist nicht anzurechnen, soweit er auf einem Versorgungsausgleich beruht. Bei Anwendung des Satzes 2 bleibt ein Ruhen der Witwenrenten oder Witwerrenten nach § 590 Abs. 3, § 1281 sowie § 58 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 78 des Reichsknappschaftsgesetzes unberücksichtigt. Das Ruhen der neuen Rente nach den in Satz 3 genannten Vorschriften geht dem Ruhen der wiederaufgelebten Rente, die sich nach Anwendung der Sätze 1 bis 3 ergibt, vor. Dabei ist der Freibetrag nur einmal zu berücksichtigen.“
 - c) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 592 Abs. 1 und 2 und § 593“ durch die Verweisung „§ 592 Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.
10. Nach § 616 wird die Überschrift „4. Gemeinsame Vorschriften über die Abfindung“ gestrichen und folgender Unterabschnitt IVa eingefügt:

„IV a. Übergangsvorschrift zur Neuordnung der Hinterbliebenenrenten

§ 617

(1) Die §§ 590, 591, 592, 598 und 600 Abs. 3 gelten nur, wenn der Tod des Versicherten nach dem 31. Dezember 1985 eingetreten ist.

(2) § 590 Abs. 3 ist auf die Witwenrente an eine Witwe, deren Ehe vor dem 1. Januar 1986

geschlossen worden ist und deren Ehemann in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1995 stirbt, im ersten Jahr nach dem Tode des Ehemannes nicht und von dem zweiten Jahr an mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Witwenrente im zweiten Jahr in Höhe von 10 vom Hundert, im dritten Jahr in Höhe von 20 vom Hundert, im vierten Jahr in Höhe von 30 vom Hundert und vom fünften Jahr an in Höhe von 40 vom Hundert des Betrages ruht, um den das nach den §§ 18 a bis 18 e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ermittelte monatliche Einkommen den Freibetrag übersteigt. Beginnt das zweite, dritte, vierte und fünfte Jahr nach dem Ersten eines Monats, ist Satz 1 vom Ablauf dieses Monats an anzuwenden. Sätze 1 und 2 gelten für die Witwerrente an einen Witwer oder an einen früheren Ehemann, der nach § 593 in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung einen Rentenanspruch gehabt hätte, und für die Rente nach § 592 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die §§ 590 bis 593, 598 und 600 Abs. 3 in Verbindung mit § 602 in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung sind weiter anzuwenden, wenn der Tod des Versicherten vor dem 1. Januar 1986 eingetreten ist.

(4) § 614 in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden, wenn der Tod des Versicherten vor dem 1. Januar 1986 eingetreten ist.

(5) § 615 Abs. 1 gilt auch, wenn der Tod des Versicherten vor dem 1. Januar 1986 eingetreten ist und die neue Ehe nach dem 31. Dezember 1985 geschlossen wird.

(6) Absatz 3 gilt auch, wenn eine Witwenrente oder Witwerrente oder Rente nach § 592 aufgrund eines Todesfalles vor dem 1. Januar 1986 nach § 615 Abs. 2 Satz 1 nach dem 31. Dezember 1985 wiederauflebt; § 615 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß die infolge der Auflösung der Ehe erworbene neue Rente in der Höhe berücksichtigt wird, die sich nach Anwendung der in § 615 Abs. 2 Satz 3 genannten Vorschriften ergibt.“

11. Dem § 631 wird angefügt:

„Dies gilt nicht, soweit die Rente nach § 590 Abs. 3 ruht.“

12. Nach § 1227 wird eingefügt:

„§ 1227 a

(1) Mütter und Väter, die ihr Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes erziehen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufhalten, sind in den ersten 12 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes versichert. Erziehen Mutter und Vater ihr Kind gemeinsam, ist die Mutter versichert, sofern nicht Mutter und Vater bis zum Ablauf des dritten Kalender-

monats nach der Geburt des Kindes gegenüber einer zur Entgegennahme von Anträgen befugten Stelle (§ 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) übereinstimmend erklären, daß der Vater für den gesamten Zeitraum versichert sein soll. Steht nur einem Elternteil die elterliche Sorge zu, ist dieser Elternteil versichert.

(2) Mütter und Väter im Sinne des Absatzes 1 sind auch Stiefmütter und Stiefväter sowie Pflegemütter und Pflegeväter, denen vom Vormundschaftsgericht Angelegenheiten der elterlichen Sorge übertragen sind. Erziehen mehrere Personen das Kind, ist, soweit sich aus Absatz 1 Satz 2 und 3 nichts anderes ergibt, der Elternteil versichert, der das Kind überwiegend erzieht.

(3) Die Versicherung wird in der Rentenversicherung der Arbeiter durchgeführt, wenn der letzte wirksame Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter entrichtet ist. Dies gilt auch, wenn während der Zeit der Kindererziehung wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit Versicherungspflicht nach diesem Gesetz besteht. Bei erstmaliger Versicherung kann der Versicherte zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten wählen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Mütter und Väter, die ihr Kind in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erziehen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufhalten, wenn sie wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Staat während der Kindererziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz haben. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Ehegatten

1. der in Satz 1 genannten Personen oder
2. der Personen, die wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nur deshalb keine Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz haben, weil sie zu den in § 1229 genannten Personen gehören oder von der Versicherungspflicht befreit sind,

wenn sich beide Ehegatten mit dem Kind in demselben Staat aufhalten. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Mütter und Väter, die aufgrund einer Beschäftigung oder Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit eines anderen Staates oder einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation unterliegen (§§ 5 oder 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).“

13. Nach § 1231 wird eingefügt:

„§ 1231 a

§ 1227 a gilt nicht für Mütter und Väter, die während der Kindererziehung

1. zu den in § 1229 genannten Personen gehören oder von der Versicherungspflicht befreit sind, es sei denn, daß eine Nachversicherung nach § 1232 durchgeführt ist, oder

2. Abgeordnete, Minister oder Parlamentarische Staatssekretäre sind, es sei denn, daß sie ohne Anspruch auf Versorgung ausscheiden.“

14. In § 1232 Abs. 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„hierbei bleibt ein Ruhen der Hinterbliebenenrente nach § 1281 unberücksichtigt.“

15. § 1236 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 gilt für Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 1246) oder wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 1247) und für Witwen und Witwer und frühere Ehegatten, die wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf die erhöhte Rente nach § 1268 Abs. 2 Nr. 2 haben, entsprechend.“

16. In § 1246 Abs. 2 a Satz 2 werden die Worte „folgende Zeiten“ durch die Worte „folgende Zeiten, die nicht mit Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind,“ ersetzt.

17. In § 1250 Abs. 1 werden nach dem Wort „(Ersatzzeiten)“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte eingefügt:

„c) Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 nach § 1251 a.“

18. In § 1251 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c letzter Satz werden nach dem Wort „Ersatzzeiten,“ die Worte „Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986,“ eingefügt.

19. Nach § 1251 wird eingefügt:

„§ 1251 a

(1) Für die Erfüllung der Wartezeit werden leiblichen Müttern, die nach dem 31. Dezember 1920 geboren sind, Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 in den ersten 12 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes angerechnet, wenn sie ihr Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in dem jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze erzogen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufgehalten haben. § 1227 a Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Für die Feststellung der erheblichen Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mütter, die während der Kindererziehung

- a) zu den in § 1229 oder entsprechenden früheren Regelungen genannten Personen gehörten oder von der Versicherungspflicht befreit waren, es sei denn, daß eine Nachversicherung durchgeführt oder auf die Befreiung von der Versicherungspflicht verzichtet worden ist, oder
- b) Abgeordnete, Minister oder Parlamentarische Staatssekretärinnen waren, es sei denn, daß sie ohne Anspruch auf Versorgung ausgeschieden sind.“
20. In § 1255 wird nach Absatz 6 eingefügt:
- „(6a) Bei Zeiten der Kindererziehung nach dem 31. Dezember 1985, die nicht mit bewerteten Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- oder Zurechnungszeiten zusammentreffen, ist von einem Bruttoarbeitsentgelt auszugehen, das für einen Kalendermonat dem Wert 6,25 entspricht. Die Werte für Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, die mit Zeiten der Kindererziehung nach dem 31. Dezember 1985 zusammentreffen, sind auf den Wert 6,25 anzuheben.“
21. § 1255 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Absätze 2 und 3 und“ durch die Worte „Absätze 2 und 3,“ ersetzt und nach den Worten „des Absatzes 4“ das Wort „und“ sowie folgende Worte eingefügt:
- „3. an Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 der Wert des Absatzes 5“.
- b) Nach Absatz 4 wird angefügt:
- „(5) Für Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986, die nicht mit bewerteten Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- oder Zurechnungszeiten zusammentreffen, ist der Wert 6,25 zugrunde zu legen. Die Werte für Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, die mit Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 zusammentreffen, sind auf den Wert 6,25 anzuheben. Die Anhebung der Beitragszeiten vor dem 1. Januar 1965 bleibt bei der Ermittlung des Wertes nach Absatz 2 unberücksichtigt.“
22. In § 1258 Abs. 1 wird die Verweisung „1251“ durch die Verweisung „1251 a“ ersetzt.
23. § 1259 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch Schwangerschaft, Wochenbett oder Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz unterbrochen worden ist,“.
- bb) Nach Satz 5 wird angefügt:
- „Der Anerkennung eines Kalendermonats als Ausfallzeit steht nicht entgegen, daß er mit Zeiten der Kindererziehung zusammentrifft. Zeiten nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sind nicht allein deshalb Ausfallzeiten, weil durch sie eine Zeit der Versicherung wegen Kindererziehung unterbrochen worden ist.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ersatzzeiten,“ die Worte „Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986,“ eingefügt.
24. In § 1260 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Ersatzzeiten,“ die Worte „Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986,“ eingefügt.
25. In § 1263 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 1265 und 1266 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 1265“ ersetzt.
26. § 1264 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 1264
- (1) Nach dem Tode des versicherten Ehemannes erhält seine Witwe eine Witwenrente.
- (2) Nach dem Tode der versicherten Ehefrau erhält ihr Witwer eine Witwenrente.“
27. § 1265 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Dem Absatz 1 wird angefügt:
- „Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn eine Witwenrente nach § 1281 in vollem Umfang ruht.“
- c) Nach Absatz 1 wird angefügt:
- „(2) Absatz 1 gilt für einen früheren Ehemann der Versicherten entsprechend.“
28. § 1266 wird gestrichen.
29. § 1268 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Renten nach §§ 1265 und 1266 Abs. 2“ durch die Worte „Rente nach § 1265“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „oder nach § 1266 Abs. 1 und 2“ gestrichen.
30. In § 1270 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kinderzuschuß“ die Worte „, bei Witwenrenten

oder Witwerrenten und bei Renten nach § 1265 ein Ruhen nach § 1281“ eingefügt.

31. § 1279 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Bei Anwendung der Sätze 1 und 2 bleibt ein Ruhen der Witwenrente oder Witwerrente nach den §§ 590 Abs. 3 und 1281 unberücksichtigt.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Renten nach §§ 1265 und 1266 Abs. 2“ durch die Worte „Rente nach § 1265“ ersetzt.

32. In § 1280 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 1265 oder 1266 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 1265“ ersetzt.

33. Nach § 1280 wird eingefügt:

„§ 1281

(1) Trifft eine Witwenrente oder Witwerrente mit Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatz-einkommen des Berechtigten im Sinne von § 18 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zusammen, ruht die Rente in Höhe von 40 vom Hundert des Betrages, um den das nach den §§ 18 a bis 18 e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ermittelte monatliche Einkommen den Freibetrag übersteigt. Der Freibetrag beträgt monatlich 3,3 vom Hundert der jeweils geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2). Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines Jahres ist jeweils die allgemeine Bemessungsgrundlage des voraufgegangenen Kalenderjahres maßgebend.

(2) Trifft eine Witwenrente oder Witwerrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter mit einer Witwenrente oder Witwerrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und mit Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatz-einkommen im Sinne von Absatz 1 zusammen, geht das Ruhen der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 590 Abs. 3 dem Ruhen der Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter vor. Dabei ist der Freibetrag nur einmal zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die Witwenrente oder Witwerrente nach § 1268 Abs. 5 nicht anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Rente nach § 1265 entsprechend.“

34. In § 1282 wird die Verweisung „1280“ durch die Verweisung „1281 sowie 1283“ ersetzt.

35. In § 1285 wird die Verweisung „1280“ durch die Verweisung „1281“ ersetzt.

36. § 1291 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt, der zweite Halbsatz gestrichen und nach Satz 1 eingefügt:

„Ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf die Witwenrente oder Witwerrente anzurechnen; ein Rentenanspruch ist nicht anzurechnen, soweit er auf einem Versorgungsausgleich beruht. Bei Anwendung der Sätze 1 und 2 bleibt ein Ruhen der Witwenrenten oder Witwerrenten nach § 590 Abs. 3 und § 1281 sowie nach § 58 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 78 des Reichs-knappschaftsgesetzes unberücksichtigt.“

b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) In den Fällen des Absatzes 2 geht das Ruhen der neuen Rente nach den in Absatz 2 Satz 3 genannten Vorschriften dem Ruhen der wiederaufgelebten Rente, die sich nach Anwendung des Absatzes 2 ergibt, vor. Dabei ist der Freibetrag nur einmal zu berücksichtigen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Absätze 1 bis 2 a gelten für die Bezieher einer Rente nach § 1265 entsprechend.“

37. § 1294 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1294

(1) Die Rente wird bis zum Ende des Sterbemonats gezahlt.

(2) Die Rente wird in voller Höhe für den Monat gezahlt, in dem das Ruhen der Rente eintritt; dies gilt nicht, soweit die Rente nach § 1281 ruht.“

38. § 1302 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eine Witwe oder ein Witwer erhält bei Wiederheirat als Abfindung das Vierundzwanzigfache des Betrages, der als Witwenrente oder Witwerrente in den letzten 12 Monaten vor dem Wegfall nach § 1291 Abs. 1 im Monatsdurchschnitt gezahlt worden ist. Fällt die Witwenrente oder Witwerrente vor Ablauf von 12 Monaten nach dem Rentenbeginn wegen Wiederheirat weg, beträgt die Abfindung das Vierundzwanzigfache des Betrages, der in diesem Zeitraum im Monatsdurchschnitt gezahlt worden ist. Dabei sind die Rentenbeträge zugrunde zu legen, die sich ohne Anwendung des § 1268 Abs. 5 und § 1281 Abs. 3 ergeben. Hat die Witwenrente oder Witwerrente nach dem Ersten eines Monats begonnen, bleibt dieser Monat unberücksichtigt.“

- b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§§ 1265 und 1266 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 1265“ ersetzt.
39. In § 1304 a Abs. 5 werden in Satz 1 und 2 jeweils die Worte „mit Beiträgen belegten Kalendermonate und anrechenbaren Ersatzzeiten“ durch die Worte „als Versicherungszeiten anrechenbaren Kalendermonate“ ersetzt.
40. In § 1309 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „(Beitrags- und Eratzzeiten)“ durch die Worte „(Beitragszeiten, Ersatzzeiten und Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986)“ ersetzt.
41. In § 1311 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „entrichtet“ die Worte „oder ist die Rente ausschließlich aus Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 zu berechnen“ eingefügt.
42. Dem § 1314 Abs. 2 wird angefügt:
- „Enthält eine Witwenrente oder Witwerrente oder eine Rente nach § 1265 einen knappschaftlichen und einen nichtknappschaftlichen Leistungsanteil, bestimmt sich abweichend von Satz 1 der auf den jeweiligen Leistungsanteil entfallende Teil des Ruhensbetrages nach § 1281 nach dem Verhältnis der Höhe dieser Leistungsanteile.“
43. Dem § 1316 Abs. 1 wird angefügt:
- „Auf die so ermittelte Rente ist § 1281 anzuwenden.“
44. In § 1320 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Die Rente“ die Worte „für Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie“ eingefügt.
45. § 1322 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. die Abfindung des § 1302;“.
46. § 1385 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird nach Buchstabe e eingefügt:
- „f) bei wegen Kindererziehung Versicherten 75 vom Hundert des jeweiligen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten im Sinne des § 1255 Abs. 1, gemindert um das Bruttoarbeitsentgelt oder Bruttoarbeitseinkommen aus einer gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit;“.
- b) Nach Absatz 5 wird angefügt:
- „(6) Die Pflichtbeiträge für Zeiten der Kindererziehung gelten als durch den Bund entrichtet.“

47. Nach § 1395 b wird eingefügt:

„§ 1395 c

Der Bund trägt die Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter aus der Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung das Nähere hierüber zu bestimmen.“

48. Nach § 1401 b wird eingefügt:

„§ 1401 c

(1) Zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung nach § 1227 a teilt die zuständige Meldebehörde nach Maßgabe einer Rechtsverordnung, die aufgrund des § 20 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes zu erlassen ist, der Datenstelle der Rentenversicherungsträger den Tag der Entbindung, den Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen), den Vornamen, den Tag der Geburt und die letzte Anschrift der Mutter mit.

(2) Der wegen Kindererziehung Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherungsträger alle für die Durchführung der Versicherung erheblichen Tatsachen mitzuteilen.

(3) Soweit ein Anspruch auf eine Rente oder auf Erteilung einer Rentenauskunft nicht besteht, ist der Versicherungsträger berechtigt, Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 erst nach Aufruf festzustellen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Feststellung der Zeiten der Kindererziehung und den Zeitpunkt, bis zu dem sie abgeschlossen sein soll, zu bestimmen.“

Artikel 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird eingefügt:

„§ 2 a

(1) Mütter und Väter, die ihr Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes erziehen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufhalten, sind in den ersten 12 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes versichert. Erziehen Mutter und Vater ihr Kind gemeinsam, ist die Mutter versichert, sofern nicht Mutter und Vater bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach der Geburt des Kindes gegenüber einer zur Entgegennahme von Anträgen befugten Stelle (§ 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) übereinstimmend erklären, daß der Vater für den gesamten Zeitraum versichert sein soll.

Steht nur einem Elternteil die elterliche Sorge zu, ist dieser Elternteil versichert.

(2) Mütter und Väter im Sinne des Absatzes 1 sind auch Stiefmütter und Stiefväter sowie Pflegemütter und Pflegeväter, denen vom Vormundschaftsgericht Angelegenheiten der elterlichen Sorge übertragen sind. Erziehen mehrere Personen das Kind, ist, soweit sich aus Absatz 1 Satz 2 und 3 nichts anderes ergibt, der Elternteil versichert, der das Kind überwiegend erzieht.

(3) Die Versicherung wird in der Rentenversicherung der Angestellten durchgeführt, wenn der letzte wirksame Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet ist. Dies gilt auch, wenn während der Zeit der Kindererziehung wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit Versicherungspflicht nach diesem Gesetz besteht. Bei erstmaliger Versicherung kann der Versicherte zwischen der Rentenversicherung der Angestellten und der Rentenversicherung der Arbeiter wählen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Mütter und Väter, die ihr Kind in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erziehen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufhalten, wenn sie wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Staat während der Kindererziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz haben. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Ehegatten

1. der in Satz 1 genannten Personen oder
2. der Personen, die wegen einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nur deshalb keine Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz haben, weil sie zu den in § 6 genannten Personen gehören oder von der Versicherungspflicht befreit sind,

wenn sich beide Ehegatten mit dem Kind in demselben Staat aufhalten. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Mütter und Väter, die aufgrund einer Beschäftigung oder Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit eines anderen Staates oder einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation unterliegen (§§ 5 oder 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).“

2. Nach § 8 wird eingefügt:

„§ 8 a

§ 2 a gilt nicht für Mütter und Väter, die während der Kindererziehung

1. zu den in § 6 genannten Personen gehören oder von der Versicherungspflicht befreit sind, es sei denn, daß eine Nachversicherung nach § 9 durchgeführt ist, oder
2. Abgeordnete, Minister oder Parlamentarische Staatssekretäre sind, es sei denn, daß sie ohne Anspruch auf Versorgung ausscheiden.“

3. In § 9 Abs. 6 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt: „hierbei bleibt ein Ruhen der Hinterbliebenenrente nach § 58 unberücksichtigt.“

4. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 gilt für Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 23) oder wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 24) und für Witwen und Witwer und frühere Ehegatten, die wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf die erhöhte Rente nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 haben, entsprechend.“

5. In § 23 Abs. 2 a Satz 2 werden die Worte „folgende Zeiten“ durch die Worte „folgende Zeiten, die nicht mit Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind,“ ersetzt.

6. In § 27 Abs. 1 werden nach dem Wort „(Ersatzzeiten)“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte eingefügt:

„c) Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 nach § 28 a.“

7. In § 28 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c letzter Satz werden nach dem Wort „Ersatzzeiten,“ die Worte „Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986,“ eingefügt.

8. Nach § 28 wird eingefügt:

„§ 28 a

(1) Für die Erfüllung der Wartezeit werden leiblichen Müttern, die nach dem 31. Dezember 1920 geboren sind, Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 in den ersten 12 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes angerechnet, wenn sie ihr Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in dem jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze erzogen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufgehalten haben. § 2 a Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Für die Feststellung der erheblichen Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mütter, die während der Kindererziehung

- a) zu den in § 6 oder entsprechenden früheren Regelungen genannten Personen gehörten oder von der Versicherungspflicht befreit waren, es sei denn, daß eine Nachversicherung durchgeführt oder auf die Befreiung von der Versicherungspflicht verzichtet worden ist, oder
- b) Abgeordnete, Minister oder Parlamentarische Staatssekretärinnen waren, es sei denn, daß sie ohne Anspruch auf Versorgung ausgeschieden sind.“

9. In § 32 wird nach Absatz 6 eingefügt:

„(6 a) Bei Zeiten der Kindererziehung nach dem 31. Dezember 1985, die nicht mit bewerte-

- ten Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- oder Zurechnungszeiten zusammentreffen, ist von einem Bruttoarbeitsentgelt auszugehen, das für einen Kalendermonat dem Wert 6,25 entspricht. Die Werte für Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, die mit Zeiten der Kindererziehung nach dem 31. Dezember 1985 zusammentreffen, sind auf den Wert 6,25 anzuheben.“
10. § 32a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Absätze 2 und 3 und“ durch die Worte „Absätze 2 und 3,“ ersetzt und nach den Worten „des Absatzes 4“ das Wort „und“ sowie folgende Worte eingefügt:
- „3. an Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 der Wert des Absatzes 5“.
- b) Nach Absatz 4 wird angefügt:
- „(5) Für Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986, die nicht mit bewerteten Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- oder Zurechnungszeiten zusammentreffen, ist der Wert 6,25 zugrunde zu legen. Die Werte für Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, die mit Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 zusammentreffen, sind auf den Wert 6,25 anzuheben. Die Anhebung der Beitragszeiten vor dem 1. Januar 1965 bleibt bei der Ermittlung des Wertes nach Absatz 2 unberücksichtigt.“
11. In § 35 Abs. 1 wird die Verweisung „28“ durch die Verweisung „28a“ ersetzt.
12. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch Schwangerschaft, Wochenbett oder Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz unterbrochen worden ist,“.
- bb) Nach Satz 5 wird angefügt:
- „Der Anerkennung eines Kalendermonats als Ausfallzeit steht nicht entgegen, daß er mit Zeiten der Kindererziehung zusammentrifft. Zeiten nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sind nicht allein deshalb Ausfallzeiten, weil durch sie eine Zeit der Versicherung wegen Kindererziehung unterbrochen worden ist.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Ersatzzeiten,“ die Worte „Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986,“ eingefügt.
13. In § 37 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Ersatzzeiten,“ die Worte „Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986,“ eingefügt.
14. In § 40 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 42 und 43 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 42“ ersetzt.
15. § 41 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 41
- (1) Nach dem Tode des versicherten Ehemannes erhält seine Witwe eine Witwenrente.
- (2) Nach dem Tode der versicherten Ehefrau erhält ihr Witwer eine Witwerrente.“
16. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Dem Absatz 1 wird angefügt:
- „Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn eine Witwenrente nach § 58 in vollem Umfang ruht.“
- c) Nach Absatz 1 wird angefügt:
- „(2) Absatz 1 gilt für einen früheren Ehemann der Versicherten entsprechend.“
17. § 43 wird gestrichen.
18. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Renten nach §§ 42 und 43 Abs. 2“ durch die Worte „Rente nach § 42“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „oder nach § 43 Abs. 1 und 2“ gestrichen.
19. In § 47 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kinderzuschuß“ die Worte „, bei Witwenrenten oder Witwerrenten und bei Renten nach § 42 ein Ruhen nach § 58“ eingefügt.
20. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird angefügt:
- „Bei Anwendung der Sätze 1 und 2 bleibt ein Ruhen der Witwenrente oder Witwerrente nach § 58 sowie § 590 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung unberücksichtigt.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Renten nach §§ 42 und 43 Abs. 2“ durch die Worte „Rente nach § 42“ ersetzt.
21. In § 57 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 42 oder 43 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 42“ ersetzt.

22. Nach § 57 wird eingefügt:

„§ 58

(1) Trifft eine Witwenrente oder Witwerrente mit Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatz-einkommen des Berechtigten im Sinne von § 18 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zusammen, ruht die Rente in Höhe von 40 vom Hundert des Betrages, um den das nach den §§ 18 a bis 18 e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ermittelte monatliche Einkommen den Freibetrag übersteigt. Der Freibetrag beträgt monatlich 3,3 vom Hundert der jeweils gel-tenden allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 32 Abs. 2). Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines Jahres ist jeweils die allgemeine Bemessungsgrundlage des vorausgegangenen Kalenderjahrs maßgebend.

(2) Trifft eine Witwenrente oder Witwerrente aus der Rentenversicherung der Angestellten mit einer Witwenrente oder Witwerrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und mit Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatz-einkommen im Sinne von Absatz 1 zusammen, geht das Ruhen der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 590 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung dem Ruhen der Rente aus der Rentenversicherung der Ange-stellten vor. Dabei ist der Freibetrag nur ein-mal zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die Witwen-rente oder Witwerrente nach § 45 Abs. 5 nicht anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Rente nach § 42 entsprechend.“

23. In § 59 wird die Verweisung „57“ durch die Verweisung „58 sowie 60“ ersetzt.

24. In § 62 wird die Verweisung „57“ durch die Verweisung „58“ ersetzt.

25. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt, der zweite Halb-satz gestrichen und nach Satz 1 eingefügt:

„Ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Ver-sorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf die Witwenrente oder Witwerrente anzurechnen; ein Rentenanspruch ist nicht anzurechnen, soweit er auf einem Versor-gungsausgleich beruht. Bei Anwendung der Sätze 1 und 2 bleibt ein Ruhen der Witwen-renten oder Witwerrenten nach § 58 sowie nach § 590 Abs. 3 und § 1281 der Reichsversi-cherungsordnung und § 78 des Reichs-knappschaftsgesetzes unberücksichtigt.“

b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) In den Fällen des Absatzes 2 geht das Ruhen der neuen Rente nach den in

Absatz 2 Satz 3 genannten Vorschriften dem Ruhen der wiederaufgelebten Rente, die sich nach Anwendung des Absatzes 2 ergibt, vor. Dabei ist der Freibetrag nur einmal zu berücksichtigen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Absätze 1 bis 2 a gelten für die Bezieher einer Rente nach § 42 entspre-chend.“

26. § 71 wird wie folgt gefaßt:

„§ 71

(1) Die Rente wird bis zum Ende des Sterbe-monats gezahlt.

(2) Die Rente wird in voller Höhe für den Monat gezahlt, in dem das Ruhen der Rente eintritt; dies gilt nicht, soweit die Rente nach § 58 ruht.“

27. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eine Witwe oder ein Witwer erhält bei Wiederheirat als Abfindung das Vierund-zwanzigfache des Betrages, der als Witwen-rente oder Witwerrente in den letzten zwölf Monaten vor dem Wegfall nach § 68 Abs. 1 im Monatsdurchschnitt gezahlt worden ist. Fällt die Witwenrente oder Witwerrente vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ren-tenbeginn wegen Wiederheirat weg, beträgt die Abfindung das Vierundzwanzigfache des Betrages, der in diesem Zeitraum im Mo-natsdurchschnitt gezahlt worden ist. Dabei sind die Rentenbeträge zugrunde zu legen, die sich ohne Anwendung des § 45 Abs. 5 und § 58 Abs. 3 ergeben. Hat die Witwen-rente oder Witwerrente nach dem Ersten ei-nes Monats begonnen, bleibt dieser Monat unberücksichtigt.“

b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§§ 42 und 43 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 42“ er-setzt.

28. In § 83 a Abs. 5 werden in Satz 1 und 2 jeweils die Worte „mit Beiträgen belegten Kalendermo-nate und anrechenbaren Ersatzzeiten“ durch die Worte „als Versicherungszeiten anrechen-baren Kalendermonate“ ersetzt.

29. In § 88 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „(Bei-trags- und Ersatzzeiten)“ durch die Worte „(Bei-tragszeiten, Ersatzzeiten und Zeiten der Kin-dererziehung vor dem 1. Januar 1986)“ ersetzt.

30. In § 90 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „entrichtet“ die Worte „oder ist die Rente aus-schließlich aus Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 zu berechnen“ eingefügt.

31. Dem § 93 Abs. 2 wird angefügt:

„Enthält eine Witwenrente oder Witwerrente oder eine Rente nach § 42 einen knappschaftlichen und einen nichtknappschaftlichen Leistungsanteil, bestimmt sich abweichend von Satz 1 der auf den jeweiligen Leistungsanteil entfallende Teil des Ruhensbetrages nach § 58 nach dem Verhältnis der Höhe dieser Leistungsanteile.“

32. Dem § 95 Abs. 1 wird angefügt:

„Auf die so ermittelte Rente ist § 58 anzuwenden.“

33. In § 99 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Die Rente“ die Worte „für Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 im Geltungsbe- reich dieses Gesetzes sowie“ eingefügt.

34. § 101 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Abfindung des § 81,“.

35. § 112 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach Buchstabe f einge- fügt:

„g) bei wegen Kindererziehung Versicherten 75 vom Hundert des jeweiligen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten im Sinne des § 32 Abs. 1, gemindert um das Bruttoarbeitsentgelt oder Bruttoarbeitseinkommen aus einer gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit,“.

- b) Nach Absatz 5 wird angefügt:

„(6) Die Pflichtbeiträge für Zeiten der Kindererziehung gelten als durch den Bund entrichtet.“

36. Nach § 117 b wird eingefügt:

„§ 117 c

Der Bund trägt die Aufwendungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte aus der Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung das Nähere hierüber zu bestimmen.“

37. Nach § 123 b wird eingefügt:

„§ 123 c

(1) Zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung nach § 2 a teilt die zuständige Meldebehörde nach Maßgabe einer Rechtsverordnung, die aufgrund des § 20 Abs. 1

des Melderechtsrahmengesetzes zu erlassen ist, der Datenstelle der Rentenversicherungsträger den Tag der Entbindung, den Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen), den Vornamen, den Tag der Geburt und die letzte Anschrift der Mutter mit.

(2) Der wegen Kindererziehung Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherungsträger alle für die Durchführung der Versicherung erheblichen Tatsachen mitzuteilen.

(3) Soweit ein Anspruch auf eine Rente oder auf Erteilung einer Rentenauskunft nicht besteht, ist der Versicherungsträger berechtigt, Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 erst nach Aufruf festzustellen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Feststellung der Zeiten der Kindererziehung und den Zeitpunkt, bis zu dem sie abgeschlossen sein soll, zu bestimmen.“

Artikel 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 wird eingefügt:

„§ 29 a

(1) Mütter und Väter, die ihr Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes erziehen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufhalten, sind in den ersten 12 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes versichert. Erziehen Mutter und Vater ihr Kind gemeinsam, ist die Mutter versichert, sofern nicht Mutter und Vater bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach der Geburt des Kindes gegenüber einer zur Entgegennahme von Anträgen befugten Stelle (§ 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) übereinstimmend erklären, daß der Vater für den gesamten Zeitraum versichert sein soll. Steht nur einem Elternteil die elterliche Sorge zu, ist dieser Elternteil versichert.

(2) Mütter und Väter im Sinne des Absatzes 1 sind auch Stiefmütter und Stiefväter sowie Pflegemütter und Pflegeväter, denen vom Vormundschaftsgericht Angelegenheiten der elterlichen Sorge übertragen sind. Erziehen mehrere Personen das Kind, ist, soweit sich aus Absatz 1 Satz 2 und 3 nichts anderes ergibt, der Elternteil versichert, der das Kind überwiegend erzieht.

(3) Die Versicherung wird in der knappschaftlichen Rentenversicherung durchgeführt,

wenn der letzte wirksame Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet ist. Dies gilt auch, wenn während der Zeit der Kindererziehung wegen einer Beschäftigung Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung besteht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Mütter und Väter, die ihr Kind in einem Staat außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erziehen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufhalten, wenn sie wegen einer Beschäftigung in diesem Staat während der Kindererziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz haben. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Ehegatten

1. der in Satz 1 genannten Personen oder
2. der Personen, die wegen einer Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nur deshalb keine Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz haben, weil sie zu den in § 31 genannten Personen gehören oder von der Versicherungspflicht befreit sind,

wenn sich beide Ehegatten mit dem Kind in demselben Staat aufhalten. Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Mütter und Väter, die aufgrund einer Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit eines anderen Staates oder einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation unterliegen (§§ 5 oder 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).“

2. Nach § 31 wird eingefügt:

„§ 31 a

§ 29 a gilt nicht für Mütter und Väter, die während der Kindererziehung

1. zu den in § 31 genannten Personen gehören oder von der Versicherungspflicht befreit sind, es sei denn, daß eine Nachversicherung nach § 159 durchgeführt ist, oder
2. Abgeordnete, Minister oder Parlamentarische Staatssekretäre sind, es sei denn, daß sie ohne Anspruch auf Versorgung ausscheiden.“

3. § 35 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 gilt für Empfänger von Bergmannsrente, für Empfänger von Knappschaftsrente und für Witwen und Witwer und frühere Ehegatten, die wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf die erhöhte Rente nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 haben, entsprechend.“

4. In § 46 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „folgende Zeiten“ durch die Worte „folgende Zeiten, die

nicht mit Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind,“ ersetzt.

5. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „(Absatz 3)“ die Worte „sowie Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 nach § 51 a“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c letzter Satz werden nach dem Wort „Ersatzzeiten,“ die Worte „Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986,“ eingefügt.

6. Nach § 51 wird eingefügt:

„§ 51 a

(1) Für die Erfüllung der Wartezeit werden leiblichen Müttern, die nach dem 31. Dezember 1920 geboren sind, Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 in den ersten 12 Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes angerechnet, wenn sie ihr Kind im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in dem jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze erzogen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufgehalten haben. § 29 a Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden. Für die Feststellung der erheblichen Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mütter, die während der Kindererziehung

- a) zu den in § 31 oder entsprechenden früheren Regelungen genannten Personen gehörten oder von der Versicherungspflicht befreit waren, es sei denn, daß eine Nachversicherung durchgeführt oder auf die Befreiung von der Versicherungspflicht verzichtet worden ist, oder
- b) Abgeordnete, Minister oder Parlamentarische Staatssekretärinnen waren, es sei denn, daß sie ohne Anspruch auf Versorgung ausgeschieden sind.“

7. In § 54 wird nach Absatz 6 eingefügt:

„(6 a) Bei Zeiten der Kindererziehung nach dem 31. Dezember 1985, die nicht mit bewerteten Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- oder Zurechnungszeiten zusammentreffen, ist von einem Bruttoarbeitsentgelt auszugehen, das für einen Kalendermonat dem Wert 4,63 entspricht. Die Werte für Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, die mit Zeiten der Kindererziehung nach dem 31. Dezember 1985 zusammentreffen, sind auf den Wert 4,63 anzuhängen.“

8. § 54 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Absätze 2 und 3 und“ durch die Worte „Absätze 2 und 3,“ ersetzt und nach den Worten „des Absatzes 4“ das Wort „und“ sowie folgende Worte eingefügt:

„3. an Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 der Wert des Absatzes 5“.

- b) Nach Absatz 4 wird angefügt:

„(5) Für Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986, die nicht mit bewerteten Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- oder Zurechnungszeiten zusammentreffen, ist der Wert 4,63 zugrunde zu legen. Die Werte für Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- oder Zurechnungszeiten, die mit Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 zusammentreffen, sind auf den Wert 4,63 anzuheben. Die Anhebung der Beitragszeiten vor dem 1. Januar 1965 bleibt bei der Ermittlung des Wertes nach Absatz 2 unberücksichtigt.“

9. In § 56 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ersatzzeiten,“ die Worte „Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986,“ eingefügt.

10. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Zeiten, in denen eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung durch Schwangerschaft, Wochenbett oder Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz unterbrochen worden ist,“.

- b) Nach Satz 3 wird angefügt:

„Der Anerkennung eines Kalendermonats als Ausfallzeit steht nicht entgegen, daß er mit Zeiten der Kindererziehung zusammenfällt. Zeiten nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sind nicht allein deshalb Ausfallzeiten, weil durch sie eine Zeit der Versicherung wegen Kindererziehung unterbrochen worden ist.“

11. In § 58 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Ersatzzeiten,“ die Worte „Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986,“ eingefügt.

12. In § 63 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 65 und 66 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 65“ ersetzt.

13. § 64 wird wie folgt gefaßt:

„§ 64

(1) Nach dem Tode des versicherten Ehemannes erhält seine Witwe eine Witwenrente.

(2) Nach dem Tode der versicherten Ehefrau erhält ihr Witwer eine Witwerrente.“

14. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

- b) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn eine Witwenrente nach § 78 in vollem Umfang ruht.“

- c) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt für einen früheren Ehemann der Versicherten entsprechend.“

15. § 66 wird gestrichen.

16. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Renten nach §§ 65 und 66 Abs. 2“ durch die Worte „Rente nach § 65“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „oder nach § 66 Abs. 1 und 2“ gestrichen.

17. In § 70 Satz 2 werden nach dem Wort „Kinderzuschuß“ die Worte „, bei Witwenrenten oder Witwerrenten und bei Renten nach § 65 ein Ruhen nach § 78“ eingefügt.

18. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„Bei Anwendung der Sätze 1 bis 3 bleibt ein Ruhen der Witwenrente oder Witwerrente nach § 78 sowie § 590 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung unberücksichtigt.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Renten nach §§ 65 und 66 Abs. 2“ durch die Worte „Rente nach § 65“ ersetzt.

19. In § 77 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 65 und 66 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 65“ ersetzt.

20. Nach § 77 wird eingefügt:

„§ 78

(1) Trifft eine Witwenrente oder Witwerrente mit Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen des Berechtigten im Sinne von § 18 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zusammen, ruht die Rente in Höhe von 40 vom Hundert des Betrages, um den das nach den §§ 18 a bis 18 e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ermittelte monatliche Einkommen den Freibetrag übersteigt. Der Freibetrag beträgt monatlich 3,3 vom Hundert der jeweils geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung). Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines Jahres ist jeweils die allgemeine Bemessungsgrundlage des vorausgegangenen Kalenderjahres maßgebend.

(2) Trifft eine Witwenrente oder Witwerrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung mit einer Witwenrente oder Witwerrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und mit Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne von Absatz 1 zusammen, geht das Ruhen der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 590 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung dem Ruhen der Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung vor. Dabei ist der Freibetrag nur einmal zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die Witwenrente oder Witwerrente nach § 69 Abs. 5 nicht anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Rente nach § 65 entsprechend.“

21. In § 79 wird die Verweisung „77“ durch die Verweisung „78 sowie 80“ ersetzt.

22. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Witwe oder ein Witwer erhält bei Wiederheirat als Abfindung das Vierundzwanzigfache des Betrages, der als Witwenrente oder Witwerrente in den letzten zwölf Monaten vor dem Wegfall nach Absatz 1 im Monatsdurchschnitt gezahlt worden ist. Fällt die Witwenrente oder Witwerrente vor Ablauf von zwölf Monaten nach dem Rentenbeginn wegen Wiederheirat weg, beträgt die Abfindung das Vierundzwanzigfache des Betrages, der in diesem Zeitraum im Monatsdurchschnitt gezahlt worden ist. Dabei sind die Rentenbeträge zugrunde zu legen, die sich ohne Anwendung des § 69 Abs. 5 und § 78 Abs. 3 ergeben. Hat die Witwenrente oder Witwerrente nach dem Ersten eines Monats begonnen, bleibt dieser Monat unberücksichtigt.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt, der zweite Halbsatz gestrichen und nach Satz 1 eingefügt:
„Ein von der Witwe oder dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf die Witwen- oder Witwerrente anzurechnen; ein Rentenanspruch ist nicht anzurechnen, soweit er auf einem Versorgungsausgleich beruht. Bei Anwendung der Sätze 1 und 2 bleibt ein Ruhen der Witwenrenten oder Witwerrenten nach § 78 sowie nach § 590 Abs. 3 und § 1281 der Reichsversicherungsordnung und § 58 des Angestelltenversicherungsgesetzes unberücksichtigt.“

c) Nach Absatz 3 wird eingefügt:

„(3 a) In den Fällen des Absatzes 3 geht das Ruhen der neuen Rente nach den in Absatz 3 Satz 3 genannten Vorschriften dem

Ruhen der wiederaufgelebten Rente, die sich nach Anwendung des Absatzes 3 ergibt, vor. Dabei ist der Freibetrag nur einmal zu berücksichtigen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 a gelten für die Bezieher einer Rente nach § 65 entsprechend.“

23. § 85 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Rente wird in voller Höhe für den Monat gezahlt, in dem das Ruhen der Rente eintritt; dies gilt nicht, soweit die Rente nach § 78 ruht.“

24. In § 96 a Abs. 5 werden in Satz 1 und 2 jeweils die Worte „mit Beiträgen belegten Kalendermonate und anrechenbaren Ersatzzeiten“ durch die Worte „als Versicherungszeiten anrechenbaren Kalendermonate“ ersetzt.

25. In § 100 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „(Beitrags- und Ersatzzeiten)“ durch die Worte „(Beitragszeiten, Ersatzzeiten und Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986)“ ersetzt.

26. Dem § 104 Abs. 2 wird angefügt:

„Enthält eine Witwenrente oder Witwerrente oder eine Rente nach § 65 einen knappschaftlichen und einen nichtknappschaftlichen Leistungsanteil, bestimmt sich abweichend von Satz 1 der auf den jeweiligen Leistungsanteil entfallende Teil des Ruhensbetrages nach § 78 nach dem Verhältnis der Höhe dieser Leistungsanteile.“

27. Dem § 106 Abs. 1 wird angefügt:

„Auf die so ermittelte Rente ist § 78 anzuwenden.“

28. In § 108 b Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Die Rente“ die Worte „für Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie“ eingefügt.

29. § 108 d Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Abfindung des § 83 Abs. 2 oder 4.“

30. § 130 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 wird nach Buchstabe b angefügt:

„c) bei wegen Kindererziehung Versicherten 75 vom Hundert des jeweiligen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten im Sinne des § 1255 Abs. 1 der Reichsversicherungs-

ordnung, gemindert um das Bruttoarbeitsentgelt oder Bruttoarbeitseinkommen aus einer gleichzeitig ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit.“

- b) Nach Absatz 8 wird angefügt:

„(9) Die Pflichtbeiträge für Zeiten der Kindererziehung gelten als durch den Bund entrichtet.“

31. § 140 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

- b) Dem Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Der Bund trägt die Aufwendungen der Bundesknappschaft aus der Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung das Nähere hierüber zu bestimmen.“

32. Nach § 141 c wird eingefügt:

„§ 141 d

(1) Zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung nach § 29 a teilt die zuständige Meldebehörde nach Maßgabe einer Rechtsverordnung, die aufgrund des § 20 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes zu erlassen ist, der Datenstelle der Rentenversicherungsträger den Tag der Entbindung, den Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen), den Vornamen, den Tag der Geburt und die letzte Anschrift der Mutter mit.

(2) Der wegen Kindererziehung Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherungsträger alle für die Durchführung der Versicherung erheblichen Tatsachen mitzuteilen.

(3) Soweit ein Anspruch auf eine Rente oder auf Erteilung einer Rentenauskunft nicht besteht, ist der Versicherungsträger berechtigt, Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 erst nach Aufruf festzustellen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Feststellung der Zeiten der Kindererziehung und den Zeitpunkt, bis zu dem sie abgeschlossen sein soll, zu bestimmen.“

Artikel 4

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten be-

reinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 b wird eingefügt:

„§ 5 c

Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 werden nur bei Versicherungsfällen nach dem 30. Dezember 1985 berücksichtigt; ein Altersruhegeld wird bei Vollendung des 65. Lebensjahres nach dem 30. Dezember 1985 unter Berücksichtigung der Zeiten der Kindererziehung auf Antrag neu festgestellt, wenn dies für die Berechtigte günstiger ist.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

- b) In Absatz 1 werden die Verweisungen „§ 1264“ im ersten und zweiten Halbsatz durch die Verweisungen „§ 1264 Abs. 1“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) § 1264 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt nur, wenn der Tod der Versicherten nach dem 31. Dezember 1985 eingetreten ist.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 1265“ durch die Verweisung „§ 1265 Abs. 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) § 1265 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt nur, wenn der Tod der Versicherten nach dem 31. Dezember 1985 eingetreten ist.“

4. Nach § 19 wird eingefügt:

„§ 19 a

§ 1266 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung gilt nur, wenn der Tod der Versicherten vor dem 1. Januar 1986 eingetreten ist.“

5. Nach § 23 a wird eingefügt:

„§ 23 b

(1) § 1281 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung gilt nur, wenn der Tod des Versicherten nach dem 31. Dezember 1985 eingetreten ist.

(2) § 1281 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung ist auf die Witwenrente an eine Witwe, deren Ehe vor dem 1. Januar 1986 geschlossen worden ist und deren Ehemann in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1995 stirbt, im ersten

Jahr nach dem Tode des Ehemannes nicht und vom zweiten Jahr an mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Witwenrente im zweiten Jahr in Höhe von 10 vom Hundert, im dritten Jahr in Höhe von 20 vom Hundert, im vierten Jahr in Höhe von 30 vom Hundert und vom fünften Jahr an in Höhe von 40 vom Hundert des Betrages ruht, um den das nach den §§ 18 a bis 18 e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ermittelte monatliche Einkommen den Freibetrag übersteigt. Beginnt das zweite, dritte, vierte und fünfte Jahr nach dem Ersten eines Monats, ist Satz 1 vom Ablauf dieses Monats an anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Witwenrente an einen Witwer oder an einen früheren Ehemann, der nach § 1266 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung einen Rentenanspruch gehabt hätte, und für die Rente nach § 1265 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.“

6. Dem § 26 wird angefügt:

„(3) § 1281 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung ist auf die Witwenrente oder Witwerrente oder Rente nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung, die aufgrund eines Todesfalles vor dem 1. Januar 1986 zu leisten ist und nach dem 31. Dezember 1985 wieder auflebt, nicht anzuwenden; in diesen Fällen gilt § 1291 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe, daß die infolge der Auflösung der Ehe erworbene neue Rente in der Höhe berücksichtigt wird, die sich nach Anwendung der in § 1291 Abs. 2 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung genannten Vorschriften ergibt.“

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) § 1302 der Reichsversicherungsordnung in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden, wenn die neue Ehe vor dem 1. Januar 1986 geschlossen worden ist.“

8. Nach § 51 a wird eingefügt:

„§ 51 b

Frauen, die zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind und denen Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 angerechnet werden, können auf Antrag freiwillig Beiträge für so viele Monate nachentrichten, wie zur Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten noch erforderlich sind, soweit die Wartezeit nicht durch laufende Beitragsentrichtung vom 1. Januar 1987 bis zum Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt werden kann. Beiträge können nur für Zeiten nach dem 31. Dezember 1980 nachentrichtet werden, die noch nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind. Für die Entrichtung der Beiträge und

ihre Bewertung im Leistungsfall sind die Vorschriften des Jahres anzuwenden, in dem sie entrichtet werden.“

Artikel 5

**Änderung des Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 b wird eingefügt:

„§ 6 c

Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 werden nur bei Versicherungsfällen nach dem 30. Dezember 1985 berücksichtigt; ein Altersruhegeld wird bei Vollendung des 65. Lebensjahres nach dem 30. Dezember 1985 unter Berücksichtigung der Zeiten der Kindererziehung auf Antrag neu festgestellt, wenn dies für die Berechtigte günstiger ist.“

2. Nach § 17 wird eingefügt:

„§ 17 a

§ 41 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt nur, wenn der Tod der Versicherten nach dem 31. Dezember 1985 eingetreten ist.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 42“ durch die Verweisung „§ 42 Abs. 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) § 42 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt nur, wenn der Tod der Versicherten nach dem 31. Dezember 1985 eingetreten ist.“

4. Nach § 18 wird eingefügt:

„§ 18 a

§ 43 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung gilt nur, wenn der Tod der Versicherten vor dem 1. Januar 1986 eingetreten ist.“

5. Nach § 22 a wird eingefügt:

„§ 22 b

(1) § 58 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung gilt nur, wenn der Tod des Versicherten nach dem 31. Dezember 1985 eingetreten ist.

(2) § 58 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung ist auf die Witwenrente an eine Witwe, deren Ehe vor dem 1. Januar 1986 geschlossen worden ist und deren Ehemann in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1995 stirbt, im ersten Jahr nach dem Tode des Ehemannes nicht und vom zweiten Jahr an mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Witwenrente im zweiten Jahr in Höhe von 10 vom Hundert, im dritten Jahr in Höhe von 20 vom Hundert, im vierten Jahr in Höhe von 30 vom Hundert und vom fünften Jahr an in Höhe von 40 vom Hundert des Betrages ruht, um den das nach den §§ 18 a bis 18 e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ermittelte monatliche Einkommen den Freibetrag übersteigt. Beginnt das zweite, dritte, vierte und fünfte Jahr nach dem Ersten eines Monats, ist Satz 1 vom Ablauf dieses Monats an anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Witwenrente an einen Witwer oder an einen früheren Ehemann, der nach § 43 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung einen Rentenanspruch gehabt hätte, und für die Rente nach § 42 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend.“

6. Dem § 25 wird angefügt:

„(3) § 58 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung ist auf die Witwenrente oder Witwerrente oder Rente nach § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes, die aufgrund eines Todesfalles vor dem 1. Januar 1986 zu leisten ist und nach dem 31. Dezember 1985 wieder auflebt, nicht anzuwenden; in diesen Fällen gilt § 68 Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß die infolge der Auflösung der Ehe erworbene neue Rente in der Höhe berücksichtigt wird, die sich nach Anwendung der in § 68 Abs. 2 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Vorschriften ergibt.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) § 81 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden, wenn die neue Ehe vor dem 1. Januar 1986 geschlossen worden ist.“

8. Nach § 49 a wird eingefügt:

„§ 49 b

Frauen, die zur freiwilligen Versicherung berechtigt sind und denen Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 angerechnet werden, können auf Antrag freiwillig Beiträge für so viele Monate nachentrichten, wie zur Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten noch er-

forderlich sind, soweit die Wartezeit nicht durch laufende Beitragsentrichtung vom 1. Januar 1987 bis zum Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt werden kann. Beiträge können nur für Zeiten nach dem 31. Dezember 1980 nachentrichtet werden, die noch nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind. Für die Entrichtung der Beiträge und ihre Bewertung im Leistungsfall sind die Vorschriften des Jahres anzuwenden, in dem sie entrichtet werden.“

Artikel 6

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 b wird eingefügt:

„§ 6 c

Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 werden nur bei Versicherungsfällen nach dem 30. Dezember 1985 berücksichtigt; ein Altersruhegeld wird bei Vollendung des 65. Lebensjahres nach dem 30. Dezember 1985 unter Berücksichtigung der Zeiten der Kindererziehung auf Antrag neu festgestellt, wenn dies für die Berechtigte günstiger ist.“

2. Nach § 13 wird eingefügt:

„§ 13 a

§ 64 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nur, wenn der Tod der Versicherten nach dem 31. Dezember 1985 eingetreten ist.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 65“ durch die Verweisung „§ 65 Abs. 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) § 65 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nur, wenn der Tod der Versicherten nach dem 31. Dezember 1985 eingetreten ist.“

4. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

§ 66 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung gilt nur, wenn der Tod der Versicherten vor dem 1. Januar 1986 eingetreten ist.“

5. Nach § 17 b wird eingefügt:

„§ 17 c

(1) § 78 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung gilt nur, wenn der Tod des Versicherten nach dem 31. Dezember 1985 eingetreten ist.

(2) § 78 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung ist auf die Witwenrente an eine Witwe, deren Ehe vor dem 1. Januar 1986 geschlossen worden ist und deren Ehemann in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1995 stirbt, im ersten Jahr nach dem Tode des Ehemannes nicht und vom zweiten Jahr an mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Witwenrente im zweiten Jahr in Höhe von 10 vom Hundert, im dritten Jahr in Höhe von 20 vom Hundert, im vierten Jahr in Höhe von 30 vom Hundert und vom fünften Jahr an in Höhe von 40 vom Hundert des Betrages ruht, um den das nach den §§ 18 a bis 18 e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ermittelte monatliche Einkommen den Freibetrag übersteigt. Beginnt das zweite, dritte, vierte und fünfte Jahr nach dem Ersten eines Monats, ist Satz 1 vom Ablauf dieses Monats an anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Witwenrente an einen Witwer oder an einen früheren Ehemann, der nach § 66 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung einen Rentenanspruch gehabt hätte, und für die Rente nach § 65 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend.“

6. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

(1) § 83 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 1983 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden, wenn die neue Ehe vor dem 1. Januar 1984 geschlossen worden ist.

(2) § 83 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden, wenn die neue Ehe vor dem 1. Januar 1986 geschlossen worden ist.

(3) § 83 Abs. 3 und 4 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem 31. Dezember 1956 aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.

(4) § 78 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung ist auf die Witwenrente oder Witwenrente oder Rente nach § 65 des Reichsknappschaftsgesetzes, die aufgrund eines Todesfalles vor dem 1. Januar 1986 zu leisten ist und nach dem 31. Dezember 1985 wieder auflebt, nicht anzuwenden; in diesen Fällen gilt § 83 Abs. 3 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes mit der Maßgabe, daß die infolge der Auflösung der Ehe erworbene neue Rente in der Höhe berücksichtigt wird, die sich nach Anwendung der in § 83 Abs. 3 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Vorschriften ergibt.“

Artikel 7

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029), wird eingefügt:

„Vierter Titel

**Einkommen beim Zusammentreffen
mit Hinterbliebenenrenten**

§ 18 a

Art des zu berücksichtigenden Einkommens

(1) Bei einer Witwenrente oder Witwenrente oder einer Hinterbliebenenrente an frühere Ehegatten sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. **Erwerbseinkommen und**
2. **Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (Erwerbsersatzeinkommen), mit Ausnahme von Zusatzleistungen.**
- (2) **Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen.**
- (3) **Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind**

1. **das Krankengeld, das Verletztengeld, das Versorgungskrankengeld, das Mutterschaftsgeld, das Übergangsgeld, das Unterhaltsgeld, das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, das Arbeitslosengeld, das Konkursausfallgeld und vergleichbare Leistungen,**
2. **Renten der Rentenversicherung wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Alters, die Bergmannsrente, die Knappschaftsausgleichsleistung, das Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus und Leistungen nach §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar,**
3. **Altersgelder und vorzeitige Altersgelder der Altershilfe für Landwirte, die an ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer oder mitarbeitende Familienangehörige gezahlt werden,**
4. **die Verletztenrente der Unfallversicherung, soweit sie den Betrag übersteigt, der bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt würde; eine Kürzung oder ein Wegfall der Verletztenrente wegen Anstaltspflege oder Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim bleibt unberücksichtigt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert ist ein Betrag in Höhe von zwei Dritteln, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ist ein Betrag in Höhe von einem Drittel der Mindestgrundrente anzusetzen,**
5. **das Ruhegehalt und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien**

Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sowie vergleichbare Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten,

6. das Unfallruhegehalt und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen sowie vergleichbare Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten; wird daneben kein Unfallausgleich gezahlt, gilt Nummer 4 letzter Teilsatz entsprechend,
7. Renten der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen bestimmter Berufsgruppen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Alters,
8. der Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 bis 6 des Bundesversorgungsgesetzes und anderen Gesetzen, die die entsprechende Anwendung der Leistungsvorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,

und vergleichbare Ersatzleistungen, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbooks erbracht werden. Kinderzuschuß, Kinderzulage und vergleichbare kindbezogene Leistungen bleiben außer Betracht. Wird eine Kapitalleistung oder anstelle einer wiederkehrenden Leistung eine Abfindung gezahlt, ist der Betrag als Einkommen zu berücksichtigen, der bei einer Verrentung der Kapitalleistung oder als Rente ohne die Abfindung zu zahlen wäre.

(4) Als Zusatzleistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten Leistungen der öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungen sowie bei Leistungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 der Teil, der auf einer Höherversicherung beruht.

§ 18b

Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens

(1) Maßgebend ist das monatliche Einkommen. Mehrere zu berücksichtigende Einkommen sind zusammenzurechnen. Wird die Rente nur für einen Teil des Monats gezahlt, ist das entsprechend gekürzte monatliche Einkommen maßgebend.

(2) Als monatliches Einkommen gilt bei Erwerbseinkommen und bei Erwerbsersatzeinkommen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 das Erwerbseinkommen des letzten Kalenderjahres, geteilt durch die Zahl der Kalendermonate, in denen es erzielt wurde. Wurde im letzten Kalenderjahr nur Erwerbsersatzeinkommen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bezogen, ist von diesem auszugehen. Für die Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld ist das dem Versicherungsträger gemeldete Arbeitsentgelt maßgebend.

(3) Bei Erwerbsersatzeinkommen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 8 ist vom laufenden Einkommen auszugehen.

(4) Bei der erstmaligen Feststellung der Rente ist vom laufenden Erwerbseinkommen und Erwerbs-

satz Einkommen auszugehen, wenn dieses voraussichtlich um wenigstens 10 vom Hundert geringer ist als das nach den Absätzen 2 und 3 maßgebende Einkommen.

(5) Das monatliche Einkommen ist zu kürzen

1. bei Erwerbseinkommen um 35 vom Hundert, bei Bezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und bei Einkommen, das solchen Bezügen vergleichbar ist, jedoch nur um 25 vom Hundert,
2. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, die nach den Vorschriften der knappschaftlichen Rentenversicherung berechnet sind, und bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 um 25 vom Hundert,
3. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 um 35 vom Hundert.

Die Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sind um den Anteil der vom Berechtigten zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu kürzen. Satz 2 gilt entsprechend für Berechtigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind.

(6) Soweit ein Versicherungsträger über die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens entschieden hat, ist diese Entscheidung auch für einen anderen Versicherungsträger bindend.

§ 18c

Erstmalige Ermittlung des Einkommens

(1) Der Berechtigte hat das zu berücksichtigende Einkommen nachzuweisen.

(2) Bezieher von Arbeitsentgelt und diesem vergleichbaren Einkommen können verlangen, daß ihnen der Arbeitgeber eine Bescheinigung über das von ihm im letzten Kalenderjahr gezahlte Arbeitsentgelt oder vergleichbare Einkommen und den Zeitraum, für den es gezahlt wurde, ausstellt. Der Arbeitgeber ist zur Ausstellung der Bescheinigung nicht verpflichtet, wenn er diese Angaben der Sozialversicherung bereits gemeldet hat.

(3) Bezieher von Erwerbsersatzeinkommen können verlangen, daß ihnen die Zahlstelle

1. eine Bescheinigung über das von ihr gezahlte Erwerbsersatzeinkommen,
2. in den Fällen des § 18b Abs. 2 Satz 2 eine Bescheinigung über das von ihr im letzten Kalenderjahr gezahlte Erwerbsersatzeinkommen und den Zeitraum, für den es gezahlt wurde, ausstellt.

§ 18d

Einkommensänderungen

(1) Einkommensänderungen sind erst vom Zeitpunkt der nächsten Rentenanpassung an zu berücksichtigen.

(2) Auf Antrag des Berechtigten sind Einkommensminderungen vom Zeitpunkt ihres Eintritts an zu berücksichtigen, wenn das Einkommen voraussichtlich um wenigstens 10 vom Hundert geringer ist als das berücksichtigte Einkommen, bei Erwerbseinkommen jedoch nur, wenn dieses allein oder zusammen mit Erwerbsersatz Einkommen in einem Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten im Durchschnitt um wenigstens 10 vom Hundert geringer ist als das berücksichtigte Einkommen. Einkommensminderungen im Sinne von Satz 1 können bei der nächsten Rentenanpassung im Einzelfall von Amts wegen berücksichtigt werden.

§ 18e

Ermittlung von Einkommensänderungen

(1) Für Bezieher von Arbeitsentgelt und diesem vergleichbaren Einkommen hat der Arbeitgeber auf Verlangen des Versicherungsträgers das von ihm im letzten Kalenderjahr gezahlte Arbeitsentgelt und vergleichbare Einkommen und den Zeitraum, für den es gezahlt wurde, mitzuteilen. Der Arbeitgeber ist zur Mitteilung nicht verpflichtet, wenn er diese Angaben der Sozialversicherung bereits gemeldet hat.

(2) Bezieher von Arbeitseinkommen haben auf Verlangen des Versicherungsträgers ihr im letzten Kalenderjahr erzielttes Arbeitseinkommen und den Zeitraum, in dem es erzielt wurde, bis zum 31. März des Folgejahres mitzuteilen.

(3) Für Bezieher von Erwerbsersatz Einkommen haben die Zahlstellen auf Verlangen des Versicherungsträgers

1. die vom 1. Juli des laufenden Jahres an zu berücksichtigenden Änderungen des Erwerbsersatz Einkommens,
2. in den Fällen des § 18b Abs. 2 Satz 2 das von ihnen im letzten Kalenderjahr gezahlte Erwerbsersatz Einkommen und den Zeitraum, für den es gezahlt wurde,

mitzuteilen.

(4) Soweit dem Versicherungsträger das nach den Absätzen 1 bis 3 zu meldende oder mitzuteilende Einkommen nicht bekannt ist, ist das bisher berücksichtigte Einkommen vom Zeitpunkt der nächsten Rentenanpassung an vorläufig um den Vorhundertsatz anzupassen, um den sich die Renten in der Rentenversicherung verändern, wenn nicht Grund zur Annahme besteht, daß die Verhältnisse beim Berechtigten sich in anderer Weise verändern oder unverändert bleiben. Die §§ 66 und 67 des Ersten Buches bleiben unberührt. Ist das nach Satz 1 berücksichtigte Einkommen unrichtig, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Rentenanpassung an aufzuheben.

(5) Im Fall des § 18d Abs. 2 findet § 18c für den erforderlichen Nachweis der Einkommensminderung entsprechende Anwendung.

(6) Bei der Berücksichtigung von Einkommensänderungen bedarf es nicht der vorherigen Anhörung des Berechtigten.

(7) Ruht eine Witwenrente oder Witwerrente oder eine Hinterbliebenenrente an frühere Ehegatten wegen der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens nach einer Rentenanpassung weiterhin in vollem Umfang, ist der Erlass eines erneuten Verwaltungsaktes nicht erforderlich.

Artikel 8

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1984 (BGBl. I S. 761), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 4 wird nach Satz 1 eingefügt:
„Hat der Beschädigte Anspruch auf eine in der Höhe vom Einkommen beeinflusste Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften anderer Sozialleistungsbereiche, ist abweichend von Satz 1 der Berechnung des Einkommensverlustes die Ausgleichsrente zugrunde zu legen, die sich ohne Berücksichtigung dieser Hinterbliebenenrente ergäbe.“
2. In § 42 Abs. 1 werden jeweils die Worte „die frühere Ehefrau“ durch die Worte „der frühere Ehegatte“ ersetzt.
3. In § 43 werden die Worte „, wenn die an den Folgen einer Schädigung gestorbene Ehefrau seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat“ gestrichen.
4. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 letzter Satz wird das Wort „Ehemann“ durch das Wort „Ehegatte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird das Wort „Ehemann“ durch das Wort „Ehegatte“ ersetzt.
5. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 eingefügt:
„Der Feststellung der Beeinträchtigung ist der Betrag der Hinterbliebenenversorgung zugrunde zu legen, der ohne die Berücksichtigung von eigenen Einkünften der Hinterbliebenen zu zahlen wäre.“
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „, wenn die verstorbene Beschädigte den Unterhalt des Witwers überwiegend bestritten hat“ gestrichen.
6. Nach § 48 wird eingefügt:

„§ 48 a

(1) § 42 Abs. 1, § 43 und § 48 Abs. 4 in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung gelten nur, wenn der Beschädigte nach dem 31. Dezember 1985 gestorben ist.

(2) § 42 Abs. 1, § 43 und § 48 Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung gelten hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen

für die Hinterbliebenenversorgung weiter, wenn der Beschädigte vor dem 1. Januar 1986 gestorben ist.“

Artikel 9 Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

§ 4 Abs. 5 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird eingefügt:
„Trifft ein vorzeitiges Altersgeld nach § 2 Abs. 2 mit einer Rente an Witwen oder Witwer aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen, geht das Ruhen der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 590 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung oder der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1281 der Reichsversicherungsordnung, § 58 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 78 des Reichsknappschaftsgesetzes der Kürzung nach Satz 1 vor.“
2. Im bisherigen Satz 2 werden die Worte „Dies gilt“ durch die Worte „Satz 1 gilt“ ersetzt.

Artikel 10 Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes

Das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„§ 1249 und § 1250 Abs. 1 Buchstabe a und b, Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.“
2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „und § 1271“ durch die Verweisung „, § 1271 und § 1281“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 3 wird die Verweisung „Artikel 2 §§ 7 a, 26 und 27“ durch die Verweisung „Artikel 2 §§ 7 a, 23 b, 26 und 27“ ersetzt.

Artikel 11 Änderung des Schornsteinfegergesetzes

Das Schornsteinfegergesetz vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008), wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Witwengeld und Witwergeld“
 - b) In Absatz 1 Satz 4 werden nach den Worten „Bürgerlichen Gesetzbuches“ die Worte „, das Ruhen der Witwenrente nach § 1281 der Reichsversicherungsordnung“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
„(4) § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 3, §§ 21, 22 Abs. 1, § 25 Abs. 1, 2 und 4 und § 61 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.“
 - d) Nach Absatz 4 wird angefügt:
„(5) Witwer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen erhalten entsprechend den Absätzen 1 bis 4 Witwergeld.“
2. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die Kinder eines verstorbenen Bezirkschornsteinfegermeisters, Anspruchsberechtigten nach § 29 Abs. 1 oder Anwartschaftsberechtigten nach § 29 Abs. 1 Satz 2 erhalten Waisengeld. Ein Anspruch auf Waisengeld besteht nicht, wenn die Waise erst nach Erreichung der Altersgrenze als Kind angenommen worden ist.“
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Die Vorschriften des § 128 Abs. 1 und 2 und des § 164 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776)“ durch die Worte „§ 25 Abs. 1 und 2 und § 61 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 33 Abs. 1 und 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Witwen-“ durch die Worte „Witwen-, Witwer-“ ersetzt.
4. In § 56 Abs. 3 letzter Satz wird am Ende eingefügt: „mit der Maßgabe, daß das Ruhen der Witwenrente nach § 1281 der Reichsversicherungsordnung unberücksichtigt bleibt“.

Artikel 12 Änderung des Fremdrentengesetzes

Nach § 28 a des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, wird eingefügt:

„§ 28 b

Bei den in § 1 genannten Personen und bei Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik hatten,

stehen für die Versicherung und Anrechnung von Versicherungszeiten wegen Kindererziehung die Erziehung und der gewöhnliche Aufenthalt im jeweiligen Herkunftsgebiet der Erziehung und dem gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. Zeiten der Versicherung wegen Kindererziehung gelten als Beitragszeiten nach § 15. § 22 ist nicht anzuwenden.“

Artikel 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land

Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

A. Neuordnung der Hinterbliebenenrenten

I. Neuordnung in der gesetzlichen Rentenversicherung

1. Notwendigkeit einer Neuordnung

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975 (BVerfGE 39, 169) ist in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Neuordnung der Hinterbliebenenrenten erforderlich geworden. Nach geltendem Recht erhalten Frauen nach dem Tod ihres versicherten Mannes grundsätzlich immer eine Witwenrente; Männer dagegen erhalten eine Witwenrente nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, daß die verstorbene Frau den Unterhalt der Familie zuletzt überwiegend bestritten hat. Diese unterschiedlichen Voraussetzungen für Witwenrente und Witwenrente hat das Bundesverfassungsgericht seinerzeit zwar für noch mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt, gleichzeitig aber dem Gesetzgeber aufgegeben, eine Neuordnung zu schaffen, die dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau besser Rechnung trägt als das geltende Recht. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu festgestellt, daß dem Gesetzgeber zur Lösung der anstehenden Probleme verschiedene Möglichkeiten offenstehen, ohne einer bestimmten Lösungsmöglichkeit den Vorzug zu geben. Es ist in seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß die Neuordnung „bis zum Ende der übernächsten Legislaturperiode in Kraft gesetzt werden müßte“.

2. Bisherige Diskussion

Im Jahr 1977 ist eine unabhängige Sachverständigenkommission eingesetzt worden, deren Aufgabe es war, die Bundesregierung bei den Reformarbeiten zu beraten. Die Kommission hat in ihrem Abschlußgutachten aus dem Jahre 1979 der Bundesregierung die Realisierung des Teilhabemodells vorgeschlagen; nach diesem Modell würde der überlebende Ehegatte im eigenen Versicherungsfall einen Prozentsatz beider Renten als eigene Rente erhalten. Das Modell der Teilhaberrente hat zunächst in der anschließenden sozialpolitischen Diskussion breite Zustimmung gefunden, und zwar in der Form einer 70 %igen Teilhaberrente bei voller Garantie der eigenen Rente. Wie Berechnungen ergeben haben, die auf einer umfangreichen Erhebung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger fußen, ist das Teilhabemodell mit einem Teilhabesatz von 70 vom Hundert jedoch nicht kostenneutral. Es würde im Jahre 2000 zu Mehraufwendungen von 1,7 vom Hundert der Rentenausgaben und da-

mit zu einer Anhebung des Beitragssatzes um etwa 0,4 Prozentpunkte führen. Dieses Modell läßt sich daher angesichts der derzeitigen und vorhersehbaren Finanzlage der Rentenversicherung nicht verwirklichen.

Eine 65 %ige Teilhaberrente, wie sie in der öffentlichen Diskussion ebenfalls vorgeschlagen wurde, wäre zwar in etwa kostenneutral, würde aber zu empfindlichen Einschränkungen bei erwerbstätigen Frauen führen, auch bei solchen Frauen, die nur einige Jahre versicherungspflichtig beschäftigt, die überwiegende Zeit aber Hausfrauen waren. Es würden sich alle Frauen verschlechtern, deren eigene Rente höher ist als 14 vom Hundert der Rente des Mannes. Dies sind ungefähr zwei Drittel aller Frauen mit einer Versichertenrente und einer Witwenrente. Eine so weitgehende Verschlechterung für die Witwen ist aber nicht hinnehmbar.

Die Teilhabemodelle machen darüber hinaus den Anspruch auf Hinterbliebenenrente davon abhängig, daß der überlebende Ehegatte sich in einer besonderen Bedarfssituation befindet. Witwen, die keine Kinder haben oder die keine Kinder mehr zu erziehen haben und beim Tod ihres Mannes jünger als 45 oder 50 Jahre sind, würden danach keine Witwenrente erhalten. Insbesondere angesichts der heutigen Arbeitsmarktsituation wäre die Versagung einer Witwenrente in diesen Fällen jedoch eine erhebliche Härte und würde diese Witwen in nicht wenigen Fällen zu Sozialhilfeempfängerinnen machen.

Es begegnet auch erheblichen Bedenken, die Hinterbliebenenversorgung davon abhängig zu machen, daß der verstorbene Ehegatte den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat (heutige Witwenrentenregelung). Eine solche Lösung würde nicht nur fast unlösbare Rechts- und Tatsachenprobleme aufwerfen, sondern auch zum Beispiel in den Fällen zur Versagung einer Witwenrente führen, in denen eine Frau nach langer Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit in das Erwerbsleben zurückkehrt und ein höheres Einkommen erzielt als ihr arbeitsloser oder erwerbsunfähiger Ehemann, der später stirbt. Die Versagung der Witwenrente würde hier zu einer offensichtlichen Härte führen, da eine Frau nach langjähriger Unterbrechung ihrer Erwerbstätigkeit (zum Beispiel wegen Kindererziehung) nicht mehr in der Lage ist, einen vollen eigenen Rentenanspruch aufzubauen. Außerdem würde eine solche Lösung die Aussicht auf eine Hinterbliebenenrente nicht mehr kalkulierbar machen, weil sie auf die oft zufälligen Einkommensverhältnisse der Ehegatten im Zeitpunkt des Todes eines Ehegatten abstellt, ein Nachteil, der auch nicht durch ein Abstellen auf einen größeren Zeitraum vor dem Tod vermieden werden kann. Es ist nicht sachgerecht, Leistungen an Hinterbliebene

von der Einkommenssituation in der Vergangenheit abhängig zu machen und die aktuelle Einkommenssituation der Hinterbliebenen außer acht zu lassen.

3. Hinterbliebenenrente mit Freibetrag

Der Entwurf geht davon aus, eine mehr an der geltenden Witwenrentenregelung orientierte Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung vorzusehen: die Hinterbliebenenrente mit Freibetrag. Dieses System bedeutet eine Übertragung der im geltenden Recht für die Witwenrenten vorgesehenen Voraussetzungen auf die Witwerrenten; gleichzeitig soll eigenes Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen aus öffentlich-rechtlichen Regel- und Sondersystemen in einem bestimmten Umfang bei der Witwenrente und Witwerrente berücksichtigt werden.

a) Eckpunkte

Der Entwurf läßt sich insbesondere von folgenden Grundsätzen leiten:

- die Neuordnung muß gleiche Voraussetzungen für Witwenrenten und Witwerrenten schaffen;
- die Neuordnung muß kostenneutral sein; sie darf weder zu einer zusätzlichen Belastung der Rentenversicherung führen noch ist beabsichtigt, durch sie Einsparungen in der Rentenversicherung zu erzielen;
- das eigene bzw. selbst erworbene Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen muß voll erhalten bleiben;
- der Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenrente muß Rechnung getragen werden, wobei das Versicherungsprinzip und das Prinzip des sozialen Ausgleichs zu beachten sind.

b) Darstellung des Systems

Nach dem Entwurf erhält der überlebende Ehegatte — Witwe wie Witwer — eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 vom Hundert der Rente des Verstorbenen; die Voraussetzungen für die Witwenrente werden also auf die Witwerrente übertragen. Es wird in Zukunft auch den Frauen ermöglicht, eine Hinterbliebenenrente für den Ehegatten zu begründen.

Die Hinterbliebenenrente beträgt wie im geltenden Recht 60 vom Hundert der Rente des verstorbenen Ehegatten, wobei die Unterscheidung zwischen „kleiner“ und „großer“ Hinterbliebenenrente im geltenden Recht beibehalten wird. Die Begrenzung auf 60 vom Hundert hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 6. Juni 1978 (BVerfGE 48, 346) für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt.

Eigenes Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen soll, soweit dies über einem dynamisch ausgestalteten Freibetrag von zunächst ungefähr 900 DM monatlich liegt, zu 40 vom Hundert bei der Hinterblie-

benenrente berücksichtigt werden. Der Freibetrag soll gleichermaßen für Erwerbseinkommen wie für Einkommen gelten, das an dessen Stelle tritt.

Das System der Hinterbliebenenrente mit Freibetrag gilt nur für künftige Todesfälle von Männern und Frauen. Laufende Witwenrenten und Witwerrenten bleiben unberührt, sie werden nach wie vor in voller Höhe neben einer Versichertenrente oder neben einem Erwerbseinkommen gezahlt.

c) Grundsätze des Systems

aa) Rückblick

Zur Begründung des Systems der Hinterbliebenenrente mit Freibetrag ist zunächst ein kurzer Rückblick in die Geschichte der Rentenversicherung erforderlich. Als der Gesetzgeber die Hinterbliebenenversorgung einführte — im Jahr 1911 —, ging er davon aus, daß die Frau während der Ehe nicht erwerbstätig war. Starb der Mann, bedurfte sie eines Ersatzes für den nunmehr infolge des Todes weggefallenen Unterhalt, da sie über eigenes Erwerbseinkommen oder über eine eigene Rente nicht verfügte. Starb umgekehrt die Frau, so bedurfte der Mann grundsätzlich keines Unterhaltersatzes, da er weiterhin erwerbstätig war oder eine Rente bezog.

Dieses System der unterschiedlichen Voraussetzungen für die Hinterbliebenenrenten in dem Maße problematisch, in dem Frauen erwerbstätig wurden und eigene Rentenansprüche aufbauen konnten. Dies hatte entscheidende Änderungen in der Unterhaltssituation zur Folge; Unterhaltsleistungen wurden nicht mehr einseitig vom Mann an die Frau erbracht, sondern auch in umgekehrter Richtung. Die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen war letzten Endes der ausschlaggebende Grund dafür, daß das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber die Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung aufgegeben hat. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß nach dem heutigen Verständnis der Ehe Unterhaltsleistungen auch über die Haushaltstätigkeit erbracht werden.

bb) Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenrenten

Entscheidende systematische Grundlage des Systems der Hinterbliebenenrente mit Freibetrag ist die im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerte gegenseitige Unterhaltsverpflichtung der Ehegatten. Beide Ehegatten sind verpflichtet, die Familie angemessen zu unterhalten (§ 1360 Satz 2 BGB). Nach dem Tod eines Ehegatten tritt an die Stelle des Unterhalts, den er nicht mehr erbringen kann, die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Funktion der Hinterbliebenenrente, den durch den Tod eines Ehegatten entfallenden Unterhalt zu ersetzen, ist in langjähriger Rechtsprechung auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannt (vgl. BVerfGE 39, 169 ff. und 48, 346 ff.) und kommt am sinnfälligsten durch den Wegfall der Hinterbliebenenrente bei Wiederheirat zum Ausdruck. Die bisherige Unterhaltsverpflich-

tung des überlebenden Ehegatten ist durch den Tod des anderen Ehegatten erloschen; ihr wird nunmehr durch die Berücksichtigung eigenen Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommens Rechnung getragen. Verfügt der überlebende Ehegatte also über ein ins Gewicht fallendes eigenes Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen, ruht die Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung teilweise oder gegebenenfalls auch völlig; denn der überlebende Ehegatte hat bei einer Saldierung der beiderseitigen Unterhaltsleistungen zu Lebzeiten des anderen Ehegatten im Ergebnis weniger an Unterhaltsleistungen erhalten als ein Ehegatte, der keinerlei eigenes Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen hatte.

- cc) Hinterbliebenenrenten sind Versicherungsleistungen mit Elementen des sozialen Ausgleichs

Durch die Berücksichtigung von Einkommen verlieren die Hinterbliebenenrenten nicht ihren Charakter als Versicherungsleistungen (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Buchstabe dd). Sie haben zur Voraussetzung, daß der verstorbene Ehegatte Beiträge entrichtet hat; in ihrer Höhe richten sie sich nach der Rente des verstorbenen Ehegatten. In beiden Punkten unterscheiden sie sich von Fürsorgeleistungen: Diese verlangen keine Vorleistung und orientieren sich am Bedarf. Hinterbliebenenrenten sind also keine Fürsorgeleistungen. Sie sind auch keine subsidiären Leistungen, da ihnen das Merkmal der generellen Nachrangigkeit gegenüber anderen Leistungen fehlt. Allerdings enthalten sie — wie die meisten Leistungen der Rentenversicherung — Elemente des sozialen Ausgleichs, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei Hinterbliebenenrenten besonders stark ausgeprägt sind (vgl. BVerfGE 48, 346, 357 ff.).

- dd) Grundsätzliches zur Berücksichtigung von Einkommen

Die Berücksichtigung eigenen Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommens ist nicht nur wegen der Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenrenten gerechtfertigt, sondern auch aus finanziellen Gründen erforderlich. Die Einführung der unbedingten Witwerrente würde im Beharrungszustand ungefähr 2 Milliarden DM für jedes Jahr nach den derzeitigen Werten kosten. Damit wäre eine solche Lösung angesichts der heutigen Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung, aber auch angesichts der in Zukunft aus demographischen Gründen auf die Rentenversicherung zukommenden Belastungen nicht finanzierbar, zumal die Kosten steigende Tendenz hätten.

Die Berücksichtigung von Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen bedeutet im übrigen ein Aufgreifen von im Rentenrecht bereits vorhandenen Systemelementen. Sie ist damit systemgerecht. Das geltende Recht der Rentenversicherung kennt in einer Vielzahl von Fällen die Berücksichtigung von Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen bei Renten, und zwar sowohl bei Versicherten- als auch bei Hinterbliebenenrenten. Zu diesen Fällen gehören die

Einkommengrenzen bei vorgezogenen und flexiblen Altersruhegeldern, Erziehungsrenten, Kinderzuschüssen für über achtzehnjährige Kinder und Waisenrenten an über achtzehnjährige Waisen, die Ruhensbestimmungen beim Zusammentreffen von Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit mit Arbeitsentgelt und Arbeitslosengeld, die Höchstgrenzen beim Zusammentreffen von Renten aus der Renten- und Unfallversicherung, die Versagung des Anspruchs auf Witwerrente an einen Witwer, dessen Einkommen dasjenige der verstorbenen Frau überstieg, sowie die Berücksichtigung von Versorgungsansprüchen aus der zweiten Ehe bei wiederaufgelebten Witwen- und Witwerrenten.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß auch alle anderen im politischen Raum diskutierten Modelle zur Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung eine Berücksichtigung von Einkommen vorsehen, teilweise sogar in erheblich schärferer Form; dies gilt insbesondere für das Modell der Teilhaberente.

- d) Strukturelemente der Berücksichtigung von Einkommen

- aa) Funktion des Freibetrages

Eigenes Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen soll nur insoweit bei der Hinterbliebenenrente berücksichtigt werden, als es über dem Freibetrag liegt. Dieser Freibetrag ist als Prozentsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage ausgewiesen und damit dynamisch. Die Dynamisierung des Freibetrages erfolgt in der Weise, daß der Freibetrag ausschließlich in Höhe der allgemeinen Bemessungsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung und damit in Höhe der jeweils gesetzlich festzulegenden Rentenerhöhungen fortgeschrieben wird. Infolge der Dynamik bleibt der Freibetrag relativ, das heißt bezogen auf das wachsende Einkommen und die wachsenden Renten, gleich hoch. Er soll zunächst etwa 900 DM betragen und gleichermaßen für Erwerbseinkommen wie für Einkommen gelten, das an dessen Stelle tritt. In der Höhe ist der Freibetrag in etwa orientiert an der Höhe des notwendigen Selbstbehalts eines unterhaltsverpflichteten Ehegatten.

Der Freibetrag führt dazu, daß Bezieher kleinerer Einkommen von der Neuordnung nicht berührt werden; sie erhalten zu ihrem Einkommen die volle Hinterbliebenenrente. Dies gilt insbesondere für Frauen mit eigener Versichertenrente und Witwenrente, deren Renten zusammen vielfach unter der Versichertenrente eines Witwers liegen. Insofern stellt der Freibetrag eine Ausprägung des Sozialstaatsprinzips dar. Der Freibetrag kommt aber Bezieher höherer Einkommen gleichermaßen zugute, weil nur der den Freibetrag übersteigende Betrag des Einkommens berücksichtigt wird.

- bb) Höhe des Prozentsatzes der Berücksichtigung von Einkommen

Der den Freibetrag übersteigende Betrag des Einkommens soll zu 40 vom Hundert bei der Hinter-

bliebenenrente berücksichtigt werden; 60 vom Hundert — und damit ein der Hinterbliebenenrente entsprechender Prozentsatz — bleibt also unberücksichtigt. Durch dieses individuelle Element wird dem Leistungsgedanken Rechnung getragen. Der Anreiz zu einer Erwerbstätigkeit bleibt erhalten. Ein höherer Berücksichtigungssatz als 40 vom Hundert hätte in vielen Fällen zur Folge, daß bei einem Ehepaar mit unterschiedlich hohen Renten der Ehegatte mit der höheren eigenen Rente, wenn er überlebt, insgesamt weniger an eigener Rente und Hinterbliebenenrente erhielte als der Ehegatte mit der niedrigeren eigenen Rente erhalten würde, wenn er der Überlebende wäre; dies wäre aber nicht hinnehmbar.

cc) Berücksichtigung nur des eigenen bzw. selbst erworbenen Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommens

Nur das eigene bzw. selbst erworbene Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen soll bei der Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden, nicht aber abgeleitete Leistungen aus sonstigen Systemen. Andernfalls würde der überlebende Ehegatte weniger als 60 vom Hundert der Leistungen erhalten, von denen beide Ehegatten zuletzt gelebt haben. Dies ist im Hinblick auf die Funktion der Hinterbliebenenrenten nicht gewollt und würde auch gegen den Grundsatz der Lebensstandardorientierung von Hinterbliebenenrenten verstoßen.

e) *Bestimmung des zu berücksichtigenden Einkommens*

aa) Berücksichtigung des Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommens, nicht der Einkünfte aus Kapital und sonstiger Einkünfte

Welches Einkommen zu berücksichtigen ist, ergibt sich abschließend aus § 18 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Erfäßt wird danach nur Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung oder sonstige Einkünfte wie z. B. aus privaten Lebensversicherungsverträgen werden von dem Katalog des zu berücksichtigenden Einkommens nicht erfaßt, da es sich nicht um Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen handelt. Gleichfalls werden von der Einkommensberücksichtigung nicht erfaßt Sozialleistungen, die nicht den Lohnersatzleistungen zugeordnet werden können, wie etwa Wohngeld sowie Grund- und Ausgleichsrente aus der Kriegsopferversorgung. Auch Leibrenten und Unterhaltsleistungen sowie zweckgebundene Zuschüsse, die nicht Bestandteil von Renten sind, wie etwa der Beitragszuschuß zur Krankenversicherung der Rentner, werden nicht herangezogen.

Die Beschränkung des Einkommens auf Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen findet ihren Grund in der als Systemvorgabe der gesetzlichen Rentenversicherung zu bezeichnenden Eingrenzung des Sicherungsziels, das sich sowohl bei den Beiträgen als auch bei den Leistungen grundsätzlich am Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen orientiert.

Dies entspricht nicht nur dem geltenden Recht, sondern auch der historischen Entwicklung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung sowie dessen Abgrenzung als primäres Leistungssystem zu den Subsidiärsystemen wie zum Beispiel Sozialhilfe, Kriegsopferversorgung, Ausbildungsförderung und Wohngeld.

Außer diesen systematischen Erwägungen ist für die Eingrenzung des zu erfassenden Einkommens zusätzlich von Bedeutung, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, damit eine zügige Bearbeitung der Anträge auf Hinterbliebenenrente gewährleistet werden kann. Beide Gesichtspunkte erlauben — auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten — die Ausklammerung der oben genannten Einkünfte.

bb) Berücksichtigung des Erwerbseinkommens und des Erwerbsersatzeinkommens aus öffentlich-rechtlichen Regel- oder Sondersystemen

Erwerbseinkommen im Sinne des § 18 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch umfaßt das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen. Arbeitsentgelt sind alle Einnahmen aus einer Beschäftigung (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Arbeitseinkommen ist der Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit; hierzu gehören auch die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus einem Gewerbebetrieb (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

Zum Erwerbsersatzeinkommen gehören — neben Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung — z. B. auch Leistungen aus der Beamtenversorgung (öffentlich-rechtliches Regelsystem) und den berufsständischen Versorgungssystemen (öffentlich-rechtliche Sondersysteme). Beamtenversorgung und berufsständische Versorgung sind — ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung — öffentlich-rechtlich geregelt und Pflichtsysteme. Der Beamte ist wegen der Gewährleistung seiner Beamtenversorgung versicherungsfrei in der Rentenversicherung, das abhängig beschäftigte Mitglied einer berufsständischen Versorgung kann sich von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Beide Versorgungssysteme sind also der Rentenversicherung gleichwertig, treten immer oder wahlweise an ihre Stelle und haben, ebenso wie die Rentenversicherung, den Zweck, nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben weggefallenes Erwerbseinkommen zu ersetzen. Es wäre auch willkürlich, zwar während der aktiven Tätigkeit Arbeitsentgelt einerseits und Gehalt eines Beamten oder Erwerbseinkommen eines Selbständigen andererseits gleichzubehandeln, nach Eintritt in den Ruhestand jedoch beim Erwerbsersatzeinkommen zu differenzieren.

Auch die laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte gehören zum Erwerbsersatzeinkommen, weil die Qualifizierung eines Systems als Regel- bzw. Sondersystem nicht davon abhängt, ob das System eine Voll- oder Grundsicherung leistet. Das zeigt das Beispiel der Handwerkerversicherung, die nur eine Grundsicherung auf der Basis von 18 Pflichtversicherungsjahren bietet. Die Altershilfe

für Landwirte ist ein auf Gesetz beruhendes Pflichtsystem (öffentlich-rechtliches Sondersystem). Ihre Leistungen haben — im Rahmen einer Grundsicherung (vgl. Agrarbericht 1984 der Bundesregierung — BT-Drucksache 10/980) — Einkommensersatzfunktion. Sie unterscheiden sich in ihrer Funktion, den mit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben verbundenen Ausfall des zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlichen Einkommens auszugleichen, nicht wesentlich von den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung. Davon geht auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und Bundessozialgerichts aus (vgl. BVerfG, Beschluß vom 31. März 1980 — 1 BvR 229/80, und BSG, Urteil vom 20. Januar 1982 — 3 RK 20/81).

Die Beschränkung des zu berücksichtigenden Erwerbsersatzeinkommens auf öffentlich-rechtliche Regel- und Sondersysteme ergibt sich aus der Systemvorgabe der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. 3 e aa), aber auch aus der Überlegung, Versorgungssysteme, die auf privatrechtlicher Grundlage beruhen, nach Möglichkeit aus Anrechnungsbestimmungen im Rahmen des öffentlichen Rechts herauszuhalten. In die privatrechtliche Vorsorge soll durch Regelungen im öffentlich-rechtlichen Bereich auch nicht mittelbar eingegriffen werden. Dies bedeutet, daß zum Beispiel Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst) und der privaten Lebensversicherung, auch soweit letztere als Erwerbsersatzeinkommen ausgestaltet sind, unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch für sog. befreiende Lebensversicherung, die nur bei ihrem Abschluß, nicht aber in ihrer weiteren Gestaltung besonderen Bedingungen des öffentlichen Rechts unterworfen war und ausschließlich Übergangscharakter hatte.

cc) Keine Berücksichtigung zusätzlicher Leistungen

Zusätzliche Alterseinkommen wie z. B. Leistungen der Höherversicherung, Zusatzleistungen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Leistungen aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland und Leistungen berufsständischer Zusatzversicherungen rechnen zwar auch zum Erwerbsersatzeinkommen aus öffentlich-rechtlichen Regel- oder Sondersystemen. Bei den Erwerbsersatzeinkommen gibt es in der Sache begründete Unterschiede, die auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten eine unterschiedliche Behandlung begründen. Leistungen, die Zusatzcharakter haben, sollen entsprechend ihrer Funktion zusätzlich zu den Leistungen aus der Rentenversicherung erbracht werden, so daß es gerechtfertigt, wenn nicht sogar erforderlich ist, sie unberücksichtigt zu lassen. Auch unter diesem Gesichtspunkt gehören die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst) nicht zu dem zu berücksichtigenden Einkommen.

Wegen der Nichtberücksichtigung von Zusatzsystemen werden bei Leistungen aus den Sicherungssystemen, die gleichzeitig die Funktion von Zusatz-

systemen erfüllen — Beamtenversorgung und knappschaftliche Rentenversicherung —, Abschläge vorgenommen, die das zu berücksichtigende Einkommen entsprechend verringern. Damit wird eine Gleichbehandlung erreicht zwischen überlebenden Ehegatten, deren Alterssicherung auf der gesetzlichen Rentenversicherung und der betrieblichen Altersversorgung beruht, und solchen Hinterbliebenen, deren Alterssicherung beide Funktionen erfüllt.

dd) Abzüge vom Bruttoeinkommen

Im Hinblick darauf, daß das Bruttoeinkommen mit Steuern und Beiträgen zur sozialen Sicherung belastet ist, wird auf einen gegenüber dem Bruttoeinkommen verminderten Betrag bzw. den Zahlbetrag abgestellt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Abzüge in pauschalierter Form vorgenommen. Hierbei sind entsprechend der unterschiedlichen Belastung der einzelnen Personengruppen unterschiedlich hohe Abschläge vorgesehen. Ein Einzelnachweis soll nicht möglich sein, um für die Berechtigten und die Versicherungsträger das Verfahren zu erleichtern und zu beschleunigen.

ee) Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens

Der Berechtigte ist verpflichtet, das zu berücksichtigende Einkommen nachzuweisen. Das bei der erstmaligen Feststellung der Rente zugrunde gelegte Einkommen bleibt bis zur nächsten Rentenanpassung maßgebend. Zur erleichterten Feststellung des maßgebenden Einkommens wird abgestellt beim Erwerbseinkommen auf das im vergangenen Kalenderjahr erzielte Einkommen, bei Renten, Altersgeldern, Pensionen und Versorgungsen wird dagegen immer abgestellt auf den laufenden Bezug. Änderungen sind grundsätzlich erst vom Zeitpunkt der Rentenanpassung an zu berücksichtigen. Sofern sich das Einkommen allerdings in einem bestimmten Umfang verringert, wird dieser Verringerung im Interesse des Berechtigten auch außerhalb der Rentenanpassung Rechnung getragen.

f) Verteilungswirkungen

Die Verteilungswirkungen des Systems der Hinterbliebenenrente mit Freibetrag lassen sich nur im Wege der Simulation dieses Modells auf den Rentenbestand verdeutlichen. Um eine Simulation handelt es sich deshalb, weil der Rentenbestand von dem neuen System nicht erfaßt wird.

Von den etwa 1,7 Millionen Rentnerinnen, die neben einer Witwenrente aus der Arbeiter-/Angestelltenrentenversicherung noch eine Versichertenrente beziehen, würden etwa 90 vom Hundert von der Einkommensberücksichtigung nicht erfaßt; sie würden also neben ihrer Versichertenrente die Witwenrente in voller Höhe erhalten. Bei etwa 10 vom Hundert dieser Rentnerinnen würde es zu einem teilweisen oder gegebenenfalls auch völligen Ruhen der Witwenrente kommen. Bei etwa 70 vom Hun-

dert der etwa 220 000 Witwen, die eine Witwenrente erhalten und erwerbstätig sind, würde es zu einem teilweisen oder völligen Ruhen der Witwenrente kommen; die übrigen 30 vom Hundert würden die Witwenrente in voller Höhe erhalten. Witwen, die nur eine Witwenrente beziehen (zur Zeit etwa 1,7 Millionen), wären nicht betroffen.

Etwa 500 000 Witwer würden nach dem neuen System dem Grunde nach einen Anspruch auf Witwenrente erhalten, davon 300 000 mit einer Witwenrente und Versichertenrente. Von diesen 300 000 Witwern würden 23 vom Hundert beide Renten in voller Höhe nebeneinander erhalten; bei etwa 77 vom Hundert dieser Witwer würde es zu einem teilweisen oder völligen Ruhen der Witwenrente kommen. Bei fast allen übrigen Witwern würde es zu einem teilweisen oder völligen Ruhen der Witwenrente wegen der Berücksichtigung des Erwerbseinkommens kommen.

Im System der Hinterbliebenenrente mit Freibetrag wird die Kumulierung niedriger Renten beibehalten, um vor allem bei Frauen, deren Witwenrente und Versichertenrente zusammen vielfach unter der Versichertenrente von Männern liegen, eine ausreichende soziale Sicherung zu erhalten.

II. Neuordnung in der gesetzlichen Unfallversicherung

Das eingangs erwähnte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975 bezieht sich zwar nur auf die gesetzliche Rentenversicherung; die gegen die bestehende Regelung der Hinterbliebenenversorgung angeführten Gründe treffen jedoch auch auf die gesetzliche Unfallversicherung zu, in der ebenfalls die Voraussetzungen für die Witwenrente und die Witwerrente unterschiedlich sind. Der Gesetzgeber hat daher die Aufgabe, auch in der Unfallversicherung die Hinterbliebenenversorgung in einer dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau entsprechenden Weise neu zu regeln.

Es wird dieselbe Lösung wie in der Rentenversicherung vorgeschlagen: Die heutige Regelung für die Witwen wird mit einer Einkommensberücksichtigung verbunden und auf die Witwer erstreckt.

Ebenso wie in der Rentenversicherung ersetzen auch in der Unfallversicherung die Hinterbliebenenrenten den durch den Tod des Versicherten entgangenen Unterhalt. Diese Unterhaltersatzfunktion ergibt sich eindeutig aus dem geltenden Recht: Der Witwer erhält nur eine Rente, wenn er von seiner Frau überwiegend unterhalten worden ist; die Hinterbliebenenrente fällt bei Wiederverheiratung weg; auch ist der Unterschied zwischen großer und kleiner Witwenrente nur damit zu erklären, daß ein geringerer Unterhaltsbedarf angenommen wird, wenn die Voraussetzungen für die große Witwenrente nicht vorliegen. Der Unterhaltersatzcharakter der Hinterbliebenenrenten ist in der Unfallversicherung an einigen Stellen sogar noch stärker

ausgeprägt als in der Rentenversicherung: Die Witwenrente wird nur solange gewährt, wie die verstorbene Ehefrau den Unterhalt „überwiegend bestritten haben würde“; eine entsprechende Regelung gilt für die Rente der geschiedenen Ehefrau nach § 592 Abs. 1 Satz 3 RVO. Auch die Eltern des durch Arbeitsunfall Verstorbenen erhalten nur solange eine Rente, als sie ohne den Arbeitsunfall gegen den Verstorbenen einen Anspruch auf Unterhalt hätten geltend machen können.

Die vorgeschlagene Lösung wird dem Unterhaltersatzcharakter der Witwenrente und Witwerrente gerecht. Sie konkretisiert den zu ersetzenden Unterhalt, indem sie den Unterhaltsbedarf auch an dem eigenen Einkommen des Hinterbliebenen mißt.

Der Schaden, den die gesetzliche Unfallversicherung zu ersetzen hat, ist der durch den Tod des Versicherten entgangene Unterhalt. Im Zivilrecht bezieht sich der an Hinterbliebene zu leistende Schadensersatz ebenfalls auf den entgangenen Unterhalt (§ 844 Abs. 2 BGB); hier wird eine Pflicht zur Zahlung von Renten an Hinterbliebene nur anerkannt, wenn ein Unterhaltsbedarf besteht. Auch im Hinblick auf die Ablösung der Unternehmerhaftpflicht widerspricht eine Einkommensberücksichtigung daher nicht dem die gesetzliche Unfallversicherung beherrschenden Schadensersatzprinzip. Dieses gilt um so mehr, als den Hinterbliebenen ein Freibetrag bei der Einkommensberücksichtigung zugute kommt. Zwar gilt für die Verletztenrente in der gesetzlichen Unfallversicherung aus guten Gründen das Prinzip der abstrakten Schadensberechnung. Dies bedeutet aber nicht, daß die übrigen Leistungen der Unfallversicherung ebenfalls abstrakt, das heißt ohne Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse, berechnet werden müßten. Auch das geltende Recht orientiert sich bei den Hinterbliebenenrenten — wenn auch bei der Witwenrente in typisierter Form — wie dargelegt an der Unterhaltersatzfunktion; bei der Witwerrente wird besonders deutlich, daß eine abstrakte Schadensberechnung wie bei der Verletztenrente nicht stattfindet.

Nach der vorgeschlagenen Lösung soll das eigene Einkommen der Witwe oder des Witwers der Art und dem Umfang nach in gleicher Weise wie in der Rentenversicherung berücksichtigt werden. Führt die Einkommensberücksichtigung im konkreten Fall zu einem Wegfall der Rente, dann wäre der Verstorbene mangels Unterhaltsbedarfs auch nicht zur Unterhaltsleistung verpflichtet, also ein von der Unfallversicherung zu ersetzender Schaden nicht vorhanden gewesen. Die vorgeschlagene Lösung verstößt daher nicht gegen das Schadensersatzprinzip der Unfallversicherung.

III. Neuordnung in der Kriegsoferversorgung

Auch im Bundesversorgungsgesetz besteht derzeit ein Anspruch eines Witwers auf Hinterbliebenen-

versorgung nur, wenn die verstorbene Beschädigte seinen Unterhalt überwiegend bestritten hat. Das eingangs erwähnte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975 macht es erforderlich, auch hier die Gleichbehandlung von Witwen und Witwern herbeizuführen.

Angesichts der Struktur des Personenkreises (776 000 männliche Beschädigte, 24 000 weibliche Beschädigte) dürfte die Witwerversorgung im Rahmen des sozialen Entschädigungsrechts immer eine untergeordnete Rolle spielen. Die Gleichbehandlung soll dadurch herbeigeführt werden, daß künftig bei Witwern auf die zusätzliche Voraussetzung des überwiegenden Unterhalts verzichtet wird. Die Berücksichtigung von Einkommen richtet sich dabei nach den Grundsätzen des Bundesversorgungsgesetzes.

IV. Altershilfe für Landwirte

In der Altershilfe für Landwirte ist die Gleichbehandlung von Mann und Frau im Hinterbliebenenfall bereits verwirklicht, so daß eine Neuordnung nicht erforderlich ist. Die Altershilfe für Landwirte ist ein eigenständiges Sicherungssystem mit Grundsicherungscharakter, das sich bewährt hat. Ihre Eigenständigkeit wird auch künftig garantiert bleiben, weshalb ihr Leistungsrecht durch diesen Gesetzentwurf nicht berührt wird.

V. Inkrafttreten der Neuordnung

Die Neuordnung soll nur für Todesfälle nach dem 31. Dezember 1985 gelten. Dies gilt zum einen für Männer, deren Frauen nach diesem Zeitpunkt sterben. Sie sollen eine Witwerrente nach den neuen Bestimmungen erhalten, während es für frühere Todesfälle dabei bleibt, daß die Leistung des überwiegenden Unterhalts der Familie durch die Frau Voraussetzung für die Witwerrente ist. Zum anderen ist auch für die Berücksichtigung von Einkommen bei der Hinterbliebenenrente Voraussetzung, daß der Ehegatte bzw. der frühere Ehegatte nach dem 31. Dezember 1985 stirbt. Hinterbliebenenrenten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits laufen, sollen weitergezahlt werden, ohne daß in sie durch eine Einkommensberücksichtigung eingegriffen wird. Das gleiche gilt aus Gründen der Gleichbehandlung für Hinterbliebenenrenten an frühere Ehegatten; auch diese sollen nur dann der Einkommensberücksichtigung unterliegen, wenn der Tod des geschiedenen Ehegatten nach dem 31. Dezember 1985 eintritt. Für Hinterbliebenenfälle, die in der Zeit bis zum Jahr 1995 eintreten, soll aus Gründen des Vertrauensschutzes für alle Witwen sowie für die Witwer, die nach bisherigem Recht eine Witwerrente erhalten hätten, eine stufenweise Übergangsregelung gelten.

B. Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung

I. Gründe für die Anerkennung

Frauen und Männer, die Kinder erziehen, erbringen mit der Kindererziehung eine Leistung, die im Interesse der Allgemeinheit liegt. Diese Leistung findet in vielen Bereichen eine Anerkennung. Hier sei nur das Kindergeld erwähnt, das den Eltern einen Teil der mit der Kindererziehung verbundenen Kosten abnimmt, und die Steuerfreibeträge, die für Kinder vorgesehen sind. Diese beiden Regelungen verdeutlichen insbesondere, daß bereits im geltenden Recht anerkannt ist, daß dem Staat eine besondere Verpflichtung obliegt, Familien mit Kindern materiell zu unterstützen. Im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung jedoch ist eine Anerkennung der mit der Kindererziehung verbundenen Leistung nicht enthalten; dies ist um so mehr ein Mangel, als in Familien mit kleinen Kindern vielfach ein Ehegatte — häufig die Frau — während der Kindererziehung gar nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, eigene Rentenansprüche aufzubauen. Demgegenüber können in Familien ohne Kinder oder mit bereits erwachsenen Kindern beide Ehegatten ohne Einschränkungen erwerbstätig sein und einen vollen eigenen Rentenanspruch erwerben.

Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung ist ein entscheidender Beitrag zu einer Gleichbewertung der Tätigkeit in der Familie und der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit. Die Tätigkeit in der Familie und bei der Kindererziehung erfährt hierdurch eine deutliche Aufwertung.

Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung ist gleichzeitig ein entscheidender Beitrag zu einer Verbesserung der eigenständigen sozialen Sicherung der Frau. Das Kindererziehungsjahr wirkt ebenso wie ein Versicherungsjahr, das aufgrund einer sonstigen versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit erworben wurde, rentenbegründend und rentensteigernd. Damit begründet es — zusammen mit sonstigen Beitragszeiten aufgrund einer Pflichtversicherung oder einer freiwilligen Versicherung — einen Rentenanspruch. Die Wartezeit für das Altersruhegeld vom 65. Lebensjahr an — die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 von 15 Jahren auf 5 Jahre herabgesetzt wurde — kann also künftig teilweise oder, wenn die Frau wenigstens 5 Kinder erzogen hat, sogar insgesamt durch Zeiten der Kindererziehung erfüllt werden. Das Kindererziehungsjahr zählt auch bei den für das flexible Altersruhegeld erforderlichen 35 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren mit, ferner bei der 15jährigen Wartezeit, die eine der Voraussetzungen für das vorgezogene Altersruhegeld für Frauen von dem 60. Lebensjahr an bildet, und bei den Voraussetzungen für eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Da es sich um eigene Versicherungszeiten der

Frau handelt, bedarf es keiner weiteren Ausführungen, daß diese Zeiten im eigenen Versicherungsfall der Frau wirksam werden; die Frage, ob und wann eine Frau verwitwet und ob sie gegebenenfalls wieder heiratet, ist für den Rentenanspruch aufgrund von Kindererziehungszeiten ohne Bedeutung. Stirbt die Frau, wird auch der Anspruch des Witwers auf Witwenrente, der sich aus der Rentenrente der Frau ableitet, entsprechend erhöht. Durch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird die entsprechende Zusage von Bundeskanzler Dr. Kohl in der Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 eingelöst. Gleichzeitig wird eine langjährige Diskussion durch tatkräftiges Handeln der Koalition der Mitte zum Abschluß gebracht.

II. Grundzüge der Neuregelung

In dem Entwurf wird vorgeschlagen, die Zeit der Kindererziehung in den ersten 12 Kalendermonaten nach Ablauf des Geburtsmonats rentenbegründend und rentensteigernd anzurechnen. Dies gilt sowohl für den Fall, daß das Kind nach dem 31. Dezember 1985 geboren wird, als auch für den Fall, daß es vorher geboren ist. In dem zuletzt genannten Fall wird die Kindererziehung allerdings nur dann angerechnet, wenn die Mutter bei Inkrafttreten des Gesetzes das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dabei ist sichergestellt, daß bei allen Frauen — also auch denen, die bereits eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder ein vorgezogenes Altersruhegeld beziehen — spätestens von der Vollendung des 65. Lebensjahres an die Zeit der Kindererziehung bei der Rente anerkannt wird.

Die Anerkennung von Erziehungszeiten kann bei Geburten nach dem Jahre 1985 sowohl bei der Mutter als auch bei dem Vater erfolgen. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wird allerdings davon ausgegangen, daß grundsätzlich die Mutter versichert ist. Mutter und Vater haben jedoch die Möglichkeit, gemeinsam zu bestimmen, daß die Kindererziehung dem Vater zugerechnet und dieser versichert wird. Da davon auszugehen ist, daß sich die Eltern ohnehin in den meisten Fällen für eine Versicherung der Mutter entscheiden würden, kann in diesen Fällen auf eine besondere Erklärung der Ehegatten verzichtet werden. Bei Kindern, die vor dem 1. Januar 1986 geboren sind, wird — entsprechend der üblichen Rollenverteilung zwischen den Ehegatten in der Vergangenheit — immer davon ausgegangen, daß die Mutter das Kind erzogen hat; dementsprechend wird ihr die Zeit der Kindererziehung zugeordnet. Eine andere Lösung wäre auch aus verwaltungsmäßigen Gründen nicht durchführbar.

Die Kindererziehungszeit soll mit 75 vom Hundert des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten bewertet werden. Bei einer gleichzeitig, also während des anzurechnenden Zeitraumes der Kindererziehung, ausgeübten Erwerbstätigkeit soll eine Aufstockung auf diesen Wert erfolgen.

III. Inhaltliche Ausgestaltung

1. Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung bei Geburten nach dem Jahre 1985

a) Versicherter Personenkreis

Erziehen Mutter und Vater ihr Kind gemeinsam, ist grundsätzlich die Mutter versichert. Um allerdings den Fällen Rechnung zu tragen, in denen die Mutter im Jahr nach der Geburt des Kindes außerhäuslich erwerbstätig ist und der Vater Haushaltsführung und Kindererziehung übernimmt, wird beiden Elternteilen das Recht eingeräumt, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Geburt des Kindes durch gemeinsame Erklärung festzulegen, daß der Vater versichert ist.

Erziehende Elternteile können nicht nur die leiblichen Mütter und Väter sein, sondern auch die Mütter oder Väter, die ein Kind angenommen haben, sowie Stiefeltern und die Pflegeeltern, denen vom Vormundschaftsgericht Angelegenheiten der elterlichen Sorge übertragen worden sind. Voraussetzung ist aber immer, daß sie das Kind auch tatsächlich erziehen. Für denselben Zeitraum der Erziehung ist nur ein Elternteil versichert. Erziehen mehrere Personen das Kind, ist die versichert, die das Kind überwiegend erzieht. Ein Wechsel in der versicherten Person ist etwa denkbar, wenn zunächst die leibliche Mutter das Kind erzieht, aber im Laufe seines ersten Lebensjahres eine andere Frau dieses als Kind annimmt und anschließend erzieht.

Die Erziehung muß im Inland erfolgen, das heißt, der erziehende Elternteil und das Kind müssen sich im Inland aufhalten. Wenn der erziehende Elternteil zu dem vom Fremdrentengesetz erfaßten Personenkreis gehört, genügt die Erziehung im Herkunftsgebiet. Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Erziehung im Inland gilt in den Fällen, in denen einer der Ehegatten im Rahmen eines in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entsandt worden ist (vgl. § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch); ausreichend ist hier, daß die Erziehung im Entsendungsgebiet erfolgt. Nicht versichert wird wegen Kindererziehung, wer zwar im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein Kind erzieht, aber im Rahmen eines außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in die Bundesrepublik Deutschland entsandt worden ist; dieser Elternteil wird — entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Sozialversicherung (vgl. §§ 5 und 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) — von dem Sicherungssystem seines Entsenderstaates oder einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation erfaßt und soll auch nicht durch die Kindererziehung in die deutsche Rentenversicherung einbezogen werden.

b) Dauer der Versicherung

Die Versicherung wegen Kindererziehung beginnt mit dem Ablauf des Monats der Geburt des Kindes und gilt für die folgenden 12 Kalendermonate.

c) Zeit der Kindererziehung als Pflichtversicherungszeit

Die Erziehung eines Kindes begründet eine Pflichtversicherung für den erziehenden Elternteil, und zwar grundsätzlich mit allen Konsequenzen, beispielsweise für den Eintritt in die Versicherung, die Halbdeckung, die Bewertung beitragsloser Zeiten, die Wartezeiten und die Voraussetzungen für die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

d) Bewertung der Zeit der Kindererziehung

Die Zeit der Kindererziehung soll mit 75 vom Hundert des jeweiligen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ohne Lehrlinge und Anlernlinge erfolgen. Der Rentenertrag je Kind beträgt damit bei Inkrafttreten etwa 25 DM/Monat.

e) Bewertung bei gleichzeitig ausgeübter Erwerbstätigkeit

Übt der wegen Kindererziehung versicherte Ehegatte gleichzeitig eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aus, so bedeutet dies keinen Hinderungsgrund für die Anerkennung dieser Zeit auch als Zeit der Versicherungspflicht wegen Kindererziehung. Nach der allgemeinen Systematik des Rentenrechts zählen diese Monate für die Begründung der Wartezeit jedoch nur einmal, genau wie dies der Fall ist, wenn der Versicherte mehrere versicherungspflichtige Beschäftigungen nebeneinander ausübt (sog. Mehrfachbeschäftigung). Für die Höhe der Bewertung dieser Zeit gilt, daß eine Aufstockung der durch die versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit erreichten Werte auf 75 vom Hundert des Durchschnittsentgelts aller Versicherten erfolgt; diese Regelung trägt dem Gedanken Rechnung, daß diese Elternteile durch die versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit bereits eine soziale Absicherung haben.

f) Finanzierung

Da es sich bei der Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung um eine Leistung des Familienlastenausgleichs handelt, ist die Finanzierung Aufgabe des Bundes. Damit werden die Aufwendungen von allen Steuerzahlern getragen.

g) Folgeänderungen, die sich aus der Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung ergeben

Zeiten der Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaubsgeld sind nach geltendem Recht Ausfallzeiten. Da Mütter in diesem Zeitraum in Zukunft pflichtversichert sind, und zwar auf der Basis von 75 vom Hundert des Durchschnittsentgelts, entfällt der Grund, diese Zeiten als Ausfallzeiten zu bewerten.

2. Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung bei Geburten vor dem Jahr 1986

a) Anerkennung als Versicherungszeiten

Bei denjenigen Frauen, die nach dem 31. Dezember 1920 geboren sind, also am 1. Januar 1986 noch nicht 65 Jahre alt sind, sollen die vor dem Jahr 1986 liegenden Zeiten der Erziehung eines Kindes in den ersten 12 Kalendermonaten nach Ablauf des Geburtsmonats gleichfalls anerkannt werden. Die Regelung gilt nur für leibliche Mütter, da nachträglich nicht mehr oder nur mit sehr großem Verwaltungsaufwand festgestellt werden könnte, ob eine andere Mutter oder der Vater das Kind erzogen hat. Die vor dem Jahr 1986 liegenden Kindererziehungszeiten werden der Frau bei allen Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1985, spätestens aber bei Vollendung des 65. Lebensjahres angerechnet, wenn die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Würde man in die Regelung auch alle heutigen Rentnerinnen (Rentenbestand) einbeziehen und die Kindererziehungszeit auch bei allen laufenden Renten anrechnen, würde das einen finanziellen Mehraufwand für den Bund von etwa 5 bis 6 Mrd. DM im Jahr zur Folge haben; ein solcher Mehraufwand ist für den Bund angesichts der gegenwärtigen Haushaltslage nicht tragbar. Wenn die Regelung nicht für den Rentenbestand gilt, kann sie aus Gründen der Gleichbehandlung auch nicht für die Frauen gelten, die bei Inkrafttreten über 65 Jahre alt sind und keine Rente beziehen.

Für die Ausgestaltung der Regelung gelten grundsätzlich die unter 1. gemachten Ausführungen. Allerdings wird nicht eine rückwirkende Pflichtversicherung begründet; diese Zeit wird vielmehr eine Versicherungszeit eigener Art. Die Begründung einer rückwirkenden Pflichtversicherung hätte nicht unerhebliche Auswirkungen auf den Versicherungsverlauf haben können, unter anderem durch Vorverlegung des Eintritts in die Versicherung, durch die hierdurch bewirkte Änderung des Zeitraums der ersten fünf Kalenderjahre seit dem Eintritt in die Versicherung, in dem eine besonders günstige Bewertung der Pflichtbeiträge erfolgt, und durch die Halbbelegung als Voraussetzung für die Anrechnung von Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten, die durch eine rückwirkende Pflichtversicherung entweder wegfallen oder umgekehrt erst erreicht werden könnte. Diese Auswirkungen wären von Fall zu Fall unterschiedlich, könnten gegebenenfalls auch kumulieren und wären insgesamt kaum vorhersehbar; aus Gründen des Vertrauensschutzes mußten sie vermieden werden. Gleichzeitig wäre der mit der Schaffung einer rückwirkenden Versicherungspflicht verbundene Verwaltungsaufwand unvermeidbar hoch.

Die Bestimmung der vor dem Jahr 1986 liegenden Zeit der Kindererziehung als Versicherungszeit eigener Art stimmt jedoch im Grundsatz mit der Versicherungspflicht, wie sie für die Kindererziehung nach dem Jahr 1985 festgelegt ist, überein. Unterschiede gibt es lediglich in folgenden Punkten:

- der Beginn der Kindererziehung zählt nicht als Eintritt in die Versicherung; damit wird eine Veränderung des Zeitraums für die Höherbewertung der Pflichtbeiträge in den ersten fünf Kalenderjahren und des Beginns des für die Halbbelegung maßgeblichen Zeitraums vermieden;
- die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung wird nicht nachträglich entzogen;
- die Berücksichtigung von Ersatzzeiten wird durch die Versicherungszeit der Kindererziehung nicht verändert.

Die Übereinstimmung der Versicherungszeit für die Vergangenheit mit der Pflichtversicherung für Zeiten der Kindererziehung vom Jahr 1986 an zeigt sich insbesondere in folgenden Punkten:

- die Versicherungszeit wegen Kindererziehung wird ohne besondere Voraussetzungen auf die Wartezeit angerechnet;
- die Versicherungszeit wegen Kindererziehung wird bei den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren berücksichtigt;
- die Versicherungszeit wegen Kindererziehung wird ebenso wie die künftige Pflichtversicherung mit 6,25 Werteinheiten monatlich bewertet; dies entspricht 75 vom Hundert des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten.

b) Finanzierung

Auch die Aufwendungen für die Anerkennung von Pflichtbeitragszeiten für die Kindererziehung vor 1986 sind im Rahmen des Familienlastenausgleichs vom Bund zu tragen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu 1. f) verwiesen.

c) Besondere Nachentrichtungsmöglichkeit

Damit Frauen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes trotz der Anerkennung von Kindererziehungszeiten die kleine Wartezeit von 60 Kalendermonaten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres — auch mit laufenden freiwilligen Beiträgen — nicht mehr erfüllen können, in den Genuß der Anerkennung von Kindererziehungszeiten kommen können, erhalten sie im Rahmen einer Übergangsregelung eine besondere Nachentrichtungsmöglichkeit.

IV. Inkrafttreten der Neuregelung

Die Neuregelung über die Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung tritt am 1. Januar 1986, also zum selben Zeitpunkt in Kraft wie die Neuordnung der Hinterbliebenenrenten. Damit wird der enge inhaltliche und sozialpolitische Zusammenhang zwischen der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Hinterbliebenenversorgung und der Notwendigkeit

von Maßnahmen zur Verbesserung der eigenständigen sozialen Sicherung der Frau deutlich.

Das Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Januar 1986 bewirkt, daß allen Frauen, die künftig in Rente gehen, die Erziehungsleistung in der gesetzlichen Rentenversicherung „honoriert“ wird, und zwar unabhängig davon, wann sie ihr Kind erzogen haben. So wünschenswert es gewesen wäre, auch allen heutigen Rentnerinnen die Kindererziehung bei ihrer Rente anzuerkennen, so wenig läßt sich dies im Hinblick auf die Finanzsituation des Bundes verwirklichen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Zu Nummer 1 (§ 589)

Die Vorschrift ist redaktionell an die Änderung der folgenden Vorschriften angepaßt worden.

Zu Nummer 2 (§ 590)

Die Vorschrift enthält die nunmehr für Witwen und Witwer einheitliche Regelung der Hinterbliebenenversorgung aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Die bisher für Witwen geltende Regelung ist auf Witwer erstreckt (Absatz 1 und 2) und durch eine Bestimmung über die Berücksichtigung von Einkommen (Absatz 3) ergänzt worden. Bedingt durch die Ausdehnung auf den Witwer sind die Absätze 1 und 2 redaktionell neu gefaßt worden. Auf die Bestimmung, daß die Berufsunfähigkeit mindestens drei Monate bestehen muß, ist verzichtet worden, da sie keine praktische Bedeutung hat; im übrigen gibt es auch keine entsprechende Vorschrift in der Rentenversicherung.

Absatz 3 bestimmt das zu berücksichtigende Einkommen. Welches Einkommen im einzelnen zugrunde gelegt wird, ergibt sich aus den §§ 18a bis 18e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Eine Einkommensberücksichtigung findet nur statt, wenn das zugrunde gelegte Einkommen einen Freibetrag übersteigt. Von dem übersteigenden Betrag sind 40 vom Hundert zu berücksichtigen. Ausmaß und Verfahren der Einkommensberücksichtigung sind die gleichen wie in der Rentenversicherung (vgl. im einzelnen den Allgemeinen Teil der Begründung unter A I 3 c dd, d und e sowie die Begründung zu Nummer 33).

Absatz 4 dehnt die Regelung des bisherigen Absatzes 3 (Heilbehandlung unter bestimmten Voraussetzungen) auf den Witwer aus.

Zu Nummer 3 (§ 591)

Die Neufassung bringt außer der Gleichstellung von Witwe und Witwer im Ergebnis keine Änderung der

Leistung für die ersten drei Monate nach dem Tode des Versicherten. Witwe und Witwer erhalten in den ersten drei Monaten eine Geldleistung in Höhe der monatlichen Vollrente (Rente des Versicherten, der seine Erwerbsfähigkeit verloren hat), wobei etwaiges eigenes Einkommen unberücksichtigt bleibt. Rechtstechnisch wird allerdings statt der Zahlung einer Überbrückungshilfe die entsprechende Erhöhung der Witwen- oder Witwerrente vorgesehen. Die Regelung wird damit der Rentenversicherung angeglichen.

Zu Nummer 4 (§ 592)

Zu Buchstabe a

Es wird bestimmt, daß die Vorschrift über die Berücksichtigung von Einkommen auch auf die Rente an den früheren Ehegatten anzuwenden ist.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, daß bei der Ermittlung der Teilrente der verschiedenen Berechtigten zunächst von dem Betrag auszugehen ist, der sich nach § 590 Abs. 2 RVO, also ohne Berücksichtigung von Einkommen, ergibt, und daß anschließend die Einkommensberücksichtigung nach § 590 Abs. 3 RVO vorzunehmen ist.

Zu Buchstabe c

Durch den neuen Absatz 4 erfolgt die Gleichstellung des früheren Ehemannes.

Zu Nummer 5 (§ 593)

Durch die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung entfällt die besondere Vorschrift über die Witwerrente.

Zu Nummer 6 (§ 598)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Streichung des § 593 RVO.

Zu Buchstabe b

Eigenes Einkommen der Witwe bzw. des Witwers darf die Höhe der Waisenrente nicht beeinflussen. Deshalb ist bei der Feststellung, ob die Höchstgrenze von vier Fünfteln des Jahresarbeitsverdienstes überschritten wird, von dem nach § 590 Abs. 2 RVO berechneten Betrag auszugehen. Erst danach ist gegebenenfalls eigenes Einkommen der Witwe bzw. des Witwers nach § 590 Abs. 3 RVO zu berücksichtigen. In den ersten drei Monaten nach dem Tode des Versicherten erhalten die Witwe bzw. der Witwer die ungekürzte Rente nach § 591 RVO.

Zu Nummer 7 (§ 600)

Durch die Streichung des Halbsatzes wird die Einschränkung, die bisher für die an den Witwer zu zahlende einmalige und — wegen der Verweisung in § 602 RVO — laufende Beihilfe gilt, beseitigt.

Zu Nummer 8 (§ 614)

Nach geltendem Recht können sich Witwe und Witwer für ihre Renten aus der Unfallversicherung für die Zukunft abfinden lassen. Mit der neu geregelten Hinterbliebenenversorgung ist jedoch eine solche Abfindungsmöglichkeit nicht mehr vereinbar. Da sich die Einkommenssituation der Witwe bzw. des Witwers und damit auch die Höhe ihrer Rente ändern kann, fehlt es an einer kalkulierbaren Basis für die Abfindungssumme.

§ 614 RVO wird deshalb gestrichen.

Zu Nummer 9 (§ 615)

Zu Buchstabe a

Die Neufassung zieht für die — auf die Vergangenheit bezogene — Abfindung wegen Wiederheirat die Konsequenz aus der Berücksichtigung von Einkommen bei Hinterbliebenenrenten. Die Vorschrift entspricht derjenigen in der Rentenversicherung (vgl. Begründung zu Nummer 38).

Zu Buchstabe b

Ein Rentenanspruch, der auf einem Versorgungsausgleich beruht, gehört nicht zu den Rentenansprüchen, die auf die wiederaufgelebte Hinterbliebenenrente anzurechnen sind (vgl. Begründung zu Nummer 36 Buchstabe a). Ist auf eine wiederaufgelebte Witwenrente oder Witwerrente ein neu erworbener Rentenanspruch anzurechnen (§ 615 Abs. 2 Satz 2 RVO) und gleichzeitig Einkommen zu berücksichtigen, bleibt zunächst bei der Anrechnung das Einkommen unberücksichtigt; anschließend wird die Einkommensberücksichtigung vorrangig bei der Rente aus der neuen Ehe vorgenommen. Nur der Teil des Einkommens, der nach seiner Berücksichtigung bei der Rente aus der neuen Ehe noch nicht verbraucht ist, wird bei der wiederaufgelebten Witwenrente oder Witwerrente berücksichtigt, die sich nach Anwendung des Absatzes 2 ergibt. Der Freibetrag ist nur einmal anzusetzen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Streichung des § 593 RVO.

Zu Nummer 10 (§ 617)

Zu Absatz 1

Es wird bestimmt, daß die Neuregelung nur für Todesfälle nach dem 31. Dezember 1985 gilt.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht derjenigen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Auf die Begründung zu Artikel 4 Nummer 5 wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Für Todesfälle vor dem 1. Januar 1986 bleibt es bei dem bisher geltenden Recht, d. h. bei auf diesen Todesfällen beruhenden Hinterbliebenenrenten wird kein Einkommen berücksichtigt.

Zu Absatz 4

Die Abfindungsmöglichkeit bei Witwen- und Witwerrenten soll nur insoweit entfallen, als eine Einkommensberücksichtigung in Betracht kommt. Für Renten, die nach bisherigem Recht weiter gezahlt werden, kann auch künftig eine Abfindung bewilligt werden.

Zu Absatz 5

Die Neufassung der Abfindungsregelung des § 615 Abs. 1 RVO gilt auch für Todesfälle vor dem 1. Januar 1986, wenn die Hinterbliebenen nach dem 31. Dezember 1985 wieder heiraten.

Zu Absatz 6

Bei Hinterbliebenenrenten, die auf einem Todesfall vor dem 1. Januar 1986 beruhen und die nach dem 31. Dezember 1985 wiederaufleben, soll kein Einkommen berücksichtigt werden. Es wird das Vertrauen desjenigen überlebenden Ehegatten geschützt, der bereits vor dem 1. Januar 1986 eine Hinterbliebenenrente bezogen hat. Ist ein neu erworbener Rentenanspruch auf die wiederaufgelebte Rente anzurechnen, wird Einkommen lediglich bei dieser neuen Rente berücksichtigt.

Zu Nummer 11 (§ 631)

Trifft eine Witwenrente oder Witwerrente mit Einkommen zusammen, soll die Einkommensberücksichtigung von dem Zeitpunkt an erfolgen, in dem das Einkommen erzielt wird. Eine Ausnahme gilt lediglich für die in den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten zu zahlende Rente (vgl. § 591).

Zu Nummer 12 (§ 1227 a)

Die Regelung bestimmt, daß Mütter und Väter, die ihr Kind erziehen, in den 12 Monaten nach Ablauf des Geburtsmonats des Kindes versichert sind. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtversicherung; die Erziehung eines kleinen Kindes wird damit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit gleichgestellt. Die Regelung gilt für Erziehungszeiten nach dem 31. Dezember 1985. Für Erziehungszeiten vor dem 1. Januar 1986 gilt § 1251 a RVO.

Versicherungspflichtiger Tatbestand ist die Erziehung. Diese muß im Inland erfolgen (zu den Ausnahmen vgl. weiter unten), das heißt der erziehende Elternteil und das Kind müssen sich gemeinsam im Inland aufhalten; anderenfalls kann nicht von einem „Erziehen“ im Inland gesprochen werden. Satz 2 bestimmt, daß im allgemeinen die Mutter versichert ist. Beide Elternteile können jedoch durch gemeinsame Erklärung gegenüber dem Rentenversicherungsträger oder einer anderen nach I § 16 SGB zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stelle bestimmen, daß der Vater für den gesamten Zeitraum versichert sein soll. Aus Gründen der verwaltungsmäßigen Durchführung muß diese Erklärung spätestens bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach der Geburt erfolgt sein. Auch bei Mehrlingsgeburten wird jeweils nur ein Elternteil versichert; die Zeit wird nur einmal angerechnet und mit dem Wert 6,25 bewertet. Die Fälle, in denen nur einem Elternteil die elterliche Sorge zusteht, sind vor allem dann gegeben, wenn dem anderen Elternteil das Sorgerecht entzogen ist.

Absatz 2 bestimmt, daß nicht nur die leiblichen Mütter oder Väter — diesen sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Mütter oder Väter gleichgestellt, die ein Kind angenommen haben — versichert sind, sondern auch die Stief- oder Pflegeeltern. Voraussetzung ist aber auch bei ihnen, daß sie das Kind erziehen. Es kann auch ein Wechsel in der versicherten Person eintreten; z. B. die leibliche Mutter erzieht das Kind zunächst, ist also versichert, und anschließend nimmt eine andere Mutter dieses Kind an und erzieht es; dann ist sie versichert. Der Fall, daß mehrere Personen das Kind erziehen, kann zum Beispiel dann gegeben sein, wenn die leibliche Mutter und die Stiefmutter das Kind erziehen; „überwiegend“ erzieht in der Regel der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind aufgenommen ist; anderenfalls derjenige Elternteil, der sich in zeitlich größerem Umfang der Kindererziehung widmet.

In Absatz 3 ist der zuständige Versicherungsträger bestimmt; die Versicherung soll dort durchgeführt werden, wo die Mutter oder der Vater bereits vorher versichert war. Vom Monat der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit an soll auch die Versicherung wegen Kindererziehung bei dem Versicherungsträger durchgeführt werden, der für die Versicherung aufgrund der Beschäftigung oder Tätigkeit zuständig ist. War der erziehende Elternteil vor der Kindererziehung noch nicht versichert, kann er zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wählen, sich aber nicht für die knappschaftliche Rentenversicherung entscheiden. Für die Berechnung der Rente ist es unerheblich, ob die Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten gewählt wird.

In Absatz 4 ist zunächst bestimmt, daß auch Eltern wegen Kindererziehung versichert sein können, die in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entsandt worden sind (IV § 4 SGB) und wegen einer dort ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen

Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland haben. Voraussetzung ist, daß sie ihr Kind im Entsendungsgebiet erziehen. Versichert ist nicht nur der entsandte Elternteil selbst, sondern auch sein Ehegatte, wenn er die sonstigen Voraussetzungen — Erziehung des Kindes und Aufenthalt in demselben Land wie der entsandte Ehegatte und das Kind — erfüllt. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Ehegatte auch dann versichert, wenn der entsandte Elternteil nur deshalb keine Pflichtbeitragszeiten in der Bundesrepublik Deutschland hat, weil er (z. B. als Beamter) zu dem Personenkreis des § 1229 RVO gehört oder (z. B. als Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung) von der Versicherungspflicht befreit ist. Andererseits wird nicht wegen Kindererziehung versichert, wer zwar in der Bundesrepublik Deutschland ein Kind erzieht, aber im Rahmen eines außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in die Bundesrepublik Deutschland entsandt worden ist; dieser Personenkreis unterliegt nach IV § 5 SGB oder nach den gemäß IV § 6 SGB unberührt bleibenden Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts dem Sicherungssystem seines Landes oder einer über- oder zwischenstaatlichen Organisation und soll auch nicht durch die Kindererziehung in die deutsche Rentenversicherung einbezogen werden. Dies gilt nur für den betroffenen Personenkreis selbst. Die Ehefrau eines entsandten Arbeitnehmers zum Beispiel, die nicht selbst unter IV § 5 SGB fällt, ist also wegen Kindererziehung versichert, wenn sie die Voraussetzungen des § 1227 a Abs. 1 RVO erfüllt.

Zu Nummer 13 (§ 1231 a)

Die Personen, die (z. B. als Beamte) zu dem in § 1229 RVO genannten Personenkreis gehören oder von der Versicherungspflicht befreit sind, sollen nur dann wegen Kindererziehung versichert sein, wenn sie im Wege der Nachversicherung in das Sicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen werden. Auch bei Abgeordneten, Ministern oder Parlamentarischen Staatssekretären (Staatssekretärinnen) ist eine Versicherung wegen Kindererziehung nur gerechtfertigt, wenn sie ohne Anspruch auf Versorgung aus dem Mandat oder Amt ausscheiden, also nicht mehr einem anderen Sicherungssystem (z. B. nach dem Abgeordnetengesetz) angehören.

Zu Nummer 14 (§ 1232)

Eine Nachversicherung soll auch dann durchgeführt werden, wenn nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen keine Hinterbliebenenrente zu zahlen wäre. Das Einkommen kann sich verringern, so daß dann die Voraussetzungen für die Zahlung einer Hinterbliebenenrente wieder vorliegen.

Zu Nummer 15 (§ 1236)

Auch diejenigen Hinterbliebenen, die berufs- oder erwerbsunfähig sind und die deshalb Anspruch auf die große Witwenrente oder Witwerrente haben, de-

ren Hinterbliebenenrente aber wegen der Berücksichtigung von Einkommen ruht, sollen Leistungen der Rehabilitation erhalten können. Durch Verringerung des Einkommens können die Voraussetzungen für die Zahlung der großen Witwen- oder Witwerrente wieder eintreten; diese Zahlung soll aber durch Leistungen der Rehabilitation gerade vermieden werden.

Zu Nummer 16 (§ 1246)

Durch die Neufassung dieser Vorschrift wird klar gestellt, daß bei der Ermittlung des 5-Jahres-Zeitraumes nach § 1246 Abs. 2 a RVO nur solche Zeiten nicht mitgezählt werden, die nicht mit Pflichtbeiträgen (auch z. B. wegen Kindererziehung) belegt sind. Damit wird eine doppelte Berücksichtigung von Pflichtbeitragszeiten (zum einen bei der Ermittlung der 36 Pflichtbeiträge, zum anderen bei der Ermittlung des 5-Jahres-Zeitraumes) vermieden.

Zu Nummer 17 (§ 1250)

Durch die Ergänzung des § 1250 Abs. 1 RVO wird der Katalog der anrechnungsfähigen Versicherungszeiten um die Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 (§ 1251 a RVO) erweitert.

Zu Nummer 18 (§ 1251)

Bei der Ermittlung des Halbbelegungszeitraumes nach § 1251 Abs. 2 Buchstabe c RVO werden bestimmte Zeiten (u. a. Ersatz- und Ausfallzeiten) nicht mitgezählt. Ebenso wie diese Zeiten sollen in Zukunft auch die Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 (§ 1251 a RVO) bei der Ermittlung des Halbbelegungszeitraumes unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 19 (§ 1251 a)

Diese Vorschrift enthält die Parallelregelung zu § 1227 a RVO für Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986. Sie entspricht inhaltlich im wesentlichen dem § 1227 a RVO, gilt jedoch nur für leibliche Mütter, nicht für sonstige Mütter und auch nicht für Väter. Diese Beschränkung auf leibliche Mütter ist insbesondere deshalb erfolgt, weil eine Überprüfung der tatsächlichen Kindererziehung über lange Zeit zurück verwaltungsmäßig nicht durchführbar ist.

Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 sind Versicherungszeiten eigener Art. Wie Pflichtversicherungszeiten werden sie auf die Wartezeit angerechnet und bei den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren berücksichtigt. Sie wirken daher wie Pflichtversicherungszeiten rentenbegründend und rentenerhöhend, beeinflussen jedoch nicht den Eintritt in die Versicherung, um nachträgliche Veränderungen der Versicherungsverläufe der Frauen zu vermeiden.

Absatz 2 enthält die Parallelregelung zu § 1231 a RVO. Frauen, die zu dem in § 1229 RVO genannten Personenkreis gehören, von der Versicherungspflicht befreit sind oder Versorgungsansprüche

nach dem Abgeordnetengesetz, dem Bundesministergesetz oder dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre erworben haben, sollen nicht durch die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in das Sicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen werden.

Zu Nummer 20 (§ 1255)

Diese Vorschrift regelt die leistungsrechtliche Bewertung der Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung ab Januar 1986 (§ 1227 a RVO). Bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage ist für jeden Kalendermonat dieser Zeiten der Wert 6,25 (entspricht 75 vom Hundert des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten im Sinne des § 1255 Abs. 1 RVO) zugrunde zu legen. Dieser Wert ist auch dann zugrunde zu legen, wenn die Kindererziehungszeit mit einer anderen — niedriger bewerteten — rentenrechtlich relevanten Zeit (z. B. Beitragszeit oder Ausfallzeit) zusammentrifft. Damit wird eine einheitliche Bewertung aller Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung — auch solcher, die mit anderen Zeiten zusammentreffen — erreicht. Ist eine mit einer Kindererziehungszeit zusammentreffende andere Zeit bereits mit mindestens 6,25 bewertet, so verbleibt es bei dieser Bewertung.

Zu Nummer 21 (§ 1255 a)

Die Änderungen dieser Vorschrift betreffen die leistungsrechtliche Bewertung der Kindererziehungszeiten vor dem 1. Januar 1986 (§ 1251 a RVO). Diese Zeiten werden leistungsrechtlich genauso behandelt wie die Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung ab Januar 1986. Dabei wird sichergestellt, daß für die Bewertung der beitragslosen Zeiten maßgebliche Monatsdurchschnitt für Zeiten vor dem 1. Januar 1965 durch die Anhebung der Beitragszeiten auf den Wert 6,25 nicht beeinflußt wird. Wegen der Einzelheiten wird im übrigen auf die Begründung zu § 1255 RVO Bezug genommen.

Zu Nummer 22 (§ 1258)

Der in § 1258 Abs. 1 RVO enthaltene Katalog der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre wird um Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 (§ 1251 a RVO) erweitert.

Zu Nummer 23 (§ 1259)

Zu Buchstabe a und aa

Es wird bestimmt, daß Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1983 durch Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz unterbrochen worden ist, nicht mehr Ausfallzeiten sind. Diese Zeiten werden, soweit sie vor dem 1. Januar 1986 liegen, Versicherungszeiten für die Frau (vgl. § 1251 a RVO); soweit sie nach dem 31. Dezember 1985 lie-

gen, ist die Frau wegen Kindererziehung pflichtversichert (vgl. § 1227 a RVO). Daher besteht keine Notwendigkeit, Zeiten des Mutterschaftsurlaubs weiterhin als Ausfallzeiten aufrechtzuerhalten.

Zu Buchstabe a und bb

Durch diese Regelung wird klargestellt, daß Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung nicht zur Verdrängung einer zeitgleichen Ausfallzeit führen. Im übrigen wird vermieden, daß Personen allein durch eine Versicherung wegen Kindererziehung Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 RVO erwerben können. Andererseits kann bei Personen, die unmittelbar vor der Versicherung wegen Kindererziehung versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig waren oder eine Ausfallzeit zurückgelegt haben, die Zeit der Kindererziehung ein Überbrückungstatbestand für anschließende Ausfallzeiten sein.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht der des § 1251 Abs. 2 Buchstabe c RVO. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Zu Nummer 24 (§ 1260)

Bei der Ermittlung des Halbbelegungszeitraumes nach § 1260 Abs. 1 RVO werden bestimmte Zeiten nicht berücksichtigt. In Zukunft sollen auch die Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 (§ 1251 a RVO) unberücksichtigt bleiben.

Zu Nummer 25 (§ 1263)

Da § 1266 RVO gestrichen wird und die in § 1266 Abs. 2 RVO geregelte Geschiedenenwitwerrente künftig in § 1265 Abs. 2 RVO normiert wird, muß die Verweisung entsprechend geändert werden; es handelt sich also um eine redaktionelle Anpassung an die geänderten §§ 1265, 1266 RVO.

Zu Nummer 26 (§ 1264)

Entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975 (BVerfGE 39, 169) werden gleiche Voraussetzungen für Witwen und Witwer bei den Hinterbliebenenrenten geschaffen. Damit verfallen in Zukunft, anders als im geltenden Recht, die Beiträge von verheirateten Frauen bei ihrem Tod nicht mehr; vielmehr haben die Frauen die Möglichkeit, mit ihren Beiträgen eine Hinterbliebenenversorgung für den überlebenden Mann zu begründen. Damit wird eine Ungleichbehandlung zwischen Männern und Frauen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beseitigt.

Zu Nummer 27 (§ 1265)

Zu Buchstabe b

Die Ausnahmebestimmung des § 1265 Abs. 1 Satz 2 RVO soll auch dann nicht zur Anwendung kommen,

wenn eine Witwen- oder Witwerrente nur deshalb nicht zu leisten ist, weil sie wegen der Berücksichtigung von Einkommen ruht; in diesem Fall soll keine Geschiedenenwitwen- oder -witwerrente nach § 1265 Abs. 1 Satz 2 RVO gezahlt werden können.

Zu Buchstabe c

Die Regelung entspricht derjenigen des gestrichenen § 1266 Abs. 2 RVO.

Zu Nummer 28 (§ 1266)

Die erschwerten Voraussetzungen der Witwerrente gegenüber der Witwenrente, wie sie in § 1266 RVO normiert sind, werden verfassungswidrig; sie werden durch die Streichung des § 1266 RVO beseitigt. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 26 hingewiesen.

Zu Nummer 29 (§ 1268)

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderungen in den §§ 1265, 1266 RVO.

Zu Nummer 30 (§ 1270)

Es wird klargestellt, daß die Kürzungsregelung bei Vorhandensein mehrerer Hinterbliebenenrenten angewandt werden soll, bevor die Einkommensberücksichtigung erfolgt. Die Höhe der Waisenrenten verändert sich also gegenüber dem geltenden Recht nicht.

Zu Nummer 31 (§ 1279)

Zu Buchstabe a

Es wird bestimmt, daß zunächst die Vorschrift des § 1279 RVO anzuwenden ist und daran anschließend die Einkommensberücksichtigung nach § 590 Abs. 3 und § 1281 RVO erfolgt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderungen in den §§ 1265, 1266 RVO.

Zu Nummer 32 (§ 1280)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderungen in den §§ 1265, 1266 RVO.

Zu Nummer 33 (§ 1281)

Die Regelung bestimmt in Absatz 1, daß eigenes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit sowie Erwerbsersatz Einkommen bei der Hinterbliebenenrente berücksichtigt werden. Erwerbsersatz Einkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vor-

schriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen, mit Ausnahme von Zusatzleistungen (§ 18 a Abs. 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Das Verfahren zur Einkommensberücksichtigung ist so ausgestaltet, daß weiterhin ein Anreiz zur Erwerbstätigkeit besteht. Bei der Einkommensberücksichtigung wird ein Freibetrag vorgesehen; bis zu diesem Betrag erfolgt keinerlei Einkommensberücksichtigung, so daß Einkommen, das unterhalb des Freibetrages liegt, nicht zu einem Ruhen der Hinterbliebenenrente führt. Der Freibetrag beträgt, 3,3 vom Hundert der allgemeinen Bemessungsgrundlage, die im Zeitpunkt der Einkommensberücksichtigung gilt. Durch die Anknüpfung an die allgemeine Bemessungsgrundlage (das heißt an die Entwicklung des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ohne Lehrlinge und Anlernlinge) ist sichergestellt, daß der Freibetrag jeweils zum 1. Juli eines Jahres mit dem gleichen Prozentsatz angepaßt wird wie die Renten der Rentenversicherung. Der Freibetrag bleibt also relativ immer gleich hoch. Auf die Begründung im Allgemeinen Teil (A I 3 d aa)) wird hingewiesen. Für die Einkommensberücksichtigung in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni jeden Jahres wird die allgemeine Bemessungsgrundlage des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt. Hierdurch wird vermieden, daß bei gleichbleibendem Zahlungsbetrag der eigenen Rente des überlebenden Ehegatten der Ruhensbetrag bereits in der ersten Hälfte eines Jahres — und nicht erst bei der Rentenanpassung — neu festgesetzt werden muß. Der Freibetrag von 3,3 vom Hundert der allgemeinen Bemessungsgrundlage entspricht bei Inkrafttreten des Gesetzes einem Betrag von ca. 900 DM. Dieser orientiert sich an der Höhe des notwendigen Selbstbehalts, der nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen einem unterhaltsverpflichteten Ehegatten mindestens verbleiben muß.

Von dem den Freibetrag übersteigenden Betrag des Einkommens werden 40 vom Hundert berücksichtigt, das heißt, je 100 DM, die über dem Freibetrag liegen, bringen 40 DM der Hinterbliebenenrente zum Ruhen. Es wird also sichergestellt, daß die Höhe der Hinterbliebenenrente unter Berücksichtigung der individuellen Einkommenssituation des überlebenden Ehegatten ermittelt wird und sich auch eventuelle Änderungen des Einkommens auf die Höhe der Hinterbliebenenrente auswirken. Der Prozentsatz, mit dem Einkommen berücksichtigt wird, ist mit 40 vom Hundert festgesetzt worden; ein höherer Prozentsatz hätte zur Folge, daß bei Ehegatten mit unterschiedlich hoher eigener Rente in vielen Fällen der Überlebende mit der höheren eigenen Rente insgesamt weniger erhalten würde als der Ehegatte mit der niedrigeren eigenen Rente im Fall seines Überlebens. Ein solches Ergebnis wäre nicht einsichtig. Im übrigen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung unter A I 3 c dd, d und e Bezug genommen.

Die Einkommensberücksichtigung bewirkt ein teilweises oder völliges Ruhen der Hinterbliebenenrente in Höhe von 40 vom Hundert des über dem Freibetrag liegenden eigenen Erwerbs- und Er-

werbsersatz Einkommens des überlebenden Ehegatten. Das Ruhen läßt den materiellen Anspruch auf Hinterbliebenenrente unberührt; es wirkt sich lediglich auf die Höhe des auszahlenden Betrages aus. Veränderungen des zu berücksichtigenden Einkommens bewirken unter den Voraussetzungen der §§ 18 d und 18 e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eine Veränderung des auszahlenden Betrages. Auch wenn die Hinterbliebenenrente in vollem Umfang ruht, sind die Voraussetzungen für den Bezug einer Hinterbliebenenrente im Sinne von § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO erfüllt, so daß die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner weiterhin besteht.

In Absatz 2 wird bestimmt, daß die Einkommensberücksichtigung vorrangig bei der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt. Nur der Teil des Einkommens, der nach Durchführung der Einkommensberücksichtigung bei der Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung noch nicht verbraucht ist, wird bei der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, die sich nach Anwendung von § 1279 Abs. 1 RVO ergibt. Der Freibetrag wird nur einmal berücksichtigt.

Absatz 3 bestimmt, daß im sogenannten Sterbevierteljahr eine Einkommensberücksichtigung nicht stattfindet. Damit soll den erhöhten Aufwendungen, die in diesem Zeitraum entstehen, Rechnung getragen werden.

Absatz 4 bestimmt, daß für Renten an frühere Ehegatten die Regelung der Absätze 1 bis 3 entsprechend gilt.

Zu Nummer 34 (§ 1282)

Durch die Verweisung auf § 1281 RVO wird klargestellt, daß auch dann, wenn eine wegen der Einkommensberücksichtigung ruhende Hinterbliebenenrente neu zu berechnen ist, der inzwischen erfolgten Anpassung der Renten Rechnung getragen wird. Dies gilt durch die Verweisung auf § 1283 RVO auch für den Fall des Zusammentreffens einer Rente mit Arbeitslosengeld.

Zu Nummer 35 (§ 1285)

Es wird bestimmt, daß bei Hinterbliebenenrenten, die auf Höherversicherungsbeiträgen beruhen, Einkommen nicht berücksichtigt wird, da Leistungen der Höherversicherung sich an den Grundsätzen der Lebensversicherung orientieren und auf sie daher Ruhenstatbestände generell nicht anwendbar sind.

In § 18 a Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist festgelegt, daß umgekehrt auch eigene Renten, die auf Höherversicherungsbeiträgen beruhen, kein zu berücksichtigendes Einkommen sind, da es sich insoweit um Zusatzleistungen handelt (vgl. Allgemeiner Teil der Begründung unter A I 3 e, cc).

Zu Nummer 36 (§ 1291)

Zu Buchstabe a

Zu den neuen Rentenansprüchen, die auf die wiederaufgelebte Witwenrente oder Witwerrente anzurechnen sind, gehört z. B. nicht der auf einem durchgeführten Versorgungsausgleich beruhende Teil der Versichertenrente, da dies ein eigener und nicht ein abgeleiteter Rentenanspruch ist; er ist im Rahmen des § 1281 RVO zu berücksichtigen. Es wird ferner bestimmt, daß die Anrechnung der infolge der Auflösung der neuen Ehe erworbenen Ansprüche auf die wiederaufgelebte Witwen- oder Witwerrente ohne Berücksichtigung von Einkommen zu erfolgen hat.

Zu Buchstabe b

Es wird festgelegt, daß die Einkommensberücksichtigung vorrangig bei der Rente aus der neuen Ehe erfolgt. Nur der Teil des Einkommens, der nach der Berücksichtigung bei der Rente aus der neuen Ehe noch nicht verbraucht ist, wird bei der wiederaufgelebten Witwenrente oder Witwerrente berücksichtigt, die sich nach Anwendung des Absatzes 2 ergibt. Der Freibetrag ist nur einmal zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderungen in den §§ 1265, 1266 RVO.

Zu Nummer 37 (§ 1294)

Beim Zusammentreffen von Hinterbliebenenrenten und Einkommen soll grundsätzlich immer eine Einkommensberücksichtigung erfolgen; diese Regelung gilt nur, wenn der versicherte Ehegatte nach dem 31. Dezember 1985 stirbt. Ohne Berücksichtigung von Einkommen wird die Hinterbliebenenrente lediglich im Sterbevierteljahr gezahlt.

Zu Nummer 38 (§ 1302)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift zieht für die Abfindung die Konsequenz aus der Berücksichtigung von Einkommen bei Hinterbliebenenrenten. Für die Abfindung ist der Zahlbetrag der Rente, also nach Berücksichtigung von Einkommen, maßgeblich; nur dies ist der Betrag, der durch die Wiederheirat wegfällt. Maßgebend ist hierbei der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag während der letzten 12 Monate vor dem Wegfall, um Zufallsergebnisse zu vermeiden. In den Fällen dagegen, in denen die Laufzeit der Hinterbliebenenrente weniger als 12 Monate beträgt (z. B. weil die Witwe einige Monate nach dem Tod des ersten Mannes wieder heiratet), wird der Monatsdurchschnitt aus der gesamten Laufzeit gebildet. Hierbei wird die Erhöhung der Hinterbliebenenrente im Sterbevierteljahr nicht zugrundegelegt;

dies entspricht der Praxis der Versicherungsträger im geltenden Recht. Ferner wird — fiktiv — im Sterbevierteljahr eine Einkommensberücksichtigung vorgenommen. Bei der Bildung des Monatsdurchschnitts bleibt der Monat außer Betracht, in dem die Rente nach dem Ersten beginnt; anderenfalls würde sich der Monatsdurchschnitt insbesondere bei einer kurzen Rentenlaufzeit verringern.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderungen in den §§ 1265, 1266 RVO.

Zu Nummer 39 (§ 1304 a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich daraus ergibt, daß Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 Versicherungszeiten eigener Art sind. Es wird sichergestellt, daß der durch den Versorgungsausgleich berechnete Ehegatte in der Ehezeit nicht mehr an Versicherungszeiten — zu denen neben Beitrags- und Ersatzzeiten jetzt auch Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 zählen — erwerben kann als der Zahl der in die Ehezeit fallenden Kalendermonate entspricht.

Zu Nummer 40 (§ 1309)

Die Ergänzung stellt klar, daß Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 — und zwar die 12 Kalendermonate, die auf den Kalendermonat der Geburt des Kindes folgen — zu den nach dieser Vorschrift zusammenzurechnenden Versicherungszeiten gehören.

Zu Nummer 41 (§ 1311)

Wenn die Rente ausschließlich aus Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 zu berechnen ist — wenn also in dieser Zeit mindestens fünf Kinder erzogen worden sind —, kann sich die Berechnung nach ihrer Wahl an die Rentenversicherung der Arbeiter oder an die Angestelltenversicherung wenden. In der knappschaftlichen Rentenversicherung wird keine Rente nur aus Zeiten der Kindererziehung geleistet.

Zu Nummer 42 (§ 1314)

Wenn die Hinterbliebenenrente auf einem knappschaftlichen und einem nichtknappschaftlichen Leistungsanteil beruht, sollen, sofern die Einkommensberücksichtigung zu einem Ruhen der Hinterbliebenenrente führt, die Leistungsanteile im Verhältnis ihrer Höhe ruhen. Damit wird eine anteilige Entlastung der Bundesknappschaft einerseits und der Träger der Arbeiterrentenversicherung bzw. der Angestelltenversicherung andererseits bewirkt.

Zu Nummer 43 (§ 1316)

Es wird festgelegt, daß zunächst die Rente entsprechend den Vorschriften des Auslandsrentenrechts (§§ 1315 ff. RVO) berechnet und bei dem so ermittelten Betrag anschließend Einkommen nach § 1281 RVO berücksichtigt wird.

Zu Nummer 44 (§ 1320)

Die Regelung stellt sicher, daß die Rente für im Inland zurückgelegte Kindererziehungszeiten vor dem 1. Januar 1986, die nicht Beitragszeiten, sondern Versicherungszeiten eigener Art sind (§ 1250 Abs. 1 Buchstabe c RVO), an berechnete Deutsche im Ausland in vollem Umfang gezahlt wird. Der Grund hierfür liegt darin, daß im Inland zurückgelegte Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 in der Qualität nicht hinter Ersatzzeiten zurückstehen sollen, die aufgrund inländischer Beitragszeiten anrechenbar sind; auch diese Ersatzzeiten werden in vollem Umfang bei Renten an Deutsche im Ausland berücksichtigt.

Zu Nummer 45 (§ 1322)

Es handelt sich um eine Anpassung an den geänderten § 1302 RVO.

Zu Nummer 46 (§ 1385)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift legt fest, welche Basis der Berechnung der Beiträge für Zeiten der Kindererziehung nach dem 31. Dezember 1985 zugrundegelegt ist. Damit bildet sie die beitragsrechtliche Entsprechung zur Regelung des § 1255 RVO, die die Leistungsbemessung festlegt. Das in Bezug genommene Entgelt ist das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ohne Lehrlinge und Anlernlinge, das jährlich vom Statistischen Bundesamt festgestellt wird. Übt die Mutter oder der Vater während der Zeit, in der eine Versicherung wegen Kindererziehung erfolgt, eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aus, so wird das der Versicherung wegen Kindererziehung zugrundegelegte Bruttoarbeitsentgelt um die hieraus erzielten Entgelte vermindert. Auch dies entspricht der Regelung im Leistungsrecht. Auf die Begründung zu Nummer 20 wird insoweit Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Die Beiträge für die Versicherung wegen Kindererziehung ab 1986 gelten als durch den Bund entrichtet. Sie haben dieselben Rechtswirkungen wie tatsächlich entrichtete Beiträge.

Zu Nummer 47 (§ 1395 c)

Die Vorschrift legt fest, daß die Kosten, die den Trägern der Rentenversicherung aus der Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung entstehen, vom Bund getragen werden; es handelt sich hierbei um Leistungen des Familienlastenausgleichs, für die der Bund zuständig ist. Auf den Allgemeinen Teil der Begründung (B III 1f und 2b) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 48 (§ 1401 c)

Die Vorschrift enthält die für die Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung nach § 1227 a RVO erforderlichen Regelungen über Melde- und Mitteilungspflichten sowie eine Verordnungsermächtigung zur Regelung des Verfahrens für die Feststellung der Kindererziehungszeiten vor dem 1. Januar 1986. Die in Absatz 1 festgelegte Mitteilungspflicht der Meldebehörde ist erforderlich, um dem für die Durchführung der Versicherung zuständigen Versicherungsträger die Ermittlung der versicherten Person — dies ist in der Regel die Mutter (§ 1227 a Abs. 1 RVO) — sowie den Beginn der Versicherung und ggf. die Einleitung eines Verfahrens zur Vergabe einer Versicherungsnummer zu ermöglichen. Die Mitteilungspflicht wird auf die hierzu unumgänglich erforderlichen Daten beschränkt. Durch die Bezugnahme auf die Verordnungsermächtigung des § 20 Melderechtsrahmengesetz wird sichergestellt, daß die Geburtsmeldung — entsprechend den Meldungen über Tod und Elterneigenschaft (für den Kindergeldbezug) — bundeseinheitlich in der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes vom 26. 6. 1984 (BGBl. I. S. 810) geregelt werden kann.

Die in Absatz 2 festgelegte Mitteilungspflicht des wegen Kindererziehung Versicherten ist eine Parallelregelung zu den in § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bereits enthaltenen Mitteilungspflichten. Zu melden ist insbesondere, wenn der bislang erziehende Elternteil die Erziehung beendet.

Mit der in Absatz 3 getroffenen Regelung, nach der der Versicherungsträger berechtigt ist, Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 erst nach Aufruf festzustellen, wird der Zweck verfolgt, den Verwaltungsaufwand, der insbesondere in der Anlaufphase für die Rentenversicherungsträger mit der Feststellung der Versicherungszeit wegen Kindererziehung verbunden ist, auf einen angemessenen Zeitraum zu verteilen. Im übrigen wird der Bundesarbeitsminister ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Feststellungsverfahren (insbesondere zur Erfassung und Übermittlung der Daten) sowie über den Zeitpunkt, zu dem die Feststellung der Versicherungszeiten wegen Kindererziehung abgeschlossen sein soll, zu bestimmen.

Zu Artikel 2**Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes**

Zu Nummer 1 (§ 2 a)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 12.

Zu Nummer 2 (§ 8 a)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 13.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 14.

Zu Nummer 4 (§ 13)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 15.

Zu Nummer 5 (§ 23)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 16.

Zu Nummer 6 (§ 27)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 17.

Zu Nummer 7 (§ 28)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 18.

Zu Nummer 8 (§ 28 a)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 19.

Zu Nummer 9 (§ 32)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 20.

Zu Nummer 10 (§ 32 a)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 21.

Zu Nummer 11 (§ 35)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 22.

Zu Nummer 12 (§ 36)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 23.

Zu Nummer 13 (§ 37)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 24.

Zu Nummer 14 (§ 40)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 25.

Zu Nummer 15 (§ 41)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 26.

Zu Nummer 16 (§ 42)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 27.

Zu Nummer 17 (§ 43)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 28.

Zu Nummer 18 (§ 45)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 29.

Zu Nummer 19 (§ 47)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 30.

Zu Nummer 20 (§ 56)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 31.

Zu Nummer 21 (§ 57)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 32.

Zu Nummer 22 (§ 58)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 33.

Zu Nummer 23 (§ 59)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 34.

Zu Nummer 24 (§ 62)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 35.

Zu Nummer 25 (§ 68)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 36.

Zu Nummer 26 (§ 71)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 37.

Zu Nummer 27 (§ 81)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 38.

Zu Nummer 28 (§ 83 a)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 39.

Zu Nummer 29 (§ 88)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 40.

Zu Nummer 30 (§ 90)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 41.

Zu Nummer 31 (§ 93)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 42.

Zu Nummer 32 (§ 95)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 43.

Zu Nummer 33 (§ 99)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 44.

Zu Nummer 34 (§ 101)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 45.

Zu Nummer 35 (§ 112)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 46.

Zu Nummer 36 (§ 117 c)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 47.

Zu Nummer 37 (§ 123 c)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 48.

Zu Artikel 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 29 a)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 12.

Zu Nummer 2 (§ 31 a)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 13.

Zu Nummer 3 (§ 35)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 15.

Zu Nummer 4 (§ 46)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 16.

Zu Nummer 5 (§ 50)

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 17.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 18.

Zu Nummer 6 (§ 51 a)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 19.

Zu Nummer 7 (§ 54)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 20.

Durch den Wert 4,63 in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird sichergestellt, daß eine Kindererziehungszeit, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung anzurechnen ist, eine gleichhohe Rentenleistung wie in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erbringt.

Zu Nummer 8 (§ 54 a)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 21.

Zu Nummer 9 (§ 56)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe b.

Zu Nummer 10 (§ 57)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a.

Zu Nummer 11 (§ 58)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 24.

Zu Nummer 12 (§ 63)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 25.

Zu Nummer 13 (§ 64)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 26.

Zu Nummer 14 (§ 65)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 27.

Zu Nummer 15 (§ 66)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 28.

Zu Nummer 16 (§ 69)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 29.

Zu Nummer 17 (§ 70)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 30.

Zu Nummer 18 (§ 76)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 31.

Zu Nummer 19 (§ 77)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 32.

Zu Nummer 20 (§ 78)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 33.

Zu Nummer 21 (§ 79)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 34.

Zu Nummer 22 (§ 83)

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 38 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe c.

Zu Nummer 23 (§ 85)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 37.

Zu Nummer 24 (§ 96 a)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 39.

Zu Nummer 25 (§ 100)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 40.

Zu Nummer 26 (§ 104)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 42.

Zu Nummer 27 (§ 106)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 43.

Zu Nummer 28 (§ 108 b)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 44.

Zu Nummer 29 (§ 108 d)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 45.

Zu Nummer 30 (§ 130)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 46.

Zu Nummer 31 (§ 140 a)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 47.

Zu Nummer 32 (§ 141 d)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 48.

Zu Artikel 4

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 5 c)

Die Regelung legt fest, daß Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 nur dann der Berechnung der Rente zugrundegelegt werden, wenn der Versicherungsfall nach dem 30. Dezember 1985 eintritt. Dies entspricht dem Grundsatz, daß neues Recht nur bei neuen Versicherungsfällen Anwendung findet. Ferner wird festgelegt, daß das vorgezogene oder flexible Altersruhegeld einer Frau bei Vollendung des 65. Lebensjahres nach dem 30. Dezember 1985 auf Antrag neu festgestellt wird, wenn sie vor dem 1. Januar 1986 mindestens ein Kind erzogen hat und sich ihre Rente infolge der Anrechnung der Kindererziehungszeit erhöht. Bezieherinnen von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente können ohnehin mit Vollendung des 65. Lebensjahres eine Umwandlung ihrer Rente in ein Altersruhegeld verlangen; dann wird auch die Zeit der Kindererziehung berücksichtigt. Die Regelung stellt also sicher, daß bei allen Frauen, die vor dem 1. Januar 1986 mindestens ein Kind erzogen und am 30. Dezember 1985 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Versicherung wegen Kindererziehung spätestens ab Vollendung des 65. Lebensjahres der Berechnung der Versichertenrente zugrundegelegt wird.

Zu Nummer 2 (§ 18)

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung an den geänderten § 1264 RVO.

Zu Buchstabe c

Witwerrente soll gezahlt werden, wenn die versicherte Frau nach dem 31. Dezember 1985 stirbt. Es gilt also der Grundsatz, daß das neue Recht nur für neue Versicherungsfälle zur Anwendung kommt.

*Zu Nummer 3 (§ 19)**Zu Buchstabe a*

Es handelt sich um eine Anpassung an den geänderten § 1265 RVO.

Zu Buchstabe b

Es wird geregelt, daß geschiedene Männer, die die Unterhaltsvoraussetzungen erfüllen und deren geschiedene Frauen nach dem 31. Dezember 1985 sterben, Anspruch auf Geschiedenenwitwerrente haben.

Zu Nummer 4 (§ 19 a)

Die Vorschrift bestimmt, daß bei Tod der versicherten Frau vor dem 1. Januar 1986 eine Witwerrente nur in den Fällen gezahlt wird, in denen die verstorbene Frau den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hat.

Zu Nummer 5 (§ 23 b)

In Absatz 1 wird bestimmt, daß die Einkommensberücksichtigung nur für Hinterbliebenenrenten gilt, die auf Todesfällen nach dem 31. Dezember 1985 beruhen. Bereits laufende Hinterbliebenenrenten bleiben unberührt.

In Absatz 2 wird bestimmt, daß bei allen Witwen sowie bei allen Witwern, die nach dem bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Recht eine Witwerrente erhalten hätten, Einkommen des überlebenden Ehegatten über das Sterbevierteljahr hinaus (§ 1281 Abs. 3 RVO) bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tod des Ehegatten nicht berücksichtigt wird. Dies gilt auch für die Berechnung der Abfindung, wenn der überlebende Ehegatte in diesem Zeitraum wieder heiratet. In den folgenden drei Jahren setzt die Einkommensberücksichtigung allmählich ein; in Stufen von je 10 vom Hundert steigert sich der Prozentsatz, zu dem das Einkommen berücksichtigt wird, bis im fünften Jahr nach dem Tod des Ehegatten das Einkommen des Überlebenden mit 40 vom Hundert des über dem Freibetrag liegenden Betrags berücksichtigt wird (§ 1281 Abs. 1 RVO). Die Regelung findet nur Anwendung, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 1986 geschlossen worden ist; in allen später geschlossenen Ehen kennen die Ehegatten das neue Recht, so daß ein Vertrauensschutz nicht erforderlich ist. Ferner ist Voraussetzung, daß der versicherte Ehegatte in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 1995 stirbt. Für eine Übergangszeit von zehn Jahren wird also das Vertrauen der überlebenden Ehegatten auf den Fortbestand des am 31. Dezember 1985 geltenden Rechts in der Form geschützt, daß im ersten Jahr

Einkommen gar nicht und in den folgenden Jahren nur zu einem geringeren Teil als 40 vom Hundert berücksichtigt wird, die Vorschrift des § 1281 Abs. 1 RVO also nicht bereits nach Ablauf des Sterbevierteljahres Anwendung findet, sondern erst nach Ablauf von vier Jahren nach dem Tod des Ehegatten. Dieser Vertrauensschutz erfolgt zusätzlich zu dem auch in diesem Zusammenhang bedeutsamen und allgemein geltenden Freibetrag bei der Einkommensberücksichtigung und zu der Tatsache, daß die Bevölkerung schon seit 1975 mit einer Rechtsänderung rechnen mußte.

Zu Nummer 6 (§ 26)

Die Hinterbliebenenrente, die auf einem Todesfall vor dem 1. Januar 1986 beruht, soll in voller Höhe wiederaufleben. Bei der Hinterbliebenenrente, die auf der neuen Ehe beruht, wird zunächst sonstiges Einkommen berücksichtigt; der von dieser Hinterbliebenenrente verbleibende Betrag wird sodann auf die wiederaufgelebte Hinterbliebenenrente angerechnet. Hierdurch wird sichergestellt, daß der Zahlungsbetrag der Hinterbliebenenrente auch bei Berücksichtigung des Einkommens des überlebenden Ehegatten insgesamt mindestens so hoch ist wie der Betrag der durch die Wiederheirat weggefallenen Hinterbliebenenrente. Es wird also das Vertrauen desjenigen überlebenden Ehegatten geschützt, der bereits vor dem 1. Januar 1986 eine Hinterbliebenenrente bezogen hat.

Zu Nummer 7 (§ 27)

Diejenigen Hinterbliebenen, die vor dem 1. Januar 1986 wiederheiraten, erhalten als Abfindung das Zweifache des Jahresbetrages der bisher bezogenen Hinterbliebenenrente.

Zu Nummer 8 (§ 51 b)

Die Regelung räumt den Frauen eine Nachentrichtungsmöglichkeit ein, die wegen Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 versichert sind und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit für ein Altersruhegeld auch dann nicht mehr erfüllen können, wenn sie nach § 1233 RVO freiwillig Beiträge entrichten. Damit wird diesen Frauen ermöglicht, von der Vollendung des 65. Lebensjahres an ein Altersruhegeld zu erhalten, dessen Berechnung — auch — die Versicherungszeit wegen der Kindererziehung zugrundeliegt.

Bereits vorhandene Versicherungszeiten — wegen Kindererziehung oder aufgrund einer Pflichtversicherung oder einer freiwilligen Versicherung — werden zusammengerechnet. Hinzugerechnet wird die Zahl der Monate vom 1. Januar 1987 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres der Berechtigten; für diesen Zeitraum können freiwillig Beiträge entrichtet werden. Für die Monate, die zur Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten dann noch erforderlich sind, können Beiträge nachentrichtet werden. Es werden nicht die Monate vom 1. Januar 1986, sondern vom 1. Januar 1987 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres der Berechtigten zugrun-

degelegt, um den Frauen ein Jahr Zeit einzuräumen, in dem sie sich für eine Nachentrichtung entscheiden können.

Für die Entrichtung der Beiträge und ihre Bewertung gelten die Vorschriften des Jahres, in dem die Beiträge entrichtet werden. Damit wird ausgeschlossen, daß Beiträge, die zur selben Zeit entrichtet werden, unterschiedlich hoch sein oder sich unterschiedlich auf die Höhe der Rente auswirken können.

Zu Artikel 5

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 6 c)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 1.

Zu Nummer 2 (§ 17 a)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c.

Zu Nummer 3 (§ 18)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 3.

Zu Nummer 4 (§ 18 a)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 4.

Zu Nummer 5 (§ 22 b)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 5.

Zu Nummer 6 (§ 25)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 6.

Zu Nummer 7 (§ 26)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 7.

Zu Nummer 8 (§ 49 b)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 8.

Zu Artikel 6

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 6 c)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 1.

Eine Regelung entsprechend Art. 2 § 51 b ArVNG und Art. 2 § 49 b AnVNG ist nicht erforderlich, weil Frauen, die Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 in der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet erhalten, die Möglichkeit haben, freiwillige Beiträge in der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten nachzuentsrichten.

Zu Nummer 2 (§ 13 a)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe c.

Zu Nummer 3 (§ 14)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 3.

Zu Nummer 4 (§ 14 a)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 4.

Zu Nummer 5 (§ 17 c)

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 5.

Zu Nummer 6 (§ 19)

Zu Absatz 2

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 7.

Zu Absatz 4

Siehe Begründung zu Artikel 4 Nr. 6.

Zu Artikel 7

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Einkommen beim Zusammentreffen mit Hinterbliebenenrenten

Der neu eingefügte Vierte Titel regelt die Berücksichtigung von Einkommen bei Witwenrenten, Witwerrenten und Hinterbliebenenrenten an frühere Ehegatten in der Unfall- und Rentenversicherung. Er ergänzt § 590 Abs. 3 RVO sowie § 1281 Abs. 1 RVO, § 58 Abs. 1 AVG und § 78 Abs. 1 RKG.

Zu § 18 a — Art des zu berücksichtigenden Einkommens —

Absatz 1 bestimmt, daß als Einkommen sowohl Erwerbseinkommen als auch Erwerbsersatz Einkommen zu berücksichtigen sind. Erwerbsersatz Einkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. In entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften wird insbesondere die Versorgung der in der Rentenversicherung befreiten Angestellten der privat-rechtlich organisierten Verbände der Sozialversicherungsträger erbracht. Leistungen, die auf vertraglicher oder tarifvertraglicher Grundlage erbracht werden (z. B. Leistungen privater Unfall- und Lebensversicherungen, Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bleiben damit unberücksichtigt, ebenso Zusatzleistungen zum Erwerbsersatz Einkommen, auch wenn sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden (z. B. Leistungen der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, der hüttenknapp-

schaftlichen Zusatzversicherung im Saarland, der Gemeinsamen Ausgleichskasse im Seelotsenwesen der Reviere und der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister). Zu den Gründen für die Abgrenzung des zu berücksichtigenden Einkommens wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen. Erwerbseinkommen und Erwerbsersatz Einkommen werden in den Absätzen 2 und 3 näher bestimmt. Absatz 4 regelt, welche der in Absatz 3 genannten Leistungen als Zusatzleistungen außer Betracht bleiben.

Absatz 2 enthält eine abschließende Aufzählung des Erwerbseinkommens. Erwerbseinkommen sind danach Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen. Der Begriff des Arbeitsentgelts ergibt sich aus IV § 14 SGB in Verbindung mit der Arbeitsentgeltverordnung. Unter den Begriff des Arbeitsentgelts fallen insbesondere auch Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (z. B. Bezüge der Beamten, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit) oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen (z. B. Bezüge der Dienstordnungsangestellten). Der Begriff des Arbeitseinkommens ist in IV § 15 SGB definiert. Er umfaßt nach Maßgabe des Absatzes 2 dieser Vorschrift den Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit, d. h. aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuerrechts. Unter das vergleichbare Einkommen fallen insbesondere Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis (z. B. der Minister und Parlamentarischen Staatssekretäre) und Entschädigungen für Abgeordnete sowie vom Arbeitgeber gezahlte Überbrückungsgelder und Vorruhestandsgelder. Ausländisches Erwerbseinkommen ist wie inländisches Erwerbseinkommen zu behandeln. Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen sind ohne Rücksicht auf Beitragsbemessungsgrenzen zu berücksichtigen. Aufwendungersatz ist kein vergleichbares Einkommen.

Absatz 3 enthält eine abschließende Aufzählung des Erwerbsersatz Einkommens. Hinterbliebenenrenten und diesen vergleichbare Leistungen gehören hierzu nicht. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Renten nach dem Lastenausgleichsgesetz und dem Bundesentschädigungsgesetz wegen ihres Ausgleichs- oder Entschädigungscharakters.

Zu den in Nummer 1 genannten vergleichbaren Leistungen gehören z. B. das Mutterschaftsurlaubsgeld, das Überbrückungsgeld der Seemannskasse und die Übergangsleistung nach § 3 Absatz 2 der Berufskrankheiten-Verordnung. Zu den vergleichbaren Leistungen gehören wegen ihres fürsorgerechtlichen Charakters nicht die Arbeitslosenhilfe, Kriegsopferfürsorge und die Sozialhilfe.

Die in Nummer 2 genannten Renten umfassen auch solche, die auf Anwartschaften aus dem Versorgungsausgleich beruhen und die Erziehungsrenten. Wegen der Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung wird auf Absatz 4 verwiesen.

Die in Nummer 3 genannten laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte umfassen nur die selbst erworbenen Ansprüche; Leistungen an Hinterbliebene werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn der überlebende Ehegatte Beiträge nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte weiterentrichtet hat. Nicht berücksichtigt wird die Landabgabenrente aus der Altershilfe für Landwirte. Sie hat zwar auch Erwerbsersatzfunktion (so das BSG im Urteil vom 20. Januar 1982 — 3 RK 20/81); jedoch steht bei ihr — anders als bei den Altersgeldern — ihre agrarstrukturelle Zielsetzung eindeutig im Vordergrund. Dies macht die Tatsache deutlich, daß sie von vornherein nur eine befristete Leistung war, die inzwischen nicht mehr gewährt wird.

Die in Nummer 4 genannte Verletztenrente aus der Unfallversicherung umfaßt die Schwerverletztenuzulage nach § 582 RVO und Erhöhungsbeträge nach § 587 RVO, nicht jedoch Mehrleistungen nach § 765 RVO. Leistungen, die aufgrund eines nach § 632 RVO erhöhten Jahresarbeitsverdienstes erbracht werden, sind keine Zusatzleistungen im Sinne des Absatzes 1. Nicht zur Verletztenrente gehört die in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zusätzlich aus Mitteln des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gezahlte Schwerverletztenuzulage. Die Verletztenrente wird nur insoweit berücksichtigt, als sie den Betrag übersteigt, der bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt wird. Dies dient der Gleichbehandlung mit Leistungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz. Die Höhe der Grundrente ist in § 31 Abs. 1 BVG festgelegt. Sie umfaßt auch den in § 31 Abs. 1 Satz 2 genannten Alterserhöhungsbetrag, nicht jedoch die Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 Abs. 5 BVG. Hinsichtlich der Einstufung der verschiedenen Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit findet § 31 Abs. 2 BVG Anwendung. Der zweite Halbsatz regelt den Abzug in den Fällen, in denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 25 vom Hundert beträgt.

Nummer 5 betrifft insbesondere das Ruhegehalt der Beamten, Richter, Berufssoldaten und der Personen, die in der Rentenversicherung versicherungsfrei oder befreit waren. Nicht unter Nummer 4 fallen das in Nummer 5 gesondert geregelte Unfallruhegehalt und Bezüge, die dem Unfallruhegehalt vergleichbar sind. Es umfaßt auch Bezüge aus einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, wenn die dieser Versorgung zugrundeliegende Beschäftigung versicherungsfrei war oder, wenn der Beschäftigte aufgrund dieser Beschäftigung von der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung befreit wurde.

Bei den Leistungen nach Nummer 6 ist ein Abzug für den Grundrentenanteil nur vorzunehmen, wenn neben dem Unfallruhegehalt kein Unfallausgleich gezahlt wird. Der Unfallausgleich wird in Höhe der Grundrente nach § 35 Abs. 1 BeamtVG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 bis 4 BVG gezahlt. Sobald der Unfallausgleich neben dem Unfallruhegehalt ge-

zahlt wird, ist der Abzug für den Grundrentenanteil vom Unfallruhegehalt entbehrlich. Zum Ausgleich dafür, daß in diesen Fällen vom Unfallruhegehalt kein Grundrentenanteil, wie bei der Verletztenrente der Unfallversicherung, abgezogen werden darf, bleibt der Unfallausgleich bei der Heranziehung des Einkommens unberücksichtigt. Unfallbedingte Erhöhungen beim Unfallruhegehalt bleiben allerdings erfaßt. Erhält der frühere Beamte, dessen Beamtenverhältnis nicht durch den Eintritt in den Ruhestand geendet hat, aufgrund eines früheren Dienstunfalles den an die Stelle des Unfallruhegehalts tretenden Unterhaltsbeitrag nach § 38 BeamtVG, ist von diesem der Grundrentenanteil nach Nummer 4 abzuziehen. Dieser Abzug ist deshalb vom Unterhaltsbeitrag vorzunehmen, weil daneben kein Unfallausgleich gezahlt wird.

Der Besonderheit, daß der Unfallausgleich allerdings schon dann entfällt, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 25 vom Hundert absinkt, ist dadurch Rechnung getragen worden, daß in diesen Fällen das Unfallruhegehalt und die vergleichbaren Bezüge um den verbleibenden Teil der Grundrente nach Nummer 4 zu vermindern ist.

Zu den in Nummer 7 genannten öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen bestimmter Berufsgruppen gehören die berufsständischen Versorgungswerke der kammerfähigen freien Berufe (z. B. die Versorgungswerke der Ärzte-, Apotheker-, Rechtsanwalts-, Notar- und Architektenkammern).

Der in Nummer 8 einbezogene Berufsschadensausgleich nach dem Bundesversorgungsgesetz ersetzt ebenso wie die Verletztenrente oder das Unfallruhegehalt entgangenes Erwerbseinkommen. Gesetze, die eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über den Berufsschadensausgleich vorsehen, sind neben den in Artikel II § 1 Nr. 11 des Sozialgesetzbuchs — Allgemeiner Teil — genannten Gesetzen (Soldatenversorgungsgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Zivildienstgesetz, Bundes-Seuchengesetz, Häftlingshilfegesetz) das Impfschädengesetz und das Opferentschädigungsgesetz. Die im Hinblick auf eine Minderung der Erwerbsfähigkeit oder das Alter erbrachte Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bleibt unberücksichtigt, weil sie subsidiären Charakter hat und bei dieser Leistung auch die Entschädigung für die Opfer und Leiden des Krieges im Vordergrund steht. Nicht erfaßt sind die Leistungen nach § 30 Abs. 7 BVG, die nur den Mehraufwand abdecken sollen.

Den in Nummern 1 bis 8 genannten Leistungen stehen vergleichbare Leistungen, die von einer Stelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden, gleich. Damit werden insbesondere ausländische Sozialversicherungsrenten sowie Ruhegehälter und vergleichbare Versorgungsbezüge supranationaler Einrichtungen erfaßt.

Zu den vergleichbaren kindbezogenen Leistungen im Sinne des Satzes 2 gehört z. B. der Kinderzuschlag nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Satz 3 stellt klar, daß auch eine funktionsgleiche Kapitalleistung oder eine Abfindung, die anstelle einer wiederkehrenden Leistung im Sinne des Satzes 1 erbracht wird, zu berücksichtigen ist. Für die Berechnung der wiederkehrenden Leistung ist, soweit in dem jeweiligen Bereich keine abweichende Regelung besteht, von einem Dauerbezug auszugehen.

Absatz 4 konkretisiert den Begriff der Zusatzleistungen, soweit diese von dem in Absatz 3 genannten Erwerbsersatzeinkommen erfaßt werden.

Als Beiträge der Höherversicherung gelten auch Beiträge, die wie Höherversicherungsbeiträge behandelt werden.

Als öffentlich-rechtliche Zusatzversorgung sind Leistungen anzusehen, die z. B. das Zusatzversorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, das Versorgungswerk der Tierärztekammer Schleswig-Holstein, das Versorgungswerk der Architektenkammer des Saarlandes sowie das Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Saarland zahlt. Zur öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgung zählen ebenfalls die Leistungen, die aufgrund entsprechender Vorschriften wie z. B. das Hamburgische Gesetz über Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für frühere staatliche Angestellte gezahlt werden. Leistungsteile, die von berufsständischen Versorgungswerken aufgrund von Beiträgen gezahlt werden, die über den Pflichtbeitrag hinausgehend bis zu bestimmten Höchstgrenzen entrichtet wurden, sind keine Zusatzleistungen.

Zu § 18 b — Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens —

Absatz 1 Satz 1 legt fest, daß entsprechend der monatlichen Zahlung der Hinterbliebenenrenten jeweils das monatliche Einkommen maßgebend ist, wobei Anrechnungs- und Ruhensbestimmungen zu berücksichtigen sind. Satz 2 regelt die Kumulation mehrerer Einkommen; danach sind grundsätzlich mehrere zu berücksichtigende Einkommen — unabhängig davon, ob es sich um Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen handelt — zu addieren. In Satz 3 ist der Fall geregelt, daß die Rente keinen vollen Monat bezogen wird.

Die Absätze 2 bis 4 bestimmen, wie das monatliche Einkommen zu berechnen ist. Sie unterscheiden grundsätzlich zwischen der Berechnung von Erwerbseinkommen und kurzfristigem Erwerbsersatzeinkommen (§ 18 a Abs. 3 Nr. 1) einerseits und der Berechnung von sonstigem Erwerbsersatzeinkommen (§ 18 a Abs. 3 Nr. 2 bis 8) andererseits:

1. Nach Absatz 1 ist bei Erwerbseinkommen grundsätzlich das durchschnittliche monatliche Einkommen des letzten Kalenderjahres maßgebend. Dieses gilt sowohl für die erstmalige Feststellung als auch für die im Rahmen der Rentenanpassung zu treffenden Feststellungen. Der Rückgriff auf das letzte Kalenderjahr soll si-

herstellen, daß Einkommensschwankungen, wie sie für Erwerbseinkommen typisch sind, ausgeglichen werden. Zugleich wird damit eine angemessene Berücksichtigung einmaliger Einnahmen erreicht. Außerdem dient der Rückgriff auf das letzte Kalenderjahr der Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Selbständigen, da laufendes Arbeitseinkommen in der Regel nur auf der Grundlage des Arbeitseinkommens des letzten Kalenderjahres geschätzt werden kann. Das monatliche Einkommen wird grundsätzlich in der Weise ermittelt, daß das Einkommen des letzten Kalenderjahres durch die Zahl der Monate zu teilen ist, in denen es erzielt wurde. Treffen im letzten Kalenderjahr Erwerbseinkommen und kurzfristiges Erwerbsersatz Einkommen zusammen, so ist grundsätzlich nur vom Erwerbseinkommen auszugehen; ist im letzten Kalenderjahr nur kurzfristiges Erwerbsersatz Einkommen bezogen worden, ist dieses zu berücksichtigen. Abweichend hiervon ist für Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld das Arbeitsentgelt maßgebend, das der Arbeitgeber unter Berücksichtigung von § 166 i. V. m. §§ 68 und 86 AFG ermittelt und meldet.

In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist demgegenüber vom laufenden Einkommen auszugehen. Laufendes Einkommen ist grundsätzlich das auf Dauer angelegte regelmäßige Einkommen. Bei Einkommensschwankungen ist für das laufende Einkommen von einem Mittelwert auszugehen.

2. Nach Absatz 3 ist bei sonstigem Erwerbsersatz Einkommen damit grundsätzlich das Einkommen im Monat der ersten Berücksichtigung oder im Monat der Rentenanpassung maßgebend.
3. Nach Absatz 4 ist bei der erstmaligen Feststellung der Rente ausschließlich vom laufenden Erwerbseinkommen und Erwerbsersatz Einkommen auszugehen, wenn dieses um mindestens 10 vom Hundert geringer ist, als die Summe, die sich ergibt aus dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen des letzten Kalenderjahres nach Absatz 2 und dem sich nach Absatz 3 ergebenden Erwerbsersatz Einkommen.

Das in § 18a des Entwurfs genannte Einkommen umfaßt auch die darauf entfallenden Steuern und Aufwendungen für die soziale Sicherheit. Dies entspricht den Bestimmungen über das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen in IV §§ 14ff. SGB. Da Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen nur auf einer Bruttobasis ermittelt ist, kann zur Vereinfachung auf die Meldungen zur Sozialversicherung (§ 18e Abs. 1) zurückgegriffen werden.

Um die Betroffenen nicht unangemessen zu belasten, ist es erforderlich, im Endergebnis von dem Einkommen die darauf entfallenden Steuern und Aufwendungen für die soziale Sicherheit abzuziehen. Eine Berücksichtigung der tatsächlich gezahlten Steuern und Aufwendungen scheidet aus verwaltungsmäßigen Gründen aus. Sie würde darüber hinaus zu Differenzierungen führen, die im Rah-

men der Hinterbliebenenversorgung nicht entscheidend sein dürfen.

Bei Absatz 5 Nr. 1 ist von der durchschnittlichen steuerlichen Belastung der Erwerbseinkommen von 17 vom Hundert ausgegangen worden. Hinzu kommt der vom Arbeitnehmer zu tragende Teil der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 9,25 vom Hundert für die Rentenversicherung und von 2,3 vom Hundert für die Arbeitslosenversicherung. Für die Krankenversicherungsbeiträge wurden 6 vom Hundert in Ansatz gebracht. Die Summe ergibt 34,55 vom Hundert, die auf 35 vom Hundert aufgerundet wurde.

Bei den versicherungsfreien Beschäftigungen der Beamten und bei vergleichbaren Tätigkeiten entfallen die Beiträge für die Rentenversicherung und die Arbeitslosenversicherung, so daß von den errechneten 34,55 vom Hundert 11,5 Prozentpunkte abzuziehen sind, so daß sich 23 vom Hundert ergeben. Dieser Betrag wird auf 25 vom Hundert angehoben, vor allem wegen der etwas über dem Durchschnitt liegenden steuerlichen Belastung der Beamten.

Bei den Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 ist davon auszugehen, daß nur ihre Ertragsanteile der Besteuerung unterliegen. Im Hinblick darauf wurde, um zu einem pauschalen Ergebnis zu gelangen, der halbe Steuersatz am Beginn der Progressionszone zugrunde gelegt. Für die Krankenversicherungsbeiträge des in Betracht kommenden Personenkreises wurde das Doppelte des angenommenen Arbeitnehmeranteils in Ansatz gebracht. Somit ergeben sich Abzüge in Höhe von 23 vom Hundert. Dieser Prozentsatz wurde zugunsten der Betroffenen auf 25 vom Hundert aufgerundet.

Bei Erwerbsersatz Einkommen, das auch Bestandteile einer Zusatzleistung enthält (Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, Ruhegehälter und vergleichbare Bezüge) wurden die Abzüge im Hinblick auf diese Zusatzfunktion erhöht. Maßstab für die Erhöhung bei den Knappschaftsrenten ist das Leistungsrecht, wonach der Steigerungssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten um ein Viertel geringer ist als in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Bei den Ruhegehältern der Beamten ist berücksichtigt, daß die steuerliche Belastung der Ruhestandsbeamten niedriger ist als die der aktiven Beamten. Für die Höhe der zusätzlichen Funktion des Ruhegehaltes, die einer Arbeitgeberzusatzleistung entspricht, gibt es keine empirischen Unterlagen. Es erscheint jedoch gerechtfertigt, den Abzug zugunsten des Ruhestandsbeamten bis zur Höhe der Abzüge für Arbeitnehmer anzuheben, also auf 35 vom Hundert des Ruhegehalts.

Satz 2 stellt sicher, daß die vom Berechtigten zu tragenden Beitragsanteile von den Leistungen nach § 18a Abs. 3 Nr. 1 bis 3 abgezogen werden. Unter „zu tragenden Beitragsanteile“ ist der Teil der Beiträge zu verstehen, der nicht durch einen Zuschuß abgedeckt wird. Hat der Berechtigte den gesamten Beitrag zur Krankenversicherung zu tragen, ist der ge-

samte Beitrag abzuziehen. Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versicherten Berechtigten ist dieser Abzug um den zu seiner Rente gezahlten Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung zu vermindern.

Nach Absatz 6 sollen die Versicherungsträger der Unfall- und der Rentenversicherung, wenn bei einer Hinterbliebenenrente Einkommen zu berücksichtigen ist, durch diese Regelung wechselseitig an die Entscheidung des anderen Versicherungsträgers über die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens gebunden werden. Damit sollen divergierende Entscheidungen der Versicherungsträger der Unfallversicherung zur Rentenversicherung über das zu berücksichtigende Einkommen vermieden werden. Unberührt bleiben von dieser Regelung die X §§ 44 Abs. 3 und 45 Abs. 5 SGB.

Zu § 18 c — Erstmalige Ermittlung des Einkommens —

Absatz 1 konkretisiert I § 60 Abs. 1 Nr. 3 SGB und X §§ 20 und 21 SGB. Die Nachweispflicht besteht nach I § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB nicht, soweit sich der Versicherungsträger die erforderlichen Angaben aus den Meldungen des Arbeitgebers zur Sozialversicherung verschaffen kann. Der Berechtigte kann jedes geeignete Beweismittel verwenden. Arbeitnehmer können insbesondere auf Arbeitsentgeltbescheinigungen und auf die Arbeitsentgeltangaben in der Lohnsteuerkarte des letzten Kalenderjahres zurückgreifen. Von Selbständigen wird in der Regel der Einkommensteuerbescheid zu verlangen sein. Soweit dieser für das letzte Kalenderjahr noch nicht vorliegt, kann im Rahmen des X § 21 SGB auch von dem Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres ausgegangen und das sich hieraus ergebende Einkommen nach den Umständen des Einzelfalles angepaßt werden.

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß dem Berechtigten die für einen Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht immer zur Verfügung stehen (z. B. weil die Arbeitsentgeltbescheinigungen nicht vollständig sind oder weil die Lohnsteuerkarte des letzten Kalenderjahres bereits dem Finanzamt eingereicht wurde). Die Verpflichtung des Arbeitgebers entfällt, sobald er die Meldungen zur Sozialversicherung abgegeben hat, da sich der Versicherungsträger die erforderlichen Angaben damit aus den Meldungen nach der Datenerfassungs- oder Datenübermittlungsverordnung verschaffen kann. Davor bleibt der Arbeitgeber zur Ausstellung der Bescheinigung verpflichtet. Der letzte Satz in Absatz 2 der Begründung zu § 18 e gilt entsprechend.

Absatz 3 berücksichtigt, daß auch Bezieher von Erwerbsersatzeinkommen nicht immer über die erforderlichen Unterlagen verfügen (z. B. weil eine Jahresbescheinigung nicht erteilt wird oder der letzte Bescheid längere Zeit zurückliegt). Zahlstellen sind alle Stellen, die Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 18 a Abs. 3 auszahlen.

Zu § 18 d — Einkommensänderungen —

Nach Absatz 1 sind Einkommensänderungen grundsätzlich erst vom Zeitpunkt der nächsten Rentenanpassung an zu berücksichtigen. Dies stellt in der Regel eine gleichbleibende Zahlung der Rente bis zum nächsten Rentenanpassungstermin sicher und trägt verwaltungsmäßigen Gesichtspunkten Rechnung.

Einkommensänderung ist jede später eintretende Abweichung von dem zuletzt berücksichtigten Einkommen. Bei jeder Rentenanpassung sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Rentenanpassung maßgebend; § 18 b ist anzuwenden.

Eine Berücksichtigung von Einkommensänderungen außerhalb einer Rentenanpassung erfolgt nach Absatz 2 nur zugunsten des Berechtigten bei einer Einkommensminderung; eine Einkommenserhöhung führt zu keiner vorzeitigen Berücksichtigung. Damit enthält Absatz 2 eine Sonderregelung zu X § 48 SGB. Zur Einkommensminderung gehört begrifflich auch der Wegfall des Einkommens. Eine Einkommensminderung von weniger als 10 vom Hundert bleibt außer Betracht. Die Einkommensminderung muß von einer gewissen Dauer sein. Zumindest darf nicht feststehen, daß es sich nur um eine bald vorübergehende Einkommensminderung handelt. Bei der Feststellung des Umfangs der Einkommensminderung sind alle zu berücksichtigenden Einkommen heranzuziehen. Die Dreimonatsfrist für Erwerbseinkommen soll sicherstellen, daß kurzfristige Einkommensschwankungen nicht zu einer neuen Feststellung führen.

Die Regelung in Satz 2 räumt den Versicherungsträgern die Möglichkeit ein, eine nach Satz 1 vorgenommene Minderung des zu berücksichtigenden Einkommens nicht sofort bei der nächstfolgenden Rentenanpassung rückgängig machen zu müssen.

Zu § 18 e — Ermittlung von Einkommensänderungen —

Zur Ermittlung von Einkommensänderungen ist dem Versicherungsträger auf dessen Verlangen rechtzeitig zur Berücksichtigung bei der nächsten Rentenanpassung das Einkommen des Berechtigten mitzuteilen.

Für Bezieher von Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt vergleichbarem Einkommen ist nach Absatz 1 der Arbeitgeber des Berechtigten zur Mitteilung verpflichtet. Die Verpflichtung entfällt, wenn der Arbeitgeber die Meldungen zur Sozialversicherung nach der Datenerfassungs- oder Datenübermittlungsverordnung abgegeben hat, da sich der Versicherungsträger die erforderlichen Angaben damit aus den Meldungen verschaffen kann. Hierdurch wird im Regelfall eine besondere Inanspruchnahme des Arbeitgebers vermieden. Die Meldungen müssen ordnungsgemäß erfolgt sein, d. h. inhaltlich richtig, vollständig und rechtzeitig abgegeben sein. Die Regelung des Satzes 2 geht davon aus, daß die am Meldeverfahren beteiligten Stellen im Rahmen

der X § 69 Abs. 1 Nr. 1 und § 81 Abs. 2 SGB eine möglichst rasche Weiterleitung der für den Träger der Hinterbliebenenversorgung erforderlichen Angaben gewährleisten. Soweit in Einzelfällen bei der Berücksichtigung von Einkommen Arbeitsentgelt und vergleichbares Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze von Bedeutung ist, bleibt Satz 1 unberührt.

Bezieher von Arbeitseinkommen haben nach Absatz 2 ihr Einkommen selbst mitzuteilen. Damit der Versicherungsträger jeweils zum Zeitpunkt der Rentenanpassungen über die Angaben verfügt, hat die Mitteilung bis zum 31. März eines jeden Jahres zu erfolgen.

Für Bezieher von Erwerbsersatz Einkommen sind nach Absatz 3 die Zahlstellen zur Mitteilung verpflichtet. Soweit dem Versicherungsträger der Anpassungssatz und der Anpassungstermin der jeweiligen Leistung bekannt ist, wird er sein Verlangen darauf beschränken können, etwaige besondere Einkommensänderungen zu erfragen.

Absatz 4 verpflichtet den Versicherungsträger in den Fällen, in denen das zu meldende oder mitzuteilende Einkommen nicht bekannt ist, das zu berücksichtigende Einkommen mit dem Vomhundertsatz der Rentenanpassung anzupassen. Damit sollen erhebliche, für den Berechtigten nachteilige Korrekturen vermieden werden. Das Wort vorläufig verdeutlicht, daß der Rentenbescheid später, wenn die Einkommensangaben vorliegen, gemäß Satz 3 rückwirkend zum Zeitpunkt der Rentenanpassung zu berichtigen ist. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß eine vorläufige Anpassung des zu berücksichtigenden Einkommens mit dem Vomhundertsatz der Rentenanpassung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht, muß sie unbeschadet der X §§ 20 und 21 SGB bis auf weiteres unterbleiben. Absatz 4 Satz 2 verdeutlicht, daß der Berechtigte von den allgemeinen Mitwirkungspflichten der I §§ 60, 65 SGB nicht befreit ist und daß Satz 1 eine Anwendung der I §§ 66 und 67 SGB nicht ausschließt. Allerdings soll der Berechtigte nur in Anspruch genommen werden, soweit der Versicherungsträger bei der Anwendung der Absätze 1 bis 4 auf die Mitwirkung des Berechtigten angewiesen ist. Satz 3 stellt sicher, daß ein aufgrund des Absatzes 4 ergangener Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Rentenanpassung an aufgehoben werden kann, wenn das berücksichtigte Einkommen unrichtig ist.

Absatz 5 regelt den Einkommensnachweis bei der Erstfeststellung.

Absatz 6 befreit in Übereinstimmung mit der in X § 24 Abs. 2 Nr. 5 SGB getroffenen Regelung von der Pflicht zur Anhörung.

Absatz 7 vermeidet unnötige Verwaltungsarbeit. Die Versicherungsträger bleiben im Rahmen ihrer Aufklärungs- und Beratungspflicht gehalten, die Berechtigten auf die sich aus Einkommensveränderungen ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.

Zu Artikel 8

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 30 Abs. 4)

Die Ausgleichsrente wird bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs als Einkommen berücksichtigt. Auf die Ausgleichsrente ist die unter Berücksichtigung des Berufsschadensausgleichs zu zahlende Hinterbliebenenrente aus anderen Sozialleistungsbereichen anzurechnen. Um diese fortlaufende wechselseitige Anrechnung zu unterbrechen, soll bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs die fiktive Ausgleichsrente zugrunde gelegt werden, die ohne Anrechnung der Hinterbliebenenrente zu zahlen wäre. Die tatsächliche Ausgleichsrente errechnet sich unter Berücksichtigung der Hinterbliebenenrente.

Zu Nummern 2 (§ 42 Abs. 1) und 4 (§ 44)

Durch die geschlechtsneutrale Bezeichnung „früherer Ehegatte“ wird klargestellt, daß künftig hierunter sowohl die frühere Ehefrau des verstorbenen Beschädigten als auch der frühere Ehemann der verstorbenen Beschädigten zu verstehen sind. An der im ganzen Bundesversorgungsgesetz gebrauchten Formulierung „der Beschädigte“ soll im Hinblick auf die geringe Zahl weiblicher Beschädigter festgehalten werden.

Zu Nummern 3 (§ 43) und 5b (§ 48 Abs. 4)

Durch die Streichung des Erfordernisses des überwiegenden Unterhalts werden für Witwen- und Witwersversorgung gleiche Voraussetzungen geschaffen.

Zu Nummer 5a (§ 48 Abs. 1)

Zur Feststellung, ob die Hinterbliebenenversorgung schädigungsbedingt nicht unerheblich beeinträchtigt ist, muß die schädigungsbedingt geminderte Rente der Rente gegenübergestellt werden, die ohne die Schädigung des verstorbenen Beschädigten gezahlt würde.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts darf hier kein fester Prozentsatz der Minderung als Anspruchsvoraussetzung gefordert werden, vielmehr muß der Prozentsatz niedriger sein, je niedriger der Hinterbliebenenrentenanspruch ist. Um zu vermeiden, daß die Minderung der Hinterbliebenenrente durch die Berücksichtigung eigenen Einkommens der Witwe bzw. des Witwers zur Bewilligung von Witwenbeihilfen führt, soll der Feststellung der Beeinträchtigung immer der Betrag der Hinterbliebenenrente zugrunde gelegt werden, der ohne Einkommensberücksichtigung zu zahlen wäre.

Zu Nummer 6 (§ 48 a)

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung soll das neue Recht nur für Todesfälle nach dem 31. Dezember 1985 gelten.

Zu Artikel 9**Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte****Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 5 Satz 2)**

Die Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß das vorzeitige Altersgeld an den landwirtschaftlichen Unternehmer bei einer Witwen- oder Witwerrente der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung berücksichtigt wird.

Zu Nummer 2 (§ 4 Abs. 5 Satz 3)

Redaktionelle Änderung wegen Nummer 1.

Zu Artikel 10**Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes**

In der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung werden Hinterbliebenenrenten unter den gleichen Voraussetzungen gezahlt wie in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Neuregelung der Voraussetzungen für eine Hinterbliebenenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung gilt daher auch für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird sichergestellt, daß sich die Berücksichtigung von Einkommen bei Hinterbliebenenrenten auch auf die Höhe der Zusatzrenten der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung auswirken können, wenn zu berücksichtigende Einkommensanteile nach der Berücksichtigung von Einkommen in der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht verbraucht sind.

Zu Artikel 11**Änderung des Schornsteinfegergesetzes****Zu Nummer 1 (§ 31)****Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu Buchstabe d

Zu Buchstabe b

Ebenso wie sich die Minderung der Rente des Verstorbenen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs nicht auf das Witwengeld aus der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk auswirkt, soll auch das Ruhen der Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Bezugs von Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommens bei der Berechnung des Witwen- oder Witwergeldes aus der Schornsteinfegerversorgung unberücksichtigt bleiben. Es ist nicht Aufgabe der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk, eine eventuelle Minderung des Zahlungsbetrags der Hinter-

bliebenenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen und damit die Finanzgrundlage der Schornsteinfegerversorgung zu belasten.

Zu Buchstabe c

Durch die Inbezugnahme des § 22 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes wird Witwen oder Witwern, deren Ehe erst nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Bezirksschornsteinfegermeisters geschlossen wurde, ein Rechtsanspruch auf einen Unterhaltsbeitrag wie bei „nachgeheirateten“ Beamtenwitwen eingeräumt. Damit wird die bisherige — für die Betroffenen mit zahlreichen Unwägbarkeiten verbundene — Leistungsgewährung aus einem Härtefonds ersetzt. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe d

Mit der Einführung eines Witwergeldes unter den gleichen Voraussetzungen wie beim Witwengeld wird auch in der Zusatzversorgung im Schornsteinfegerhandwerk die Gleichbehandlung von Mann und Frau vollzogen.

Zu Nummer 2 (§ 32)**Zu Buchstabe a**

Der bisherigen Unterscheidung zwischen den in § 32 Abs. 1 genannten Kindergruppen bedarf es nicht; diese Kinder werden vom bürgerlich-rechtlichen Kindbegriff umfaßt. Zugleich wird der Einführung des Witwergeldes Rechnung getragen. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 3 (§ 33)

Folgeänderung zur Einführung eines Witwergeldes (vgl. Begründung zu Nummer 1 Buchstabe d).

Zu Nummer 4 (§ 56)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß auch im Übergangsrecht der Schornsteinfegerversorgung bei einer neu eintretenden Witwenversorgung das Ruhen der Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Bezugs von Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen unberücksichtigt bleibt.

Zu Artikel 12**Änderung des Fremdrentengesetzes**

Die Vorschrift, die für alle Zeiten der Kindererziehung gilt, stellt sicher, daß diese Zeiten auch bei Personen angerechnet werden, die unter das

Fremdrentengesetz fallen. Sie zieht damit die Konsequenz aus dem Eingliederungsprinzip, das dem Fremdrentengesetz zugrunde liegt. Durch die Regelung wird erreicht, daß die Erziehung eines Kindes im Herkunftsgebiet genauso behandelt wird wie die Erziehung eines Kindes im Inland. Die Zeiten der Versicherung wegen Kindererziehung — also die Zeiten ab 1986 — gelten als Beitragszeiten nach § 15 mit der Folge, daß u. a. auf Zeiten der Kindererziehung entfallende Rentenanteile an einen berechtigten Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, nicht gezahlt werden. Die Bewertung dieser Zeiten richtet sich jedoch nicht nach dem Fremdrentengesetz, sondern nach den Vorschriften, die für die Erziehung im Inland gelten (insbesondere die §§ 1255 RVO, 32 AVG, 54 RKG).

Finanzieller Teil

A. Neuordnung der Hinterbliebenenrenten

- I. Die Berechnungen der finanziellen Auswirkungen in der **Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten** wurden mit der Sondererhebung der Rentenversicherungsträger für die Neuordnung der Hinterbliebenenrenten durchgeführt. Die Sondererhebung, eine Rentenbestandsstichprobe, wurde eigens für diesen Zweck von den Rentenversicherungsträgern in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Jahr 1980 erstellt. Mit dieser Sondererhebung wurde die in dem Entwurf vorgesehene Regelung simuliert und auf die prognostizierten Rentenbestände der nächsten 15 Jahre projiziert. Für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen im stationären Zustand, der etwa nach 40 bis 50 Jahren eintreten dürfte, wurde der Rentenbestand des Jahres 1986 verwandt.

Für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ergeben sich folgende jährliche Mehraufwendungen (Wertbasis: 1986):

Mehraufwendungen in Mrd. DM im

1. Jahr	0,1
5. Jahr	0,3
10. Jahr	0,3
stationären Zustand	0,3

Wertbasis ist das Jahr 1986, das heißt die durch Rentenanpassungen im Vorausschätzungszeitraum eintretenden Ausgabensteigerungen sind nicht berücksichtigt. In den Mehraufwendungen ist die Krankenversicherung der Rentner berücksichtigt, nicht dagegen Zinsverluste als Folge eines Rückgangs der Schwankungsreserve.

Weitere Berechnungsergebnisse sind im Allgemeinen Teil der Begründung unter A.I.3f „Verteilungswirkungen“ zu finden.

- II. Die Berechnungen der finanziellen Auswirkungen in der **knappschaftlichen Rentenversicherung** beruhen auf dem Teil der Sondererhe-

bung der Rentenversicherungsträger, der von der Bundesknappschaft durchgeführt worden ist.

Der der Sondererhebung zugrundeliegende Rentenbestand des Jahres 1980 ist als genügend genau hinsichtlich der Berechnungen für den stationären Zustand angesehen worden. Die Anpassung der Renten bis zum Jahre 1986 sowie die Änderung der Finanzierung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner ist berücksichtigt worden. Wertbasis ist das Jahr 1986.

Die Berechnungen ergeben, daß für die knappschaftliche Rentenversicherung geringe Mehraufwendungen entstehen, die im stationären Zustand weniger als 5 Mio. DM pro Jahr zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung betragen.

Da die Mehraufwendungen in der Anlaufphase noch geringer sind, wird darauf verzichtet, einzelne Werte für Zwischenjahre anzugeben. Daß die Mehraufwendungen zu Lasten der knappschaftlichen Rentenversicherung so gering ausfallen, liegt hauptsächlich daran, daß der Entlastung durch die Berücksichtigung von Einkommen bei den Witwenrenten nur geringfügige Belastungen durch neu zugehende Witwenrenten gegenüberstehen, da die Anzahl der in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherten Frauen weniger als 1 vom Hundert der Anzahl der dort versicherten Männer beträgt.

- III. Das Ausmaß der finanziellen Wirkungen für die **Krankenversicherung der Rentner (KVdR)** hängt davon ab, in welchem Umfang Witwer von der Möglichkeit Gebrauch machen, der KVdR anzugehören. Im ersten Jahr dürfte die Mehrbelastung unter 10 Mio. DM liegen, im stationären Zustand zwischen 50 und 100 Mio. DM (Wert 1986).

- IV. Für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen in der **gesetzlichen Unfallversicherung** stehen keine genügenden Daten zur Verfügung, da die Sondererhebung sich nur auf die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung bezog.

Aus den neu zugehenden Renten an Witwer einschließlich der Zahlungen nach § 591 RVO an Witwer ergeben sich Mehrausgaben, die im stationären Zustand etwa 10 bis 15 Mio. DM betragen werden.

Über das Ausmaß der Verringerung des Witwenrentenvolumens wegen der Berücksichtigung von Einkommen können keine gesicherten Aussagen gemacht werden.

Für die gesetzliche Unfallversicherung insgesamt ist aber sowohl im stationären Zustand als auch in der Einführungsphase mit Kostenneutralität zu rechnen.

- V. Im Bereich des **sozialen Entschädigungsrechts** (insbesondere Bundesversorgungsgesetz) ergeben sich im ersten Jahr der Neuregelung Mehraufwendungen von rund 1 Mio. DM, die innerhalb der nächsten 15 Jahre auf rund 10 Mio.

DM pro Jahr (Wert 1986) ansteigen und dann abnehmen werden. In Höhe dieser Mehraufwendungen wird der Bundeshaushalt belastet.

B. Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

- I. Die finanziellen Auswirkungen im Bereich der **Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten** wurden auf der Wertbasis 1986 erstellt, d. h. die durch Rentenanpassungen im Vorausschätzungszeitraum eintretenden Ausgabensteigerungen sind nicht berücksichtigt. Für die Berechnungen der finanziellen Auswirkungen im stationären Zustand, der etwa nach 50 Jahren eintreten dürfte, wurde vom Rentenbestand und von der Wohnbevölkerung des Jahres 1986 ausgegangen. In den finanziellen Auswirkungen ist die Krankenversicherung der Rentner berücksichtigt.

Mehraufwendungen in Mrd. DM im

1. Jahr	0,14
2. Jahr	0,4
3. Jahr	0,7
4. Jahr	1,0

5. Jahr	1,2
10. Jahr	2,2
stationären Zustand	2,7

Die oben genannten Mehraufwendungen werden vom Bund getragen.

Mögliche Zinseffekte in der Rentenversicherung als Folge dieser Zahlungsweise sind nicht berücksichtigt.

- II. In der **knappschaftlichen Rentenversicherung** ergeben sich auf der Wertbasis 1986 für das erste Jahr Mehrausgaben von rd. 1 Mio. DM, die bis zum 10. Jahr auf rd. 9 Mio. DM anwachsen. Die Mehraufwendungen im stationären Zustand betragen rd. 10 Mio. DM. Die Mehraufwendungen werden vom Bund getragen.

C. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Außer den vorstehend dargestellten Auswirkungen ergeben sich keine nennenswerten weiteren Auswirkungen auf öffentliche Haushalte.

Nennenswerte Einflüsse auf die allgemeine Preisentwicklung sind angesichts der geringfügigen finanziellen Auswirkungen nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 590 Abs. 3 RVO) und weiteren Vorschriften

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung von einer Anrechnung eigenen Erwerbseinkommens oder Erwerbsersatzeinkommens abgesehen werden sollte.

Artikel 3 des Grundgesetzes gebietet es, auch in der gesetzlichen Unfallversicherung für Witwerrenten und Witwenrenten gleiche Voraussetzungen vorzusehen. Es ist aber nicht angezeigt, die beabsichtigten Vorschriften über die Anrechnung eigenen Einkommens auf die Hinterbliebenenrenten aus der gerichtlichen Rentenversicherung in die gesetzliche Unfallversicherung zu übernehmen. Vielmehr ist zu überlegen, entsprechend der Regelung im Gesetz über die Altershilfe für Landwirte einen unbedingten und ungekürzten Anspruch auf Hinterbliebenenrente vorzusehen. Die Anrechnung eigenen Einkommens auf die Hinterbliebenenrenten würde dem Charakter der gesetzlichen Unfallversicherungsrenten als Schadensersatzleistungen widersprechen. Da die Hinterbliebenen in der gesetzlichen Unfallversicherung zu einem wesentlich größeren Anteil als in der gesetzlichen Rentenversicherung noch im erwerbsfähigen Alter stehen, würden sie mit eigenem Einkommen wesentlich häufiger die Freigrenzen von rund 900 Deutsche Mark monatlich übersteigen; die Anrechnungsvorschriften würden die Unfallrentner somit ungleich härter treffen als die Sozialrentner. Schließlich treffen die Gesichtspunkte der Sicherung der Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung für die gesetzliche Unfallversicherung nicht zu.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 und 33 (§ 590 Abs. 3 Satz 2, § 1281 Abs. 1 Satz 2 RVO),

Artikel 2 Nr. 22 (§ 58 Abs. 1 Satz 2 AVG),
Artikel 3 Nr. 20 (§ 78 Abs. 1 Satz 2 RKG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob es nicht geboten ist, den Freibetrag in § 1281 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, in § 58 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und in § 78 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes, ggf. auch in § 590 Abs. 3 Satz 2 RVO für jedes Kind des Berechtigten monatlich um 0,7 vom Hundert der jeweils maßgebenden allgemeinen Bemessungsgrundlage zu erhöhen.

Die Staffelung des Freibetrages nach der Zahl der Kinder ist nicht nur eine familienpolitische Forderung; diese Forderung ergibt sich auch aus dem System des Gesetzes.

Hat der Berechtigte für ein Kind zu sorgen, so dient sein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen auch zum Unterhalt des Kindes, da das Kindergeld nicht ausreicht, um die mit dem Unterhalt verbundenen wirtschaftlichen Belastungen auszugleichen. Der Satz von 0,7 vom Hundert der allgemeinen Bemessungsgrundlage orientiert sich am Mindestunterhaltsbedarf ehelicher Kinder. Dieser Unterhaltsbedarf ist zu berücksichtigen.

Auch das System des Generationenvertrages verlangt, daß nur das Einkommen des Berechtigten auf die Hinterbliebenenrente angerechnet wird, das dem Berechtigten nach Abzug der Aufwendungen für seine Kinder zur Verfügung steht.

3. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 1227 a Abs. 1 und 2 RVO),
Artikel 1 Nr. 19 (§ 1251 a RVO),
Artikel 2 Nr. 8 (§ 28 a AVG),
Artikel 3 Nr. 6 (§ 51 a RKG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 3 Abs. 2 und 3 GG) nicht geboten wäre, bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten die Vermutung, daß die Mütter und nicht die Väter die Erziehung der vor dem 1. Januar 1986 geborenen Kinder wahrgenommen haben, widerleglich auszugestalten.

Begründung

Der Gesetzentwurf (§ 1251 a RVO, § 28 a AVG, § 51 a Reichsknappschaftsgesetz) geht unwiderleglich davon aus, daß bei vor dem 1. Januar 1986 geborenen Kindern entsprechend der üblichen Rollenverteilung zwischen den Eheleuten in der Vergangenheit immer davon auszugehen sei, daß die Mutter das Kind erzogen habe, weshalb ihr die Zeit der Kindererziehung zugeordnet werde. Diese gesetzliche Festschreibung der „üblichen“ Rollenverteilung bei der Kindererziehung bis einschließlich 1986 und die damit verbundene rechtliche Schlechterstellung des die Betreuung des Kleinkindes übernehmenden Vaters laufen dem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts zuwider, eine rentenrechtliche Regelung zu treffen, die einen Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 2 und 3 GG für die weitere Zukunft ausschließt. Ob allein der verwaltungsmäßige Aufwand, der sich bei Zulassung eines Gegenbeweises gegen die „übliche“ Rollenverteilung ergäbe, die geschlechtsspezifische Differenzierung zu rechtfertigen vermag, erscheint fraglich.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 47** (§ 1395 c Satz 2 RVO),
Artikel 2 Nr. 36 (§ 117 c Satz 2 AVG),
Artikel 3 Nr. 31 Buchstabe b (§ 140 a Abs. 2 Satz 2 RKG)

In Artikel 1 Nr. 47 sind in § 1395 c Satz 2, in Artikel 2 Nr. 36 sind in § 117 c Satz 2 und in Artikel 3 Nr. 31 Buchstabe b sind in § 140 a Abs. 2 Satz 2 jeweils nach den Worten „durch Rechtsverordnung“ einzufügen die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“.

Begründung

Klarstellung, daß die Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 48** (§ 1401 c Abs. 3 Satz 2 RVO),
Artikel 2 Nr. 37 (§ 123 c Abs. 3 Satz 2 AVG),
Artikel 3 Nr. 32 (§ 141 d Abs. 3 Satz 2 RKG)

In Artikel 1 Nr. 48 sind in § 1401 c Abs. 3 Satz 2, in Artikel 2 Nr. 37 sind in § 123 c Abs. 3 Satz 2 und

in Artikel 3 Nr. 32 sind in § 141 d Abs. 3 Satz 2 jeweils nach den Worten „durch Rechtsverordnung“ einzufügen die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“.

Begründung

Klarstellung, daß die Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

6. **Zu Artikel 7** (§ 18 a SGB IV)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob und inwieweit das Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs voraussetzt, daß die Vorschriften über den Versorgungsausgleich neu geregelt werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

(Artikel 1 Nr. 2 — § 590 Abs. 3 RVO — und weitere Vorschriften —)

Die Bundesregierung lehnt das in dem Prüfungsbegehren zum Ausdruck kommende Anliegen ab.

Die Hinterbliebenenrenten der Unfallversicherung haben wie die der Rentenversicherung Unterhaltserersatzfunktion. Der von der Unfallversicherung zu ersetzende Schaden besteht in dem durch den Tod des Versicherten entgangenen Unterhalt. Heute kann nicht mehr allgemein — wie bisher bei den Witwen — für alle Witwen und Witwer ein Unterhaltsschaden in Höhe der heutigen Rentenbeträge unterstellt werden. Durch die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Einkommensberücksichtigung wird der zu ersetzende Unterhalt näher konkretisiert, und zwar in Anlehnung an das bürgerliche Schadensersatzrecht, das grundsätzlich ebenfalls eigenes Einkommen der Hinterbliebenen bei der Feststellung des Unterhaltsschadens berücksichtigt. Zur Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Schadensersatzprinzip der Unfallversicherung wird im übrigen auf die Begründung verwiesen.

Daß in der Unfallversicherung prozentual — wenn auch nicht in absoluten Zahlen — mehr Hinterbliebene von einer Einkommensberücksichtigung betroffen werden als in der Rentenversicherung, steht der sich aus systematischen Gründen ergebenden Konzeption nicht entgegen. Auch im Einzelfall kann durch die Einkommensberücksichtigung keine Härte entstehen, da in jedem Fall der entgangene Unterhalt ersetzt wird.

Zu 2.

(Artikel 1 Nr. 2 und 33 — § 590 Abs. 3 Satz 2, § 1281 Abs. 1 Satz 2 RVO — und Artikel 2 Nr. 22 — § 58 Abs. 1 Satz 2 AVG — und Artikel 3 Nr. 20 — § 78 Abs. 1 Satz 2 RKG —)

Die Bundesregierung sagt eine Prüfung der Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu.

Sie weist aber bereits jetzt darauf hin, daß eine derartige Staffelung nicht unbeträchtliche Mehrkosten verursachen würde. Diese Mehrkosten würden bei einer Erhöhung des Freibetrages um etwa 200 DM für jedes minderjährige Kind des überlebenden Ehegatten vom 10. Jahr an rund 100 Mio. DM jährlich (Wertbasis 1986) betragen. Im übrigen weist die Bundesregierung auch darauf hin, daß für die Kindererziehung bereits die Anrechnung eines Erziehungsjahres vorgesehen ist.

Zu 3.

(Artikel 1 Nr. 12 — § 1227 a Abs. 1 und 2 RVO — und

Artikel 1 Nr. 19 — § 1251 a RVO — und Artikel 2 Nr. 8 — § 28 a AVG — und Artikel 3 Nr. 6 — § 51 a RKG —)

Die Bundesregierung sagt eine Prüfung der Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu.

Sie weist jedoch bereits jetzt darauf hin, daß die Beschränkung der Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung vor dem 1. Januar 1986 auf leibliche Mütter in erster Linie deshalb erfolgt ist, weil nachträglich nicht mehr oder nur mit sehr großem Verwaltungsaufwand festgestellt werden könnte, ob eine andere Mutter oder der Vater das Kind erzogen hat. Es steht außer Frage, daß eine Regelung, die in allen Fällen dem Vater und der Mutter ein Bestimmungsrecht einräumt würde, wem die Kindererziehungszeit anzurechnen ist, die Rentenversicherungsträger vor große Verwaltungsprobleme stellen würde. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Vater und Mutter in vielen Fällen nicht bei demselben Rentenversicherungsträger versichert sind.

Außerdem ist davon auszugehen, daß bei vielen Eltern (z. B. nach Scheidung) eine Einigung über die Zuordnung der Kindererziehungszeiten nicht mehr ohne weiteres erzielt werden dürfte.

Wollte man den Personenkreis, der ggf. anstelle der leiblichen Mütter zu begünstigen wäre (Väter, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern) eingrenzen, so dürften sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erhebliche Probleme ergeben.

Ein Wahlrecht zwischen Vätern und Müttern dürfte im übrigen Gestaltungsmöglichkeiten einräumen, die in diesem Umfang bei Geburten nach dem 31. Dezember 1985 nicht mehr gegeben sind. Die Eltern könnten die Anrechnung der Kindererziehungszeit im Versicherungsfalle davon abhängig machen, bei welchem Elternteil sich die Anrechnung am günstigsten auswirkt.

Zu 4.

(Artikel 1 Nr. 47 — § 1395 c Satz 2 RVO — und Artikel 2 Nr. 36 — § 117 c Satz 2 AVG — und Artikel 3 Nr. 31 Buchstabe b — § 140 a Abs. 2 Satz 2 RKG —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 5.

(Artikel 1 Nr. 48 — § 1401 c Abs. 3 Satz 2 RVO — und Artikel 2 Nr. 37 — § 123 c Abs. 3 Satz 2 AVG — und Artikel 3 Nr. 32 — § 141 a Abs. 3 Satz 2 RKG —)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 6.

(Artikel 7 — § 18 a SGB IV —)

Die Bundesregierung sagt eine Prüfung der Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu.

Sie weist bereits jetzt darauf hin, daß die Hinterbliebenenrente mit Freibetrag für die Witwe — von extrem seltenen Ausnahmefällen abgesehen — zu deutlich besseren Ergebnissen führt als der Versorgungsausgleich für die geschiedene Frau. Dies ist insbesondere eine Folge davon, daß die Witwe zu 60 % an der Rente des verstorbenen Mannes teilnimmt, daß diese Teilnahme sich auch auf die vom Ehemann vor der Ehe erworbenen Rentenansprüche erstreckt und daß eine Anrechnung eigenen Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommens erst vorzunehmen ist, wenn dieses über dem Freibetrag von zunächst 900 DM monatlich liegt. Demgegenüber nimmt die geschiedene Frau nur zu 50 % an der Rente des Mannes teil, und zwar nur, soweit diese Rente in der Ehe erworben worden ist (Männer haben durchschnittlich 30 bis 35 % ihrer Rente vor

der Ehe erworben); außerdem werden alle von ihr in der Ehe erworbenen Renten- und Versorgungsanswartschaften — ohne einen Freibetrag — zu 50 % gegengerechnet. Die Witwe erhält darüber hinaus Leistungen aus den Rentenanswartschaften des verstorbenen Ehemannes auch dann, wenn sie selbst noch keinen eigenen Versicherungsfall hat, während der Versorgungsausgleich nur dann zu einer Leistung an die geschiedene Frau führt, wenn sie einen eigenen Versicherungsfall hat; dies kann zwar bereits vor dem Tod des geschiedenen Mannes sein, ist jedoch häufig erst später der Fall.

Diese unterschiedliche Behandlung der Witwe und der geschiedenen Frau hat eine Parallele bei der Vermögensaufteilung nach dem Bürgerlichen Recht: die Witwe nimmt nach dem Tod ihres Ehemannes in pauschalierter Form an seinem Vermögen teil, auch soweit dieses vor der Ehe erworben wurde, während die geschiedene Frau grundsätzlich nur einen Ausgleich des vom Mann in der Ehe erworbenen Zugewinns erhält, allerdings bereits zu Lebzeiten des Mannes begünstigt wird.

